



# Erläuterungen

Änderungen der EU-Mehrwertsteuervorschriften in Bezug auf  
die Sonderregelung für Kleinunternehmen

Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates  
Durchführungsverordnung (EU) 2021/2007 der Kommission

*Haftungsausschluss: Diese Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich und dienen ausschließlich als praktischer und informeller Leitfaden zur Anwendung des EU-Rechts nach Auffassung der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Kommission.*

**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Steuern und Zollunion  
Direktion C – Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
Referat C.1 – Mehrwertsteuerpolitik

*Kontakt: [taxud-unit-c1@ec.europa.eu](mailto:taxud-unit-c1@ec.europa.eu)*

*Europäische Kommission  
B-1049 Brüssel*

---

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider; die Europäische Kommission haftet nicht für die Folgen der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024

© Europäische Union, 2024



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Weiterverwendung dieses Dokuments im Rahmen einer Lizenz für Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) gestattet. Das heißt, dass die Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle angemessen genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

**Ziel dieser Erläuterungen ist es, bestimmte Teile der EU-Mehrwertsteuervorschriften besser verständlich zu machen. Die Erläuterungen wurden von den Dienststellen der Kommission erstellt und sind, wie im Haftungsausschluss auf der ersten Seite angegeben, nicht rechtsverbindlich.**

**Diese Erläuterungen sind nicht erschöpfend. Dies bedeutet, dass die Leitlinien zwar detaillierte Informationen zu einer Reihe von Themen enthalten, einige Elemente aber möglicherweise nicht in diesem Dokument enthalten sind.**

**An einem bestimmten Thema interessierten Nutzern der Erläuterungen wird empfohlen, das gesamte Kapitel zu lesen, in dem das Thema behandelt wird.**

---

- **Hintergrund der Erläuterungen**

Im Rahmen der Sonderregelung für Kleinunternehmen („KMU-Regelung“) können Kleinunternehmen Waren und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer (MwSt) an die Erwerber verkaufen („MwSt-Befreiung“) sowie gewisse Vereinfachungen in Bezug auf ihre Befolgungs- und Rechnungsstellungspflichten in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist fakultativ, d. h. Kleinunternehmen können entscheiden, ob sie sie anwenden – sofern sie die Voraussetzungen erfüllen – oder ob sie die normalen MwSt-Vorschriften befolgen und den Erwerbern die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

Grund für diese Erläuterungen ist die Änderung der bestehenden Vorschriften zur Anwendung der KMU-Regelung. Die neuen Vorschriften finden ab dem 1. Januar 2025 Anwendung. Der Zweck der Erläuterungen besteht darin, die Funktionsweise der KMU-Regelung auf der Grundlage der neuen Vorschriften darzulegen und für ein **besseres Verständnis der auf EU-Ebene erlassenen Rechtsvorschriften** zu sorgen, darunter insbesondere die [Richtlinie \(EU\) 2020/285 des Rates](#) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) sowie die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden.

- **Was steht in den Erläuterungen?**

Die Erläuterungen sind als **Orientierungshilfe** zu verstehen, die zur Klärung der praktischen Anwendung der neuen Vorschriften in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen herangezogen werden kann. In den Erläuterungen werden die ab dem 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften erklärt, wobei sowohl die bestehenden Vorschriften, die auch nach dem 1. Januar 2025 noch gelten, als auch die neuen Vorschriften behandelt werden.

**Sofern nicht anders angegeben, gelten die Bezugnahmen auf die Artikel der MwSt-Richtlinie als Bezugnahmen auf die Artikel in ihrer ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung.**

In diesen Erläuterungen finden sich Antworten u. a. auf folgende Fragen:

- Was ist die KMU-Regelung und wie funktioniert sie?
  - Wie unterscheidet sich die KMU-Regelung von der normalen MwSt-Regelung?
  - Welche Änderungen ergeben sich für mich ab dem 1. Januar 2025, wenn ich die KMU-Regelung in meinem Mitgliedstaat bereits anwende?
  - Was muss ich tun, wenn ich die KMU-Regelung derzeit nicht nutze, sie aber ab dem 1. Januar 2025 in meinem Mitgliedstaat anwenden möchte?
  - Was ist die „grenzüberschreitende“ KMU-Regelung und unter welchen Bedingungen kann sie in Anspruch genommen werden?
  - Was muss ich tun, wenn ich die KMU-Regelung nicht länger anwenden möchte?
  - Was ändert sich für mich, wenn ich die Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (OSS-Regelung) beantrage?
-

- **Besonderheiten der Erläuterungen**

**Die Erläuterungen sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit mehrerer Gruppen:** Die Erläuterungen werden zwar von der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (GD TAXUD) herausgegeben, doch wurden sowohl die Mitgliedstaaten und Unternehmen bzw. die Gruppe zur Zukunft der Mehrwertsteuer und die MwSt-Expertengruppe konsultiert.

**Diese Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich.** Die Erläuterungen geben keine förmliche Stellungnahme der Europäischen Kommission wieder und die Europäische Kommission ist an keine der darin vertretenen Auffassungen gebunden.

Die Erläuterungen ersetzen nicht die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses, die ihre eigene Funktion erfüllen. Darüber hinaus sind sie unterschiedlicher Natur: Die Erläuterungen spiegeln die Ansichten der GD TAXUD wider, während die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses von diesem aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission bestehenden, beratenden Ausschuss vereinbart werden. Mehrere Leitlinien zur Sonderregelung für Kleinunternehmen, auf die sich der Mehrwertsteuerausschuss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erläuterungen bereits geeinigt hatte, wurden in diese Erläuterungen aufgenommen, um alle zum Thema verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die nationalen Steuerverwaltungen können auch eigene Leitlinien zur Anwendung der neuen MwSt-Vorschriften in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen herausgeben.

**Die Erläuterungen werden fortlaufend überarbeitet:** Sie sind kein fertiges Produkt, sondern spiegeln den Wissens- und Erfahrungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt wider.

---

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>8</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>11</b>
<b>Glossar</b> .....	<b>12</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>16</b>
<b>1. Einführung</b> .....	<b>19</b>
1.1. Grundsätzliche Funktionsweise der normalen MwSt-Regelung.....	19
1.2. Die Sonderregelung für Kleinunternehmen.....	20
1.2.1. Der Begriff „Kleinunternehmen“.....	20
1.2.2. MwSt-Befreiung und Vorsteuerabzug.....	21
1.2.3. Fakultative Anwendung.....	21
1.2.4. Reduzierter Befolgungsaufwand.....	23
1.3. Grund für die Überarbeitung der KMU-Regelung.....	23
1.4. Kernstück der neuen KMU-Regelung: Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs 25	
1.5. Die neue KMU-Regelung: zwei Ebenen der Anwendung.....	26
1.5.1. Inländische Ebene.....	27
1.5.2. Grenzüberschreitende Ebene.....	27
1.6. Einschlägige Rechtsakte.....	29
<b>2. Hauptmerkmale der neuen KMU-Regelung</b> .....	<b>31</b>
2.1. Der Begriff „Ansässigkeit“.....	31
2.1.1. Mitgliedstaat der Ansässigkeit.....	31
2.1.2. Die Situation von Kleinunternehmen in der EU hinsichtlich der festen Niederlassung und der MwSt-Registrierung.....	33
2.1.3. Die Situation von Kleinunternehmen außerhalb der EU.....	33
2.2. Anwendungsbereich.....	34
2.2.1. Erfasste Umsätze.....	34
2.2.2. Ausgeschlossene Umsätze.....	35
2.2.3. Was hat Vorrang: die KMU-Regelung oder die normale MwSt-Regelung?.....	36
2.3. Nationaler jährlicher Schwellenwert gegenüber sektorspezifischen Schwellenwerten..	42

---

2.4.	Berechnung des Jahresumsatzes .....	43
<b>3.</b>	<b>„Inländische“ KMU-Regelung .....</b>	<b>47</b>
3.1.	Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung .....	47
3.1.1.	Mitgliedstaat der Ansässigkeit .....	47
3.1.2.	Erfasste Umsätze .....	48
3.1.3.	Nationaler jährlicher Schwellenwert gegenüber sektorspezifischen Schwellenwerten 48	
3.2.	Vereinfachungen im Rahmen dieser Regelung .....	50
3.2.1.	Registrierung .....	50
3.2.2.	MwSt-Erklärungen .....	51
3.2.3.	Aufzeichnungen .....	51
3.2.4.	Rechnungen .....	52
3.2.5.	Weitere administrative Pflichten .....	52
3.3.	Austritt aus der Regelung .....	53
3.3.1.	Übergang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung .....	53
3.3.2.	Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit .....	53
3.3.3.	Freiwillige Beendigung .....	54
3.3.4.	Ausschluss .....	54
3.3.5.	Sperrfrist .....	59
<b>4.</b>	<b>„Grenzüberschreitende“ KMU-Regelung .....</b>	<b>61</b>
4.1.	Jahresumsatz in der Union: Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme .....	62
4.2.	Nationaler jährlicher Schwellenwert .....	65
4.3.	Vorherige Benachrichtigung .....	71
4.3.1.	Inhalt .....	72
4.3.2.	Anzugebende Beträge .....	75
4.3.3.	Ausfüllen der vorherigen Benachrichtigung: Jahresumsatz und Schwellenwerte .....	76
4.3.4.	Sprache .....	80
4.3.5.	Währung .....	80
4.4.	Individuelle Identifikationsnummer (EX-Nummer) .....	83
4.5.	Registrierungsverfahren .....	84
4.5.1.	Zeitraumen .....	84
4.5.2.	Zeitpunkt des Geltungsbeginns .....	86
4.6.	Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung .....	87
4.6.1.	Änderung der Angaben über das KMU .....	88
4.6.2.	Ausweitung auf weitere Mitgliedstaaten .....	88

---



4.6.3.	Feststellung wesentlicher Fehler vor Erteilung der EX-Nummer .....	89
4.6.4.	Berichtigungen und Feststellung wesentlicher Fehler nach der Erteilung der EX-Nummer.....	89
4.7.	Vierteljahresbericht .....	90
4.7.1.	Anzugebende Beträge .....	93
4.7.2.	Sonderfall – erster Vierteljahresbericht .....	93
4.7.3.	Sonderfall – Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union: Abschlussbericht.....	95
4.7.4.	Berichtigungen .....	96
4.7.5.	Sonstige vereinfachte Pflichten.....	97
4.7.6.	Folgen bei Verstößen.....	98
4.8.	Austritt aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung.....	100
4.8.1.	Freiwillige Beendigung .....	100
4.8.2.	Ausschluss.....	101
4.9.	Rechtsmittel .....	109
<b>5.</b>	<b>Vorsteuerabzug.....</b>	<b>111</b>
5.1.	Inländische KMU-Regelung .....	111
5.2.	Grenzüberschreitende KMU-Regelung .....	112
<b>6.</b>	<b>Wechselwirkung mit der normalen MwSt-Regelung .....</b>	<b>118</b>
6.1.	Umsätze, die eine MwSt-Registrierung begründen .....	118
6.2.	Von der KMU-Regelung ausgeschlossene Umsätze.....	121
<b>7.</b>	<b>Wechselwirkung mit anderen Sonderregelungen.....</b>	<b>122</b>
7.1.	Wechselwirkung zwischen der KMU-Regelung und der Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (OSS-Regelung).....	122
7.1.1.	KMU-Regelung und EU-OSS-Regelung: mögliches Nebeneinanderbestehen .....	122
7.1.2.	Fernverkäufe von Gegenständen und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen an Verbraucher: Ort der Lieferung von Gegenständen bzw. der Dienstleistung.....	124
7.1.3.	KMU-Regelung und EU-OSS-Regelung: Fallszenarios.....	127
7.2.	Wechselwirkung zwischen der KMU-Regelung und der Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS-Regelung).....	131
7.3.	KMU-Regelung und Pauschalregelung für Landwirte .....	132
7.4.	KMU-Regelung, Regelung für Reisebüros und Regelung für Gebrauchsgüter... ..	132
7.5.	KMU-Regelung und Regelung für Anlagegold.....	133
<b>8.</b>	<b>Kassenbuchführung.....</b>	<b>134</b>

---

<b>Anhang – Funktionsweise der degressiven Steuerermäßigung .....</b>	<b>135</b>
---	------------

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erhebung der Mehrwertsteuer im Rahmen der normalen MwSt-Regelung .....	20
Abbildung 2: Grundsätzliche Funktionsweise der KMU-Regelung .....	21
Abbildung 3: Ort der Besteuerung: Ursprungsort gegenüber Bestimmungsort .....	23
Abbildung 4: Räumlicher Anwendungsbereich der KMU-Regelung bis zum 31. Dezember 2024 .....	25
Abbildung 5: Räumlicher Anwendungsbereich der KMU-Regelung ab dem 1. Januar 2025 .....	26
Abbildung 6: Inländische Ebene der Anwendung der KMU-Regelung .....	27
Abbildung 7: Grenzüberschreitende Anwendung der KMU-Regelung – Szenario A1.27	
Abbildung 8: Grenzüberschreitende Anwendung der KMU-Regelung – Szenario A2.28	
Abbildung 9: Grenzüberschreitende Anwendung der KMU-Regelung – Szenario B...28	
Abbildung 10: Ort der Ansässigkeit im Kontext der KMU-Regelung .....	32
Abbildung 11: MwSt-Befreiung für B2B-Lieferungen von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat .....	37
Abbildung 12: Erbringung von Dienstleistungen an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Geschäftskunden .....	39
Abbildung 13: Fernverkäufe von Gegenständen an Endverbraucher .....	40
Abbildung 14: Lieferungen von Gegenständen, die in ein Nicht-EU-Land befördert oder versandt werden .....	41
Abbildung 15: Berechnung des Jahresumsatzes – Übersicht .....	45
Abbildung 16: Nationaler jährlicher Schwellenwert – vorangegangenes und laufendes Kalenderjahr .....	49
Abbildung 17: Nationaler jährlicher Schwellenwert – laufendes Kalenderjahr und zwei vorangegangene Kalenderjahre .....	50
Abbildung 18: Anwendung des Übergangszeitraums – Beispiel A.....	55
Abbildung 19: Anwendung des Übergangszeitraums – Beispiel B.....	56
Abbildung 20: Datum des Ausschlusses von der KMU-Regelung – Szenario A.....	57
Abbildung 21: Datum des Ausschlusses von der KMU-Regelung – Szenario B.....	58
Abbildung 22: Datum des Ausschlusses von der KMU-Regelung – Szenario C.....	59
Abbildung 23: Sperrfrist von einem Kalenderjahr .....	60
Abbildung 24: Sperrfrist von zwei Kalenderjahren.....	60
Abbildung 25: Anwendung der Obergrenze in Bezug auf den Jahresumsatz in der Union – Szenario A .....	63

---

Abbildung 26: Anwendung der Obergrenze in Bezug auf den Jahresumsatz in der Union – Szenario B.....	64
Abbildung 27: Anwendung der Obergrenze in Bezug auf den Jahresumsatz in der Union – Szenario C.....	65
Abbildung 28: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario A ..	66
Abbildung 29: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario B ..	67
Abbildung 30: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario C ..	68
Abbildung 31: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario D ..	69
Abbildung 32: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario E...	70
Abbildung 33: Der MS-EST als zentrale Kontaktstelle zwischen dem KMU und den anderen Mitgliedstaaten .....	71
Abbildung 34: Vorherige Benachrichtigung – ein nationaler Schwellenwert .....	78
Abbildung 35: Vorherige Benachrichtigung – unterschiedliche sektorspezifische Schwellenwerte, Szenario 1 .....	79
Abbildung 36: Vorherige Benachrichtigung – unterschiedliche sektorspezifische Schwellenwerte, Szenario 2 .....	80
Abbildung 37: Vorherige Benachrichtigung – andere Landeswährung als der Euro....	82
Abbildung 38: Die individuelle EX-Identifikationsnummer .....	83
Abbildung 39: Zeitplan für das ordentliche Registrierungsverfahren .....	85
Abbildung 40: Beginn.....	87
Abbildung 41: Berichtszeiträume und Frist für die Vorlage .....	90
Abbildung 42: Vierteljahresbericht – Beispiel für die Berichterstattung .....	92
Abbildung 43: Ausschluss – Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts .....	103
Abbildung 44: Sperrfrist bei Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union .....	104
Abbildung 45: Ausschluss – Überschreitung des nationalen jährlichen Schwellenwerts .....	106
Abbildung 46: Sperrfrist von einem Kalenderjahr .....	108
Abbildung 47: Sperrfrist von zwei Kalenderjahren.....	108
Abbildung 48: Inländische KMU-Regelung und Recht auf Vorsteuerabzug .....	111
Abbildung 49: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario A .....	112
Abbildung 50: KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario B .....	113
Abbildung 51: KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario C .....	114
Abbildung 52: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario D .....	115

---

Abbildung 53: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario E .....	116
Abbildung 54: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario F .....	117
Abbildung 55: KMU-Regelung und OSS-Regelung .....	123
Abbildung 56: Fernverkäufe von Gegenständen und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen an Endverbraucher .....	127
Abbildung 57: Normale MwSt-Regelung gegenüber Kassenbuchführung .....	134

---

# Abkürzungen

<b>B2B</b>	<b>Business-to-Business (Beziehungen zwischen Unternehmen)</b>
<b>B2C</b>	<b>Business-to-Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern)</b>
<b>EuGH</b>	<b>Gerichtshof der Europäischen Union</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>IOSS</b>	<b>Einziges Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One-Stop Shop)</b>
<b>MS</b>	<b>Mitgliedstaat</b>
<b>MS-EST</b>	<b>Mitgliedstaat der Ansässigkeit (Member State of establishment)</b>
<b>MS-EXE</b>	<b>Mitgliedstaat der Steuerbefreiung (Member State of exemption)</b>
<b>OSS</b>	<b>Einziges Anlaufstelle (One-Stop Shop)</b>
<b>KMU</b>	<b>Kleinunternehmen</b>
<b>KMU-Regelung</b>	<b>Sonderregelung für Kleinunternehmen</b>
<b>MwSt</b>	<b>Mehrwertsteuer</b>
<b>MwSt-Richtlinie</b>	<b>Richtlinie 2006/112/EG des Rates</b>
<b>MwSt-Durchführungsverordnung</b>	<b>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates</b>

---

# Glossar

„**Grenzüberschreitende Steuerbefreiung**“ bezeichnet die im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung gewährte Steuerbefreiung.<sup>1</sup>

„**Grenzüberschreitende KMU-Regelung**“ bezeichnet eine Ebene der Sonderregelung für Kleinunternehmen, die sich auf die Anwendung der Regelung entweder nur in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit<sup>2</sup> oder sowohl im Mitgliedstaat der Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten bezieht.

„**Grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen**“ bezeichnet Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer in einem Mitgliedstaat ansässig ist und die Mehrwertsteuer auf diese Lieferungen in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet wird.

„**Fernverkäufe von Gegenständen**“ bezeichnet von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferer an Endverbraucher in (einem) anderen Mitgliedstaat(en) bewirkte Lieferungen von Gegenständen.

„**Fernverkäufe von Dienstleistungen**“ bezeichnet von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringer an Endverbraucher in (einem) anderen Mitgliedstaat(en) erbrachte Dienstleistungen.

„**Inländische Steuerbefreiung**“ bezeichnet die Steuerbefreiung, die einem in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, ansässigen Steuerpflichtigen gewährt wird.<sup>3</sup>

„**Inländische KMU-Regelung**“ bezeichnet die KMU-Regelung, die nur im Mitgliedstaat der Ansässigkeit gilt.

„**EX-Nummer**“ bezeichnet die individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix „EX“<sup>4</sup>, mit der im Mitgliedstaat der Ansässigkeit Steuerpflichtige identifiziert werden, die die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchten.

---

<sup>1</sup> Artikel 284 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

<sup>2</sup> Artikel 284 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

<sup>3</sup> Artikel 284 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

<sup>4</sup> Artikel 284 Absatz 3 der MwSt-Richtlinie.

---

„**Steuerbefreites Kleinunternehmen**“ bezeichnet im Kontext dieser Sonderregelung einen Einzelunternehmer oder ein Unternehmen, der bzw. das in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer nach der normalen MwSt-Regelung geschuldet würde, die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nimmt.

„**Ausfuhr von Gegenständen**“ bezeichnet Lieferungen von Gegenständen, bei denen Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in ein Nicht-EU-Land befördert werden.

„**Eingangsumsätze**“ umfasst den inländischen Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen (auch solche mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft), den Erwerb von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat, den Erwerb von Dienstleistungen von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringer, die Einfuhr von Gegenständen und den Erwerb von Dienstleistungen aus Nicht-EU-Ländern.

„**EU-interne Lieferungen von Gegenständen**“ bezeichnet Lieferungen von Gegenständen, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

„**Jahresumsatz im Mitgliedstaat**“ bezeichnet den jährlichen Gesamtbetrag der von einem Kleinunternehmen in diesem Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer.

„**Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST)**“ bezeichnet den Mitgliedstaat, in dem ein Kleinunternehmen, das für die Steuerbefreiung seiner Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung in Betracht kommt, ansässig ist,<sup>5</sup> d. h. den Mitgliedstaat, in dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Kleinunternehmens vorgenommen werden, oder, im Falle einer natürlichen Person, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat<sup>6</sup>.

„**Mitgliedstaat der Steuerbefreiung (MS-EXE)**“ bezeichnet einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in dem ein Kleinunternehmen für die Steuerbefreiung seiner Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung in Betracht kommt.

„**Nationaler jährlicher Schwellenwert**“ bezeichnet die von einem Mitgliedstaat festgelegte Obergrenze für die Anwendung der MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung. Dieser Schwellenwert darf 85 000 EUR (oder den Gegenwert in Landeswährung) nicht übersteigen.

---

<sup>5</sup> Zu den Voraussetzungen für die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat siehe auch die Leitlinien aus der 123. Sitzung vom 20. November 2023 – Dokument A – taxud.c.1(2024)794997 – Arbeitsunterlage Nr. 1075 (S. 298).

<sup>6</sup> Zu den Voraussetzungen für die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat siehe auch die Leitlinien aus der 123. Sitzung vom 20. November 2023 – Dokument A – taxud.c.1(2024)794997 – Arbeitsunterlage Nr. 1075 (S. 298).

---



„**Ausgangsumsätze**“ umfasst inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, Ausfuhren von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen an in Nicht-EU-Ländern ansässige Erwerber.

„**Ort der Ansässigkeit**“ bezeichnet den Ort, an dem das Kleinunternehmen seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Bei natürlichen Personen entspricht der Ort der Ansässigkeit dem Wohnsitz der Person.

„**Sektorspezifische Schwellenwerte**“ bezieht sich auf die Situation, in der in einem Mitgliedstaat mehr als ein nationaler jährlicher Schwellenwert Anwendung findet. Sektorspezifische Schwellenwerte sind von einem Mitgliedstaat festgelegte Schwellenwerte für den Jahresumsatz, unterhalb derer ein Kleinunternehmen die KMU-Regelung anwenden und von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Keiner der sektorspezifischen Schwellenwerte darf 85 000 EUR (oder den Gegenwert in Landeswährung) übersteigen.

„**Kleinunternehmen**“ umfasst natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Unternehmer, juristische Personen usw.

„**KMU-Regelung**“ bezeichnet die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß Titel XII Kapitel 1 der MwSt-Richtlinie<sup>7</sup>.

„**Normale MwSt-Regelung**“ bezeichnet die in der MwSt-Richtlinie festgelegten normalen MwSt-Vorschriften.

„**Gebiet der Gemeinschaft**“ bezeichnet die Gebiete der Mitgliedstaaten im Sinne von Titel II Artikel 5 der MwSt-Richtlinie.

„**Jahresumsatz in der Union**“ bezeichnet den jährlichen Gesamtbetrag der von einem Kleinunternehmen im Gebiet der Gemeinschaft in einem Kalenderjahr bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer.

„**Unionsweiter jährlicher Schwellenwert**“ bezeichnet die auf 100 000 EUR festgesetzte Obergrenze für den Umsatz, die von Kleinunternehmen, die die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden wollen, nicht überschritten werden darf. Der unionsweite jährliche Schwellenwert gewährleistet, dass lediglich Kleinunternehmen die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können.

---

<sup>7</sup> Jede Bezugnahme in diesen Erläuterungen auf die Vorschriften für die KMU-Regelung gilt als Bezugnahme auf die Vorschriften in ihrer ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung.

---

„**Windsor-Rahmenvereinbarungen**“ bezeichnet die Regelungen, die von dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss angenommen wurden und in dessen Beschluss Nr. 1/2023 vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen [2023/819] verankert sind.

„**Arbeitstage**“ bezeichnet gemäß Artikel 2 Absatz 2 der [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden.

---

# Zusammenfassung

## *Allgemeines*

- Bei der KMU-Regelung handelt es sich um eine MwSt-Sonderregelung, die es Kleinunternehmen erlaubt, für ihre Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen keine Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen, wodurch sich die entsprechenden Befolgungspflichten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer verringern. Im Gegenzug haben diese Kleinunternehmen kein Recht auf Vorsteuerabzug für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den mehrwertsteuerfreien Lieferungen.
- Die KMU-Regelung ist fakultativ und besteht in fast allen Mitgliedstaaten.
- Bis zum 31. Dezember 2024 steht die KMU-Regelung nur Kleinunternehmen zur Verfügung, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird (inländische Anwendung der KMU-Regelung). Die Verlagerung der Besteuerung von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen vom Ursprungsort zum Bestimmungsort führte zu gewissen Ungleichheiten zwischen in einem Mitgliedstaat gebietsansässigen und gebietsfremden Kleinunternehmen. Um alle Kleinunternehmen gleichzustellen, wurden die Vorschriften für die KMU-Regelung überarbeitet und einige neue gemeinsame Bestimmungen geschaffen.
- Ab dem 1. Januar 2025 ist die KMU-Regelung somit auch für Kleinunternehmen zugänglich, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird (grenzüberschreitende Anwendung der KMU-Regelung). Die inländische Anwendung der KMU-Regelung bleibt bestehen. Die KMU-Regelung steht nur Kleinunternehmen offen, die in der Europäischen Union ansässig sind.
- Die KMU-Regelung und die EU-Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (EU-OSS-Regelung) sind kompatibel und können nebeneinander bestehen.

## *Die inländische KMU-Regelung*

- Um die inländische KMU-Regelung anwenden zu können, darf der Jahresumsatz des Kleinunternehmens den vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST) festgelegten nationalen jährlichen bzw. den dort geltenden sektorspezifischen Schwellenwert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert darf nicht mehr als 85 000 EUR betragen.
  - Wendet ein Kleinunternehmen nur die inländische KMU-Regelung an, so muss es sich an den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit wenden, um Informationen über etwaige Befolgungspflichten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer
-

(Registrierung, MwSt-Erklärung usw.) zu erhalten, denn jeder Mitgliedstaat darf eigene Vorschriften festlegen und Kleinunternehmen von einer oder mehreren dieser MwSt-Pflichten befreien.

- Wenn ein KMU die KMU-Regelung sowohl im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit als auch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten anwenden möchte, so muss es die Vorschriften für die grenzüberschreitende KMU-Regelung befolgen.

#### *Die grenzüberschreitende KMU-Regelung*

- Um die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen zu können, darf der jährliche Gesamtumsatz des KMU in den 27 Mitgliedstaaten den unionsweiten jährlichen Schwellenwert von 100 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.
  - Außerdem darf der Jahresumsatz des KMU in jedem der Mitgliedstaaten, in denen es die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte, den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden nationalen jährlichen bzw. sektorspezifischen Schwellenwert nicht übersteigen.
  - Für die Beantragung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung muss das KMU in seinem MS-EST lediglich eine vorherige Benachrichtigung einreichen. Der MS-EST fungiert als Kontaktstelle zwischen dem Kleinunternehmen und dem (den) anderen Mitgliedstaat(en).
  - Die MwSt-Pflichten für Kleinunternehmen werden vereinfacht: Im MS-EST ist ein Vierteljahresbericht über den Umsatz des KMU in den 27 Mitgliedstaaten vorzulegen. Das KMU darf vereinfachte Rechnungen ausstellen.
  - Das KMU kann die grenzüberschreitende KMU-Regelung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten freiwillig verlassen.
  - Das KMU wird in allen Mitgliedstaaten von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen, wenn sein Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR übersteigt. Auch wenn sein Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR nicht übersteigt, wird ein KMU in einem oder mehreren Mitgliedstaaten von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn sein Jahresumsatz in den betreffenden Mitgliedstaaten den dort geltenden nationalen jährlichen Schwellenwert übersteigt (oder der Übergangszeitraum abläuft).
  - Durch den Ausschluss von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung sollte das Kleinunternehmen nicht daran gehindert werden, die inländische KMU-Regelung anzuwenden, sofern es die in seinem MS-EST geltenden Voraussetzungen erfüllt.
-

- Die KMU- und die OSS-Regelung können nebeneinander bestehen. Ein Kleinunternehmen kann in einigen Mitgliedstaaten (einschließlich des Mitgliedstaats der Ansässigkeit) die KMU-Regelung und in anderen Mitgliedstaaten die OSS-Regelung anwenden (letztere kann jedoch nicht im MS-EST angewandt werden). Wenn ein Kleinunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen ist, so kann es in den betreffenden Mitgliedstaaten die OSS-Regelung nutzen.
-

# 1. Einführung

Die Erläuterungen beziehen sich auf die **ab dem 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften**, wobei sowohl die **bestehenden Vorschriften**, die weiterhin gelten, als auch alle **neuen Vorschriften** behandelt werden.

Dieser Abschnitt liefert Antworten auf folgende Fragen:

- a) Wie lässt sich die Funktionsweise der normalen MwSt-Regelung in wenigen Worten beschreiben?
- b) Was ist die Sonderregelung für Kleinunternehmen („KMU-Regelung“)?
- c) Warum werden die Vorschriften für die KMU-Regelung geändert?

## 1.1. Grundsätzliche Funktionsweise der normalen MwSt-Regelung

In der Regel muss ein Unternehmen, das Gegenstände und/oder Dienstleistungen verkauft (im Folgenden „Lieferer“ bzw. „Dienstleistungserbringer“), dem Erwerber Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Der Erwerber entrichtet die Mehrwertsteuer an den Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, der diese dann an die Steuerbehörden abführt. Grundsätzlich **hat ein Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, der die Mehrwertsteuer beim Erwerber in Rechnung stellt, das Recht, die Mehrwertsteuer abzuziehen, die beim Erwerb** von Gegenständen und Dienstleistungen **anfällt**, die für die Zwecke dieser besteuerten Lieferungen verwendet werden.<sup>8</sup>

In der nachstehenden Abbildung wird zusammenfassend dargestellt, wie ein Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer im Rahmen der normalen MwSt-Regelung die Mehrwertsteuer vom Erwerber für Rechnung der Steuerbehörden einzieht.

---

<sup>8</sup> Artikel 168 der MwSt-Richtlinie.

---

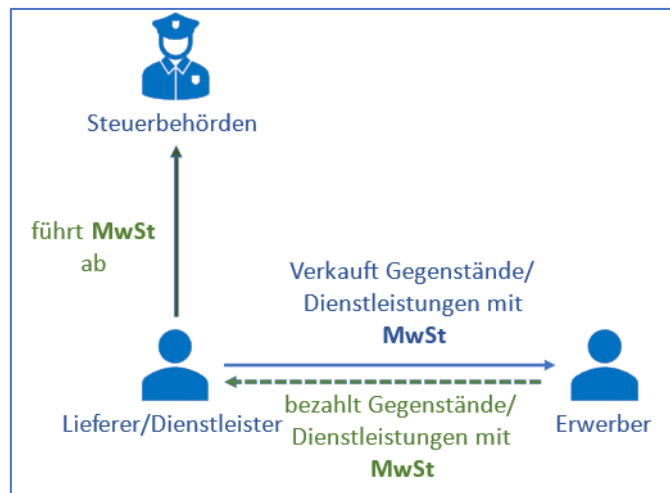


Abbildung 1: Erhebung der Mehrwertsteuer im Rahmen der normalen MwSt-Regelung

Um die Steuerbehörden bei der Erhebung der Mehrwertsteuer zu unterstützen, enthält die MwSt-Richtlinie<sup>9</sup> eine Reihe von Vorschriften, die die Unternehmen einhalten müssen (z. B. in Bezug auf die MwSt-Registrierung, Rechnungsstellung, Rechnungslegung und Berichterstattung). Bei der Einhaltung dieser Vorschriften entstehen Kleinunternehmen (im Folgenden „KMU“) proportional höhere Befolgungskosten als großen Unternehmen, da sie über geringere Ressourcen verfügen und die nationalen MwSt-Systeme komplex sind und sich voneinander unterscheiden.

## 1.2. Die Sonderregelung für Kleinunternehmen

Die **Sonderregelung für Kleinunternehmen** (im Folgenden „KMU-Regelung“) nach Titel XII Kapitel 1 der MwSt-Richtlinie ist darauf ausgelegt, durch die **Mehrwertsteuerbefreiung** von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen die Befolgungskosten für KMU im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer zu verringern, was einen **geringeren Arbeitsaufwand** bei der Einhaltung der Vorschriften zur Folge hat.

### 1.2.1. Der Begriff „Kleinunternehmen“

Die KMU-Regelung ist auf Kleinunternehmen ausgelegt: Im Kontext dieser Erläuterungen bezeichnet der Begriff „Kleinunternehmen“ alle Personen, die als

<sup>9</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

mehrwertsteuerpflichtig gelten<sup>10</sup>, unabhängig von ihrer Form (Selbstständige, Freiberufler, Start-up-Unternehmen, eingetragene Gesellschaften oder natürliche Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen usw.) und deren Jahresumsatz in der Europäischen Union 100 000 EUR (grenzüberschreitende KMU-Regelung) oder den nationalen jährlichen bzw. den sektorspezifischen Schwellenwert des Mitgliedstaat der Ansässigkeit (inländische KMU-Regelung) nicht übersteigt.

## 1.2.2. MwSt-Befreiung und Vorsteuerabzug

Im Rahmen der KMU-Regelung kann ein Kleinunternehmen **Lieferungen** von Gegenständen und Dienstleistungen an die Erwerber – Unternehmen und/oder Endverbraucher – **mehrwertsteuerfrei bewirken**<sup>11</sup>, sofern sein Jahresumsatz unter einem bestimmten jährlichen Schwellenwert liegt, der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird. Die MwSt-Befreiung bedeutet, dass das Kleinunternehmen **den Erwerbern keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellt**. Die Kehrseite der MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung ist, dass das Kleinunternehmen **keine Vorsteuer**<sup>12</sup> auf seine Käufe von Gegenständen und Dienstleistungen, die es für diese mehrwertsteuerfreien Lieferungen verwendet, **abziehen darf** (siehe Abbildung 2).

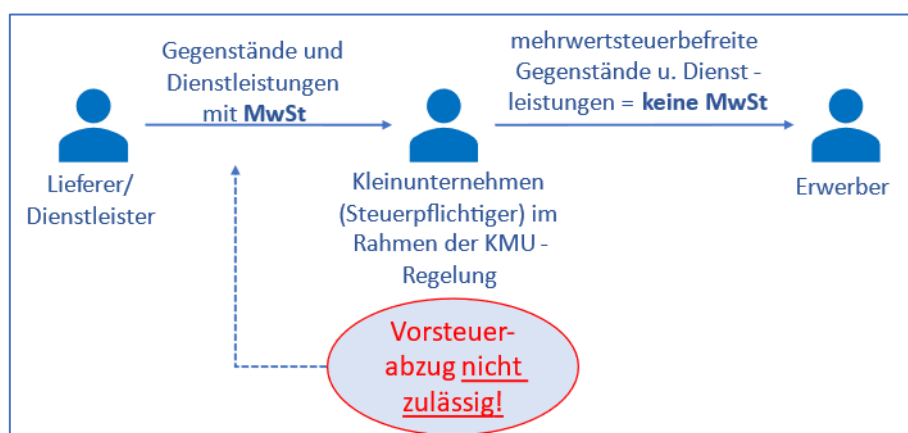


Abbildung 2: Grundsätzliche Funktionsweise der KMU-Regelung

## 1.2.3. Fakultative Anwendung

Die Anwendung der **KMU-Regelung** ist sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für Kleinunternehmen **fakultativ**.

<sup>10</sup> Titel III der MwSt-Richtlinie.

<sup>11</sup> Artikel 284 der MwSt-Richtlinie. Die degressive Steuerermäßigung gilt ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr.

<sup>12</sup> Für weitere Informationen zum Recht auf Vorsteuerabzug siehe Abschnitt 5.



Das bedeutet, dass die **Mitgliedstaaten frei entscheiden können**, ob sie die KMU-Regelung in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen oder nicht. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat (MS 1) für die Anwendung dieser Regelung für Kleinunternehmen, die in seinem Gebiet ansässig sind („inländische Steuerbefreiung“), so ist er verpflichtet, die Anwendung der MwSt-Befreiung auf in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Kleinunternehmen auszuweiten („grenzüberschreitende Steuerbefreiung“), die die MwSt-Befreiung in MS 1 anwenden möchten (und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen). Wenn ein Mitgliedstaat (MS 2) die KMU-Regelung nicht umsetzt, kann keines der KMU – ob ansässig oder nicht – die KMU-Regelung in MS 2 anwenden.

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, die KMU-Regelung in seinem Gebiet nicht umzusetzen, so bleibt er dennoch der Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST) und fungiert als Kontaktstelle zwischen den in seinem Gebiet ansässigen KMU und allen anderen Mitgliedstaaten, in denen diese KMU die grenzüberschreitende Steuerbefreiung anwenden möchten (siehe Abschnitt 4).

Da es sich um eine fakultative Regelung handelt, kann **jedes Kleinunternehmen**, das die Voraussetzungen erfüllt, **frei entscheiden**, ob es die KMU-Regelung anwendet oder nicht<sup>13</sup> (sofern die Regelung in dem Mitgliedstaat, in dem die MwSt-Befreiung in Anspruch genommen werden soll, umgesetzt wird). Entscheidet sich das Kleinunternehmen für die Anwendung der KMU-Regelung, so gilt die MwSt-Befreiung für alle seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen. Entscheidet es sich gegen die Anwendung der KMU-Regelung, so gilt für alle Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen standardmäßig die normale MwSt-Regelung. Allerdings können die Mitgliedstaaten für Kleinunternehmen, welche die KMU-Regelung nicht umsetzen, vereinfachte MwSt-Vorschriften<sup>14</sup> vorsehen.

KMU, die alle Voraussetzungen erfüllen, können selbst entscheiden, ab wann sie die inländische und/oder grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden. Ein Kleinunternehmen, das seine wirtschaftliche Tätigkeit gerade erst aufnimmt, kann die KMU-Regelung anwenden, wenn es die Voraussetzungen erfüllt. Ein Kleinunternehmen, das die normale MwSt-Regelung anwendet und den Erwerbern Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, kann auch entscheiden, zur KMU-Regelung zu wechseln und die MwSt-Befreiung für seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. In jedem Fall muss ein Kleinunternehmen, das die KMU-Regelung anwenden möchte, dies in der Absicht tun, sie kontinuierlich anzuwenden. Das Kleinunternehmen kann die KMU-Regelung also nicht nach Belieben anwenden.

---

<sup>13</sup> Artikel 290 der MwSt-Richtlinie.

<sup>14</sup> Artikel 281 der MwSt-Richtlinie.

---

## 1.2.4. Reduzierter Befolgungsaufwand

Um den Verwaltungsaufwand für KMU zu verringern, werden die Befolgungspflichten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer – wie in den folgenden Abschnitten dieser Erläuterungen dargelegt – vereinfacht. In gewissen Fällen, in denen ein Kleinunternehmen beschließt, die KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anzuwenden („inländische“ Steuerbefreiung), kann der betreffende Mitgliedstaat das Unternehmen von allen oder bestimmten MwSt-Pflichten befreien, z. B. von der Pflicht zur MwSt-Registrierung, zur Abgabe von MwSt-Erklärungen, zur Rechnungsstellung, zur Führung von Aufzeichnungen und zur Erfüllung weiterer administrativer Verpflichtungen<sup>15</sup> (siehe Abschnitt 3). Zudem wird das Kleinunternehmen von bestimmten Befolgungspflichten im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung befreit (siehe Abschnitt 4).

## 1.3. Grund für die Überarbeitung der KMU-Regelung

Die KMU-Regelung wurde 1977 eingeführt. Grund für die Überarbeitung war die Änderung des Ortes der Besteuerung von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen vom **Ursprungsort** (Ort der Ansässigkeit des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers) zum **Bestimmungsort** (Ort des Verbrauchs der Gegenstände bzw. Dienstleistungen). Dies führte im Hinblick auf die Anwendung der KMU-Regelung zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden KMU. Die nachstehende Abbildung gibt weiter Aufschluss über die Auswirkungen der Besteuerung am Ursprungsort gegenüber der Besteuerung am Bestimmungsort.

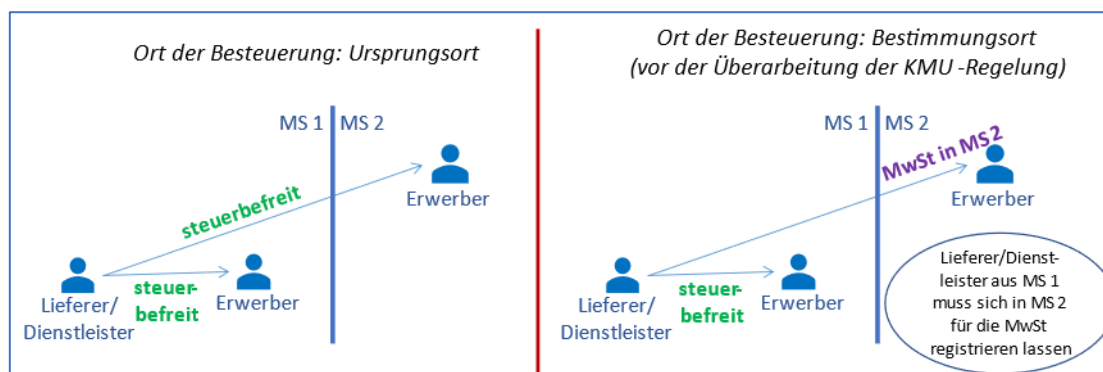


Abbildung 3: Ort der Besteuerung: Ursprungsort gegenüber Bestimmungsort

<sup>15</sup> Artikel 292b und 292c der MwSt-Richtlinie. Siehe das KMU-Webportal (<https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>) für weitere Informationen zu den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Vereinfachungen.

*Erläuterung der Besteuerung am Ursprungsort (linke Seite der Abbildung):*

Als der Ort der Lieferung von Gegenständen bzw. der Ort der Dienstleistung dem Ort der Ansässigkeit des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers entsprach, war die Lieferung bzw. Dienstleistung in MS 1 steuerpflichtig. Daher konnten sowohl Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen an Erwerber und/oder Endverbraucher in MS 1 als auch in MS 2 im Rahmen der KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit werden. Das heißt, dass die MwSt-Pflichten des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers zu dieser Zeit vereinfacht waren.

*Erläuterung der Besteuerung am Bestimmungsort vor der Überarbeitung der KMU-Regelung (rechte Seite der Abbildung):*

Für die Erbringung von Dienstleistungen lautet die allgemeine Regel, dass der Ort der Dienstleistung der Ort ist, an dem der Erwerber ansässig ist<sup>16</sup> (Besteuerung am Bestimmungsort). Bis zum 31. Dezember 2024 kann die KMU-Regelung nur in dem Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden, in dem der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer ansässig ist. Daher kann die an einen Erwerber und/oder Endverbraucher in MS 1 bewirkte Lieferung bzw. erbrachte Dienstleistung bis dahin im Rahmen der KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit werden, da sowohl der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer als auch der Erwerber und/oder Verbraucher (Besteuerung am Bestimmungsort) in MS 1 ansässig sind. Dagegen kann die Lieferung bzw. Dienstleistung an den Erwerber und/oder Endverbraucher in MS 2 nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden, da die KMU-Regelung nur in dem Mitgliedstaat anwendbar ist, in dem der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer ansässig ist. Bei der Besteuerung am Bestimmungsort gilt für die Lieferung bzw. Dienstleistung an den Erwerber in MS 2 die in MS 2 anwendbare Mehrwertsteuer. Dies bedeutet, dass der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer sich in MS 2 für die Mehrwertsteuer registrieren lassen und den dort geltenden MwSt-Pflichten nachkommen muss, um dem Endverbraucher die in MS 2 anwendbare Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und diese an die Steuerbehörden abführen zu können. Somit wurden die MwSt-Pflichten des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit vereinfacht, nicht aber in den anderen Mitgliedstaaten, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird.

Während sich der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer im Rahmen der KMU-Regelung für den Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, der in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird (d. h. dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit), daher in Grenzen hält, kann **bis zum 31. Dezember 2024** der mit der Mehrwertsteuer verbundene Verwaltungsaufwand erheblich sein, wenn der

---

<sup>16</sup> Artikel 44 der MwSt-Richtlinie.

---

Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer sich in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird, für die Mehrwertsteuer registrieren lassen und die lokale Mehrwertsteuer erheben muss (siehe Abbildung 4). Dies gilt insbesondere für Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, die an der Lieferung von Gegenständen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen an Endverbraucher beteiligt sind (elektronischer Handel und Fernverkäufe).

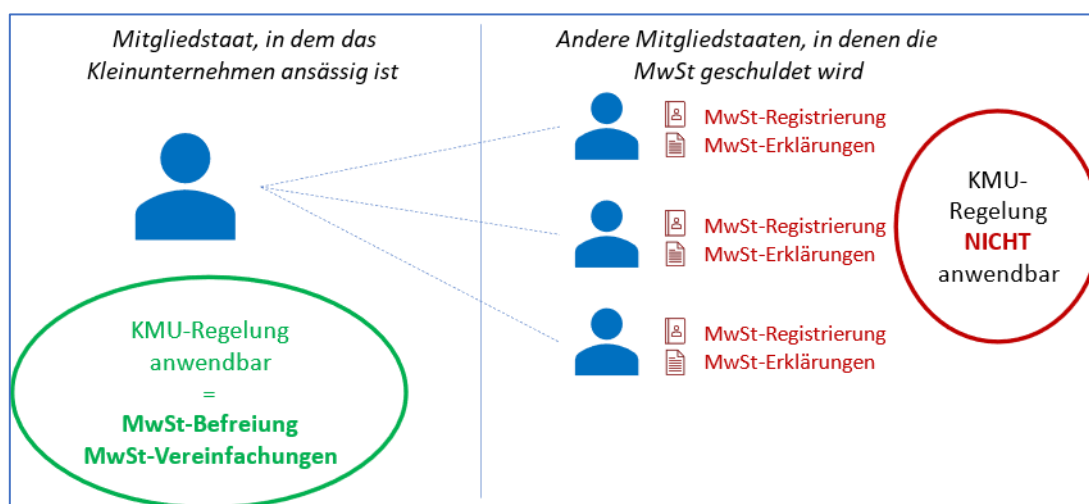


Abbildung 4: Räumlicher Anwendungsbereich der KMU-Regelung bis zum 31. Dezember 2024

Diese Situation führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Kleinunternehmen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, ansässig sind, und solchen, die es nicht sind. Während ein Kleinunternehmen, das in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nehmen und von gewissen oder sämtlichen MwSt-Pflichten befreit werden kann, kann ein Kleinunternehmen, das nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, verpflichtet sein, sich für die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen und MwSt-Pflichten, einschließlich der Entrichtung der Mehrwertsteuer, zu erfüllen.

## 1.4. Kernstück der neuen KMU-Regelung: Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs

Die Öffnung der KMU-Regelung für KMU, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, war notwendig, um alle KMU – ansässige und nicht ansässige – gleichzustellen und so Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die sich aus der Umstellung auf die Besteuerung am Bestimmungsort ergeben.

In der Praxis **können** sich Kleinunternehmen ab dem 1. Januar 2025 **auch in Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind<sup>17</sup> und in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird, für die Anwendung der KMU-Regelung entscheiden**, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen (grenzüberschreitende Steuerbefreiung). Dies bedeutet, dass ein Kleinunternehmen, das die KMU-Regelung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit in Anspruch nimmt, seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat mehrwertsteuerfrei bewirken kann (siehe Abbildung 5). In demselben Mitgliedstaat ansässige Kleinunternehmen haben bereits Zugang zu dieser MwSt-Befreiung.

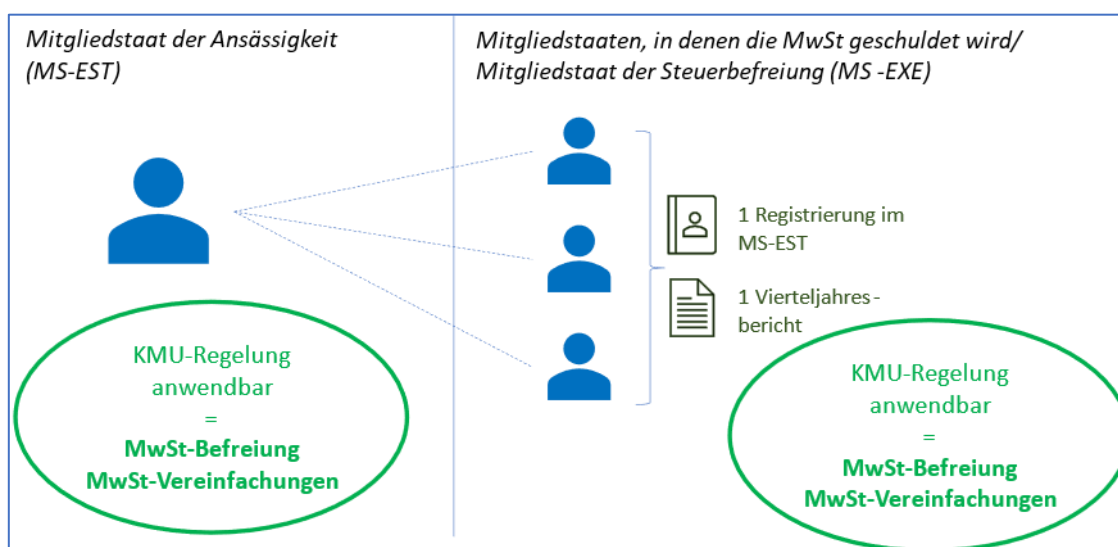


Abbildung 5: Räumlicher Anwendungsbereich der KMU-Regelung ab dem 1. Januar 2025

Die Möglichkeit, die KMU-Regelung in Mitgliedstaaten anzuwenden, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird, in denen das KMU aber nicht ansässig ist (im Folgenden „Mitgliedstaat der Steuerbefreiung“ oder „MS-EXE“), resultiert – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – auch in vereinfachten „grenzüberschreitenden“ MwSt-Pflichten.

## 1.5. Die neue KMU-Regelung: zwei Ebenen der Anwendung

Mit der Ausweitung der KMU-Regelung werden **zwei Ebenen der Anwendung** geschaffen: eine inländische und eine grenzüberschreitende Ebene.

<sup>17</sup> Artikel 283 Absatz 1 Buchstabe c der MwSt-Richtlinie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gestrichen.

### 1.5.1. Inländische Ebene

Die inländische Ebene bezieht sich auf den Fall, dass das Kleinunternehmen die KMU-Regelung *lediglich* im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwendet.

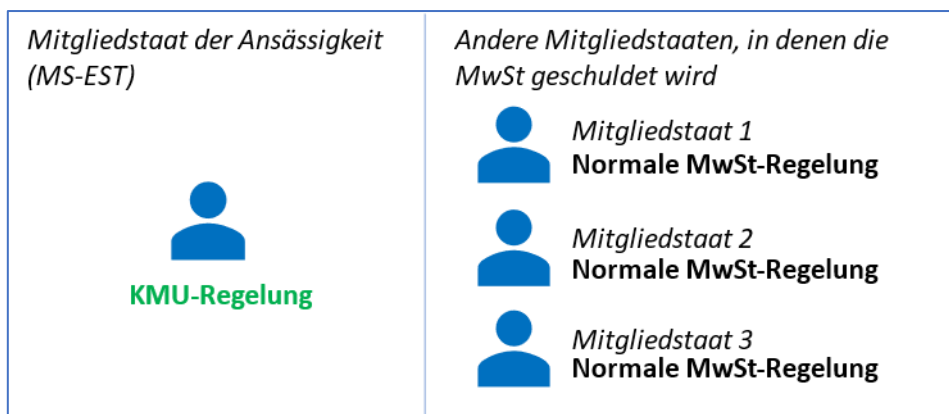


Abbildung 6: Inländische Ebene der Anwendung der KMU-Regelung

In den anderen Mitgliedstaaten (MS 1, MS 2, MS 3), in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird und in denen das Kleinunternehmen tätig ist, wendet es die normale MwSt-Regelung (oder vereinfachte Verfahren) an, und zwar entweder freiwillig (die KMU-Regelung ist fakultativ) oder weil es die Voraussetzungen für die Anwendung der KMU-Regelung in diesen Mitgliedstaaten nicht erfüllt.

### 1.5.2. Grenzüberschreitende Ebene

Die grenzüberschreitende Ebene umfasst die folgenden zwei Szenarios:

- a) Das Kleinunternehmen wendet die KMU-Regelung nur in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit an (der Mitgliedstaat der Ansässigkeit ist ausgeschlossen).

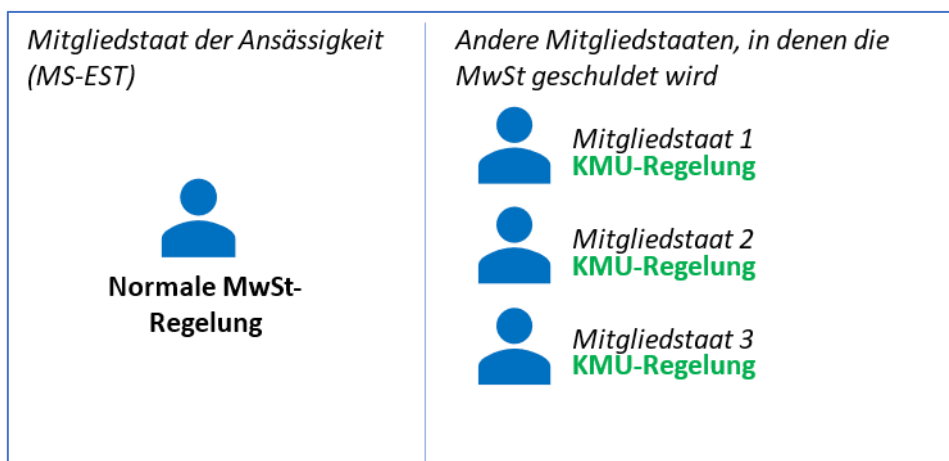
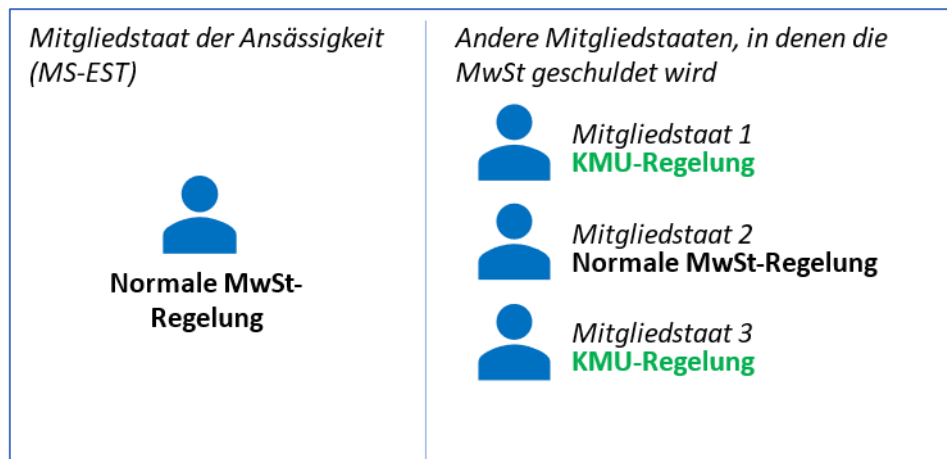


Abbildung 7: Grenzüberschreitende Anwendung der KMU-Regelung – Szenario A1

In Szenario A1 kann das Kleinunternehmen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird, die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden, sofern es die entsprechenden Voraussetzungen in diesen Mitgliedstaaten erfüllt.

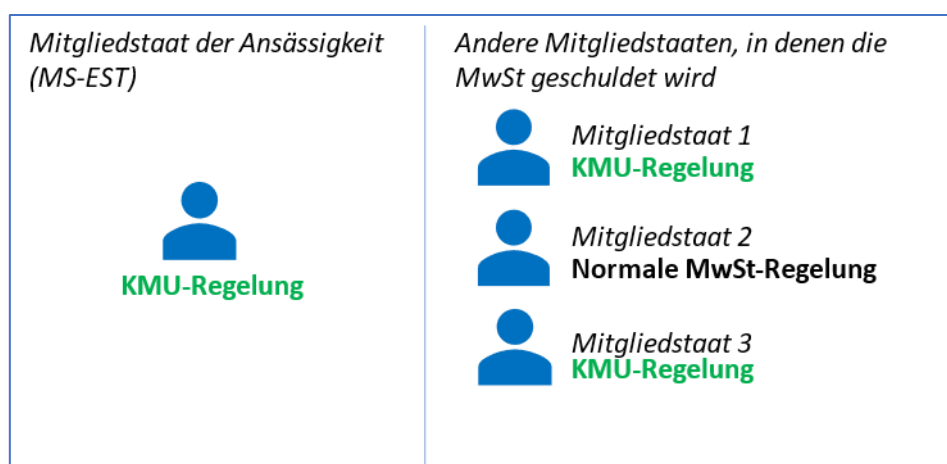


**Abbildung 8: Grenzüberschreitende Anwendung der KMU-Regelung – Szenario A2**

In Szenario A2 kann sich das Kleinunternehmen dafür entscheiden, die grenzüberschreitende KMU-Regelung nur in einigen dieser Mitgliedstaaten anzuwenden, auch wenn es die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird, erfüllt.

Wenn das Kleinunternehmen in einigen Mitgliedstaaten, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird, die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung nicht erfüllt, muss es dort die normale MwSt-Regelung anwenden, könnte sich aber dennoch dafür entscheiden, die KMU-Regelung in anderen Mitgliedstaaten anzuwenden, in denen es die Voraussetzungen erfüllt.

- b) Das Kleinunternehmen wendet die KMU-Regelung sowohl im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten an.



**Abbildung 9: Grenzüberschreitende Anwendung der KMU-Regelung – Szenario B**

Bei Szenario B besteht der einzige Unterschied zu den Szenarios A1 und A2 darin, dass das Kleinunternehmen die KMU-Regelung auch im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwendet.

Die Anwendung der KMU-Regelung und die entsprechenden MwSt-Pflichten unterscheiden sich je nachdem, ob das KMU die inländische oder die grenzüberschreitende Option gewählt hat.

- Die **inländische** KMU-Regelung findet Anwendung, wenn das Kleinunternehmen die KMU-Regelung lediglich im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit in Anspruch nimmt.
- Die **grenzüberschreitende** KMU-Regelung gilt in Fällen, in denen das Kleinunternehmen die KMU-Regelung wie folgt in Anspruch nimmt: a) nur in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit oder b) in anderen Mitgliedstaaten sowie im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit.

Zum besseren Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Ebenen und der jeweiligen Pflichten enthalten die Erläuterungen Abschnitte, die sich speziell mit jeder einzelnen Ebene befassen, sowie weitere Abschnitte, die sich auf alle Ebenen beziehen. Für jeden Abschnitt wird angegeben, für welche Ebene (inländisch oder grenzüberschreitend) er gilt.

## 1.6. Einschlägige Rechtsakte

Die Kommission kündigte in ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan vom 7. April 2016<sup>18</sup> ein umfassendes Vereinfachungspaket für KMU an, das ein günstiges Umfeld für ihr Wachstum und für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr schaffen soll. Dies umfasste eine Überarbeitung der KMU-Regelung. Am 18. Januar 2018 legte sie dann einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der MwSt-Richtlinie in Bezug auf die KMU-Regelung vor.

Die Rechtsakte, mit denen die in diesen Erläuterungen angesprochenen Änderungen der MwSt-Vorschriften eingeführt wurden, sind mitunter:

- a) Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen;

---

<sup>18</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12764-2016-INIT/de/pdf>.



- b) Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze;
  - c) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2007 der Kommission vom 16. November 2021 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen.
-

## 2. Hauptmerkmale der neuen KMU-Regelung

Dieser Abschnitt **gilt für alle Ebenen**, unabhängig davon, ob ein Kleinunternehmen die KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (inländisch), nur in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) oder sowohl im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) anwenden möchte. Für das Verständnis der Funktionsweise der KMU-Regelung ist das Verständnis ihrer grundlegenden Elemente **essenziell**.

### 2.1. Der Begriff „Ansässigkeit“

Bei der KMU-Regelung wird unterschieden zwischen im Gebiet eines Mitgliedstaats „ansässigen“ und „nicht ansässigen“ Kleinunternehmen.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der KMU-Regelung kann es **nur einen Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST)** geben. Die anderen Mitgliedstaaten, in denen das KMU die KMU-Regelung anwenden möchte, werden als „Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung“ (MS-EXE) bezeichnet.

#### 2.1.1. Mitgliedstaat der Ansässigkeit

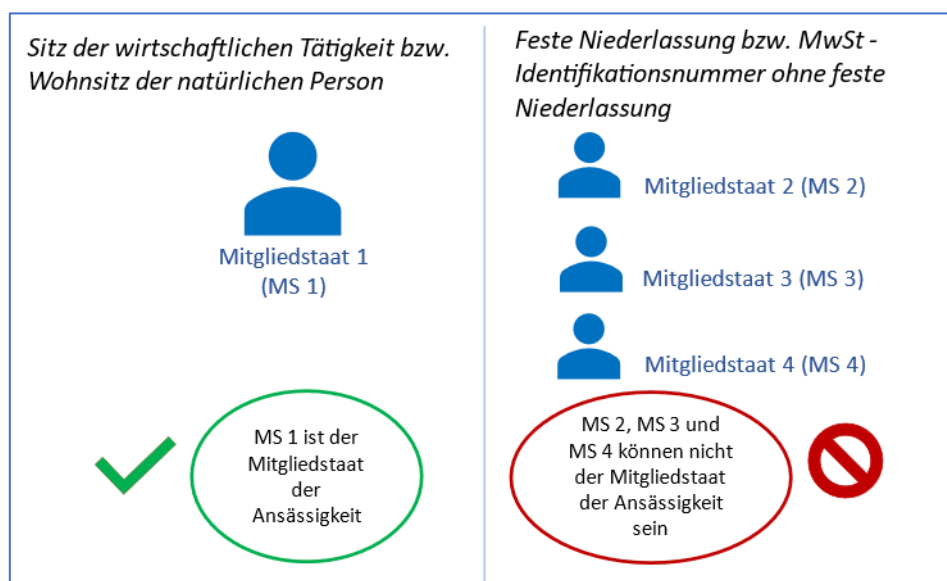
Ein Kleinunternehmen gilt als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem es den **Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat**<sup>19</sup>: Dies entspricht dem Ort, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden. Im Falle einer natürlichen Person kann der Ort der Ansässigkeit der Mitgliedstaat sein, in dem die Person ihren Wohnsitz hat. Für die wirksame Anwendung der Regelung **kann es nur einen Mitgliedstaat der Ansässigkeit geben**. In diesem Mitgliedstaat muss die Identifizierung des Kleinunternehmens zu Zwecken der Anwendung der grenzüberschreitenden Steuerbefreiung erfolgen. Das Konzept, dass ein KMU in einem

---

<sup>19</sup> Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

---

bestimmten Mitgliedstaat ansässig ist, umfasst keine Orte, an denen das KMU eine feste Niederlassung hat<sup>20</sup>, da dies eine Mehrfachidentifizierung ermöglichen würde.



**Abbildung 10: Ort der Ansässigkeit im Kontext der KMU-Regelung**

Wie in Abbildung 10 dargestellt, ist der Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST) der Mitgliedstaat, in dem das Kleinunternehmen den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat: MS 1. Im Falle einer natürlichen Person kann der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit dem Wohnsitz der Person entsprechen.

Ein Mitgliedstaat, in dem das Kleinunternehmen feste Niederlassungen hat oder in dem es für die Mehrwertsteuer registriert ist, ohne dass es eine feste Niederlassung gibt (in diesem Fall MS 2, MS 3 und MS 4) kann nicht als Mitgliedstaat der Ansässigkeit angesehen werden. Falls das Kleinunternehmen die KMU-Regelung in MS 2, MS 3 und/oder MS 4 anwenden möchte, ist dies ab dem 1. Januar 2025 im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung möglich (vorausgesetzt, das KMU erfüllt alle Bedingungen). In diesem Fall gelten MS 2, MS 3 und MS 4 als Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung (MS-EXE).

<sup>20</sup> Erörtert vom Mehrwertsteuerausschuss auf seiner 121. Sitzung auf der Grundlage der Arbeitsunterlage Nr. 1051 „Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen und feste Niederlassungen“ und auf seiner 123. Sitzung auf der Grundlage der Arbeitsunterlage Nr. 1073 „Zum 1. Januar 2025 aktualisierte KMU-Regelung“.

### 2.1.2. Die Situation von Kleinunternehmen in der EU hinsichtlich der festen Niederlassung und der MwSt-Registrierung

Wenn ein Kleinunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in denen es die normale MwSt-Regelung anwendet, über eine feste Niederlassung oder eine MwSt-Identifikationsnummer ohne feste Niederlassung verfügt und die MwSt-Befreiung (grenzüberschreitende MwSt-Befreiung) in Anspruch nehmen möchte, muss es sich in diesen Mitgliedstaaten von der Mehrwertsteuer abmelden, sobald ihm Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung gewährt wird.

Hat ein Kleinunternehmen eine feste Niederlassung in einem Mitgliedstaat, in dem es die KMU-Regelung bereits anwendet (inländische Anwendung), und möchte es die KMU-Regelung auch nach dem 1. Januar 2025 anwenden (grenzüberschreitende Anwendung), so muss es die in Abschnitt 4 dargelegten Registrierungsvorschriften für die grenzüberschreitende KMU-Regelung befolgen und sich dann im betreffenden Mitgliedstaat von der Mehrwertsteuer abmelden.

Für den Fall, dass ein Kleinunternehmen eine feste Niederlassung oder eine MwSt-Identifikationsnummer ohne feste Niederlassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hat, in denen es die MwSt-Befreiung (grenzüberschreitende KMU-Regelung) nicht in Anspruch nehmen möchte, haben die neuen Vorschriften, die ab dem 1. Januar 2025 gelten, keine Auswirkungen.

### 2.1.3. Die Situation von Kleinunternehmen außerhalb der EU

Ein Nicht-EU-Unternehmen ist ein Unternehmen, dessen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, Wohnsitz usw. außerhalb der EU liegt. **Nicht-EU-Unternehmen können die KMU-Regelung (inländische/grenzüberschreitende Anwendung) nicht in Anspruch nehmen.** Nicht-EU-Unternehmen, die über eine oder mehrere feste oder ständige Niederlassungen in der EU verfügen, können die KMU-Regelung ebenfalls nicht in Anspruch nehmen.

Kleinunternehmen, die im Vereinigten Königreich, einschließlich Nordirland, ansässig sind<sup>21</sup>, sollten für die Anwendung der KMU-Regelung als Nicht-EU-Unternehmen betrachtet werden. Somit gilt die KMU-Regelung nicht für folgende Umsätze:

---

<sup>21</sup> Siehe [Pressemitteilung „Ein neues Vorgehen in Bezug auf das Protokoll zu Irland/Nordirland“](#) und [Informationsblatt „Der Windsor-Rahmen“](#).

---

- a) Lieferungen von Gegenständen durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen, wenn sich der Ort der Lieferung in Nordirland befindet;
- b) Lieferungen von Gegenständen durch einen in Nordirland ansässigen Steuerpflichtigen, wenn sich der Ort der Lieferung in einem Mitgliedstaat befindet.

Nur Kleinunternehmen, die in einem **EU-Mitgliedstaat** ansässig sind, können die KMU-Regelung anwenden.

## 2.2. Anwendungsbereich

### 2.2.1. Erfasste Umsätze

Die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung gilt für folgende Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Geschäftskunden und/oder Endverbraucher:

- inländische Lieferungen von Gegenständen  
*Beispiel: Lieferungen von „Souvenirs“, bei denen sowohl der Lieferer als auch der Endverbraucher in demselben Mitgliedstaat ansässig sind und die Mehrwertsteuer in diesem Mitgliedstaat geschuldet wird.*
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen<sup>22</sup>  
*Beispiel: Der in Mitgliedstaat 1 ansässige Lieferer verkauft Bücher und verschickt diese an Endverbraucher in Mitgliedstaat 2.*
- inländische Erbringung von Dienstleistungen (der Dienstleistungserbringer ist in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird)  
*Beispiel: Der Lieferer betreibt ein Restaurant ohne Außer-Haus-Verzehr.*
- elektronisch erbrachte Dienstleistungen  
*Beispiel: Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiges Kleinunternehmen erbringt Online-Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung für Geschäftskunden oder Endverbraucher in Mitgliedstaat 2.*
- Lieferungen von Gegenständen, die aus einem Mitgliedstaat an einen Geschäftskunden in einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden (innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen)  
*Beispiel: Lieferungen von Kraftfahrzeuersatzteilen, die von einem in Mitgliedstaat 1 ansässigen Lieferer an einen Erwerber in Mitgliedstaat 2 befördert werden.*

---

<sup>22</sup> Artikel 33 der MwSt-Richtlinie.

---

- Lieferungen von Gegenständen, die aus einem Mitgliedstaat in ein Nicht-EU-Land versandt oder befördert werden (Ausfuhren)

*Beispiel: Lieferungen von Kraftfahrzeugersatzteilen, die von einem in Mitgliedstaat 1 ansässigen Lieferer an einen Erwerber in einem Nicht-EU-Land befördert werden.*

Entscheidet sich ein KMU für die Anwendung der KMU-Regelung, so gilt die MwSt-Befreiung für alle seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (es sei denn, es handelt sich um Umsätze, die – wie in Abschnitt 2.2.2 erläutert – von der Anwendung der Regelung ausgenommen sind). Wenn die Lieferungen in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, kann das KMU die KMU-Regelung also nicht nur auf bestimmte Einzelumsätze anwenden und für andere Umsätze die normale MwSt-Regelung nutzen.

Die MwSt-Befreiung gilt nur für Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen. Dies bedeutet, dass die MwSt-Befreiung nicht für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft<sup>23</sup> und die Einfuhr von Gegenständen gilt. In Bezug auf diese Umsätze kann ein Kleinunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem diese Umsätze bewirkt werden, nach wie vor zur Entrichtung der Mehrwertsteuer, zur MwSt-Registrierung sowie zur Erfüllung der normalen MwSt-Pflichten verpflichtet sein<sup>24</sup>. Die Wechselwirkung zwischen der KMU-Regelung und der normalen MwSt-Regelung wird in Abschnitt 6 näher erläutert.

## 2.2.2. Ausgeschlossene Umsätze

Folgende Umsätze sind von der Anwendung der KMU-Regelung ausgeschlossen<sup>25</sup>:

- gelegentliche Umsätze<sup>26</sup>, z. B. Lieferungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem Erstbezug sowie Lieferungen von Baugrundstücken;
- steuerbefreite grenzüberschreitende Lieferungen neuer Fahrzeuge von einem Mitgliedstaat in einen anderen<sup>27</sup>.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Umsätzen können die Mitgliedstaaten beschließen, weitere Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ihrer Wahl

---

<sup>23</sup> Artikel 196 und, falls zutreffend, Artikel 194 bzw. 199 der MwSt-Richtlinie.

<sup>24</sup> Arbeitsunterlage Nr. 1049 „Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen: Wechselwirkung mit den Vorschriften über innergemeinschaftliche Erwerbe“.

<sup>25</sup> Artikel 283 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

<sup>26</sup> Gemäß Artikel 12 der MwSt-Richtlinie.

<sup>27</sup> Wie in Artikel 2 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie angegeben und gemäß den in Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a genannten Bedingungen durchgeführt.

---

von der Anwendung der KMU-Regelung auszunehmen.<sup>28</sup> Auch wenn diese Option nach der MwSt-Richtlinie zulässig ist<sup>29</sup>, kann sie für Kleinunternehmen zu Komplikationen führen, da sie die KMU-Regelung ihrer beabsichtigten Vereinfachung beraubt, indem KMU, die ansonsten für die MwSt-Befreiung in Betracht kommen, dazu gezwungen werden, auf die ausgenommenen Umsätze die normale MwSt-Regelung anzuwenden.

Wenn nicht alle Umsätze unter die KMU-Regelung fallen, kann es sein, dass ein Kleinunternehmen sich für Umsätze, die von der Regelung ausgenommen sind, für die Mehrwertsteuer registrieren lassen und die Befolgungspflichten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer erfüllen muss, es aber dennoch weiterhin berechtigt ist, die KMU-Regelung für die Umsätze anzuwenden, die in den Anwendungsbereich der Regelung fallen (vorausgesetzt, das Kleinunternehmen erfüllt die Voraussetzungen). Da die KMU-Regelung fakultativ ist, kann das Kleinunternehmen jedoch stets prüfen, ob eine solche Situation aus wirtschaftlicher Sicht geeignet ist.

### 2.2.3. Was hat Vorrang: die KMU-Regelung oder die normale MwSt-Regelung?

Die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung hat – wie nachstehend erläutert – Vorrang vor der mehrwertsteuerlichen Behandlung im Rahmen der normalen MwSt-Regelung.

#### Beispiel 1

Ein Kleinunternehmen liefert Gegenstände an einen Geschäftskunden, wobei die Gegenstände aus Mitgliedstaat 1 (MS 1) in Mitgliedstaat 2 (MS 2) befördert werden.

Nach der normalen MwSt-Regelung ist die **innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen** gemäß Artikel 138 der MwSt-Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit und eröffnet dem Lieferer (dem Kleinunternehmen) das Recht, die mit dieser Lieferung verbundene Vorsteuer in MS 1 abzuziehen.

Wenn das Kleinunternehmen die gleiche Lieferung von Gegenständen im Rahmen der KMU-Regelung durchführt, haben die Vorschriften dieser Regelung Vorrang vor der normalen MwSt-Regelung. Die Lieferung ist gemäß Artikel 284 der MwSt-Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit, und das Kleinunternehmen ist nicht berechtigt, die Vorsteuer, die für die Käufe im Zusammenhang mit dieser Lieferung in MS 1 anfällt, abzuziehen.

<sup>28</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

<sup>29</sup> Artikel 283 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

Im Rahmen der KMU-Regelung folgt auf die steuerbefreite Lieferung kein der Mehrwertsteuer unterliegender innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen.<sup>30</sup> Für den Geschäftskunden bedeutet dies, dass er für diesen Kauf keine Mehrwertsteuer abführen muss. Es liegt in der Verantwortung des Geschäftskunden, den Mehrwertsteuerstatus des Kleinunternehmens über die Anwendung „SME-on-the-Web“<sup>31</sup> zu überprüfen.

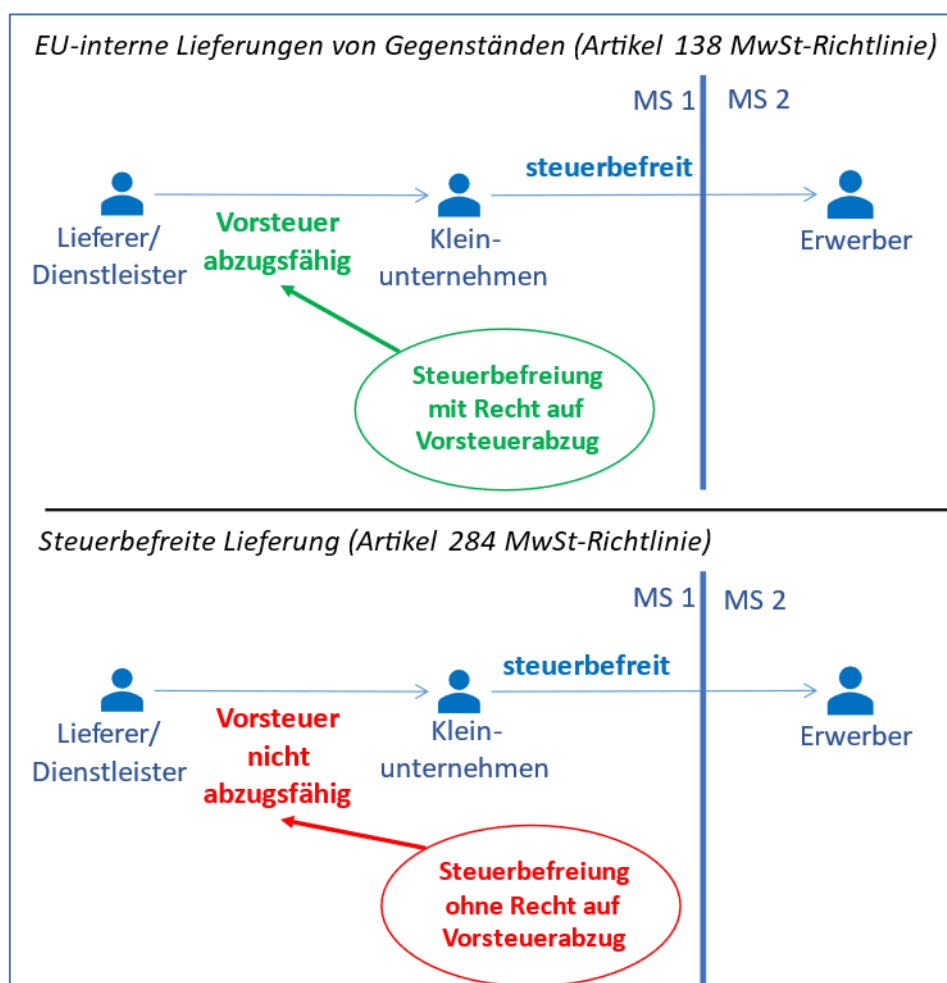


Abbildung 11: MwSt-Befreiung für B2B-Lieferungen von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat

<sup>30</sup> Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 139 der MwSt-Richtlinie.

<sup>31</sup> Der Link ist ab Januar 2025 verfügbar: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sme-verification](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sme-verification).



## Beispiel 2

Ein in Mitgliedstaat 1 (MS 1) ansässiges Kleinunternehmen erbringt Werbedienstleistungen an einen Geschäftskunden in Mitgliedstaat 2 (MS 2). Nach der allgemeinen Regel über den Ort der Dienstleistung<sup>32</sup> wird diese Dienstleistung in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem der Erwerber ansässig ist: in MS 2 (Besteuerung am Bestimmungsort). Dies bedeutet, dass die Erbringung dieser Dienstleistungen in MS 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.

Nach der normalen MwSt-Regelung würde die Erbringung dieser Dienstleistungen in MS 2 dem Dienstleistungserbringer (dem Kleinunternehmen) nach wie vor das Recht eröffnen, in MS 1 die Vorsteuer auf Käufe im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung abzuziehen. Da sich der Ort der Dienstleistung in MS 2 befindet, würde der Geschäftskunde die Mehrwertsteuer in MS 2 auf der Grundlage der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft abführen.<sup>33</sup>

Im Rahmen der KMU-Regelung befindet sich der Ort der Dienstleistung ebenfalls in MS 2. Wendet das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 (Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird) nicht an, so ist der Geschäftskunde im Zuge der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft dennoch verpflichtet, die Mehrwertsteuer in MS 2 abzuführen.

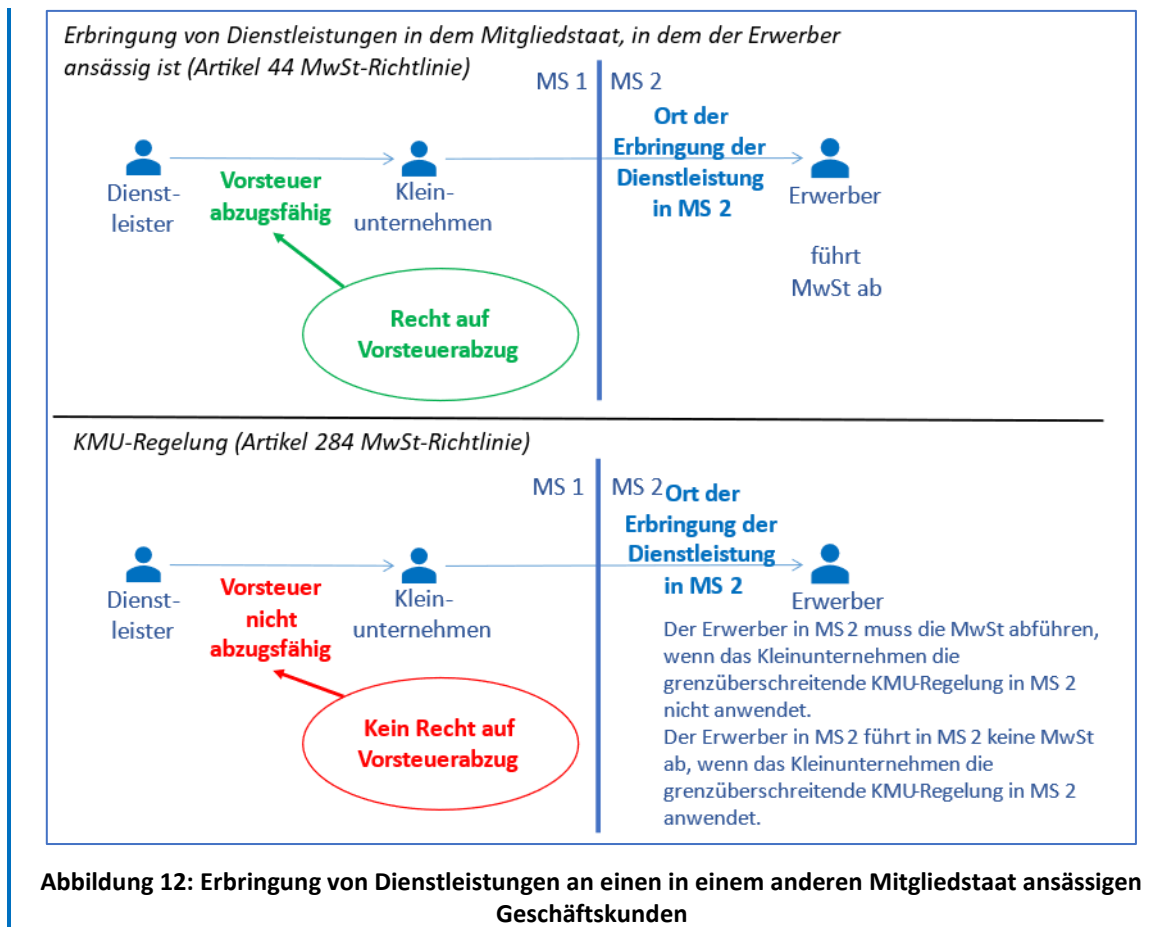
Wendet das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 an, so fällt die Lieferung in MS 2 unter die grenzüberschreitende Steuerbefreiung, sodass der Erwerber keine Mehrwertsteuer abführen muss. Es liegt in der Verantwortung des Geschäftskunden, den Mehrwertsteuerstatus des Kleinunternehmens über die Anwendung „SME on-the-Web“<sup>34</sup> zu überprüfen.

---

<sup>32</sup> Artikel 44 der MwSt-Richtlinie.

<sup>33</sup> Artikel 196 der MwSt-Richtlinie.

<sup>34</sup> Der Link ist ab Januar 2025 verfügbar: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sme-verification](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sme-verification).



### Beispiel 3

Ein Kleinunternehmen liefert Gegenstände aus Mitgliedstaat 1 (MS 1) an Endverbraucher in Mitgliedstaat 2 (MS 2). Der Ort dieser Leistung befindet sich in MS 2.<sup>35</sup>

Wenn das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 nicht in Anspruch nimmt, gilt die normale MwSt-Regelung. In diesem Szenario müsste sich das Kleinunternehmen in MS 2 für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und sollte den Endverbrauchern die in MS 2 anfallende Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Alternativ zur normalen MwSt-Regelung könnte die EU-Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (EU-OSS-Regelung, siehe Abschnitt 7) angewandt werden. Diese Lieferung dürfte dem Kleinunternehmen (dem Lieferer) das Recht eröffnen, die Vorsteuer im Zusammenhang mit dieser Lieferung abzuziehen.

<sup>35</sup> Artikel 33 und 139 der MwSt-Richtlinie.

Wenn das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 anwendet, wäre die Lieferung von der Mehrwertsteuer befreit, sodass dem Endverbraucher in MS 2 keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden sollte. Diese Lieferung würde kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. Das Kleinunternehmen wäre nicht verpflichtet, sich in MS 2 für Mehrwertsteuerzwecke zu registrieren, da es bereits im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung registriert ist.

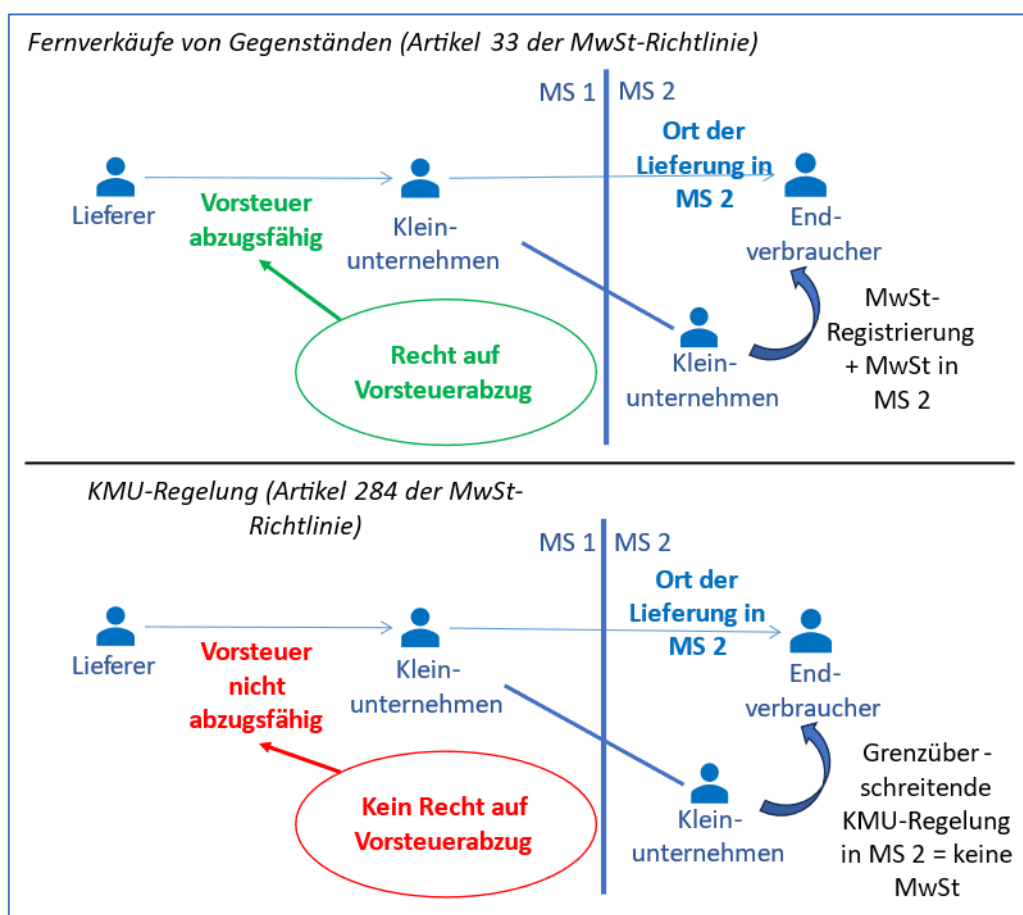


Abbildung 13: Fernverkäufe von Gegenständen an Endverbraucher

#### Beispiel 4

Ein Kleinunternehmen liefert Gegenstände, die aus Mitgliedstaat 1 (MS 1) in ein Nicht-EU-Land befördert werden.

Nach der normalen MwSt-Regelung ist die Ausfuhr von Gegenständen gemäß Artikel 146 der MwSt-Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit und berechtigt den Lieferer (das Kleinunternehmen), die mit dieser Ausfuhr von Gegenständen in ein Nicht-EU-Land verbundene Vorsteuer abzuziehen.

Wenn das Kleinunternehmen die gleiche Lieferung von Gegenständen im Rahmen der KMU-Regelung durchführt, haben die Vorschriften dieser Regelung Vorrang vor der normalen MwSt-Regelung. Die Lieferung von Gegenständen ist gemäß Artikel 284 der MwSt-Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit und der Lieferer (das Kleinunternehmen) hat kein Recht auf Vorsteuerabzug.

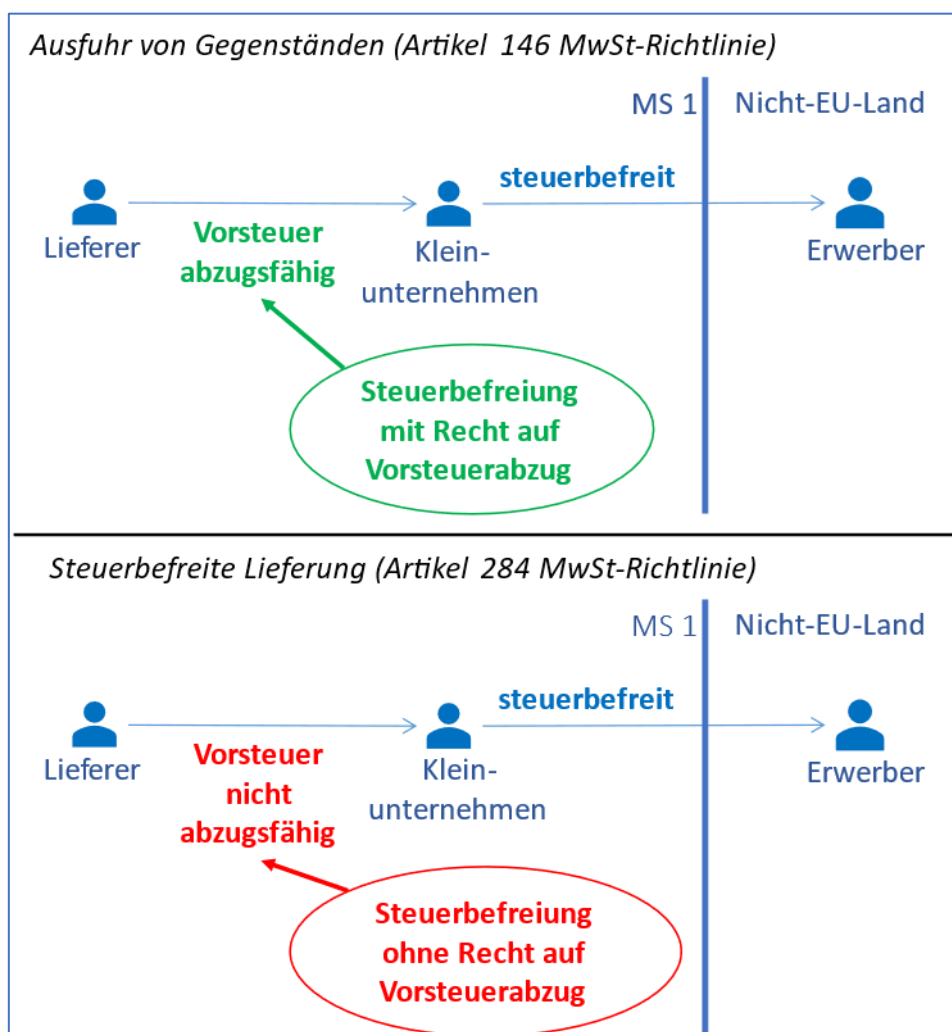


Abbildung 14: Lieferungen von Gegenständen, die in ein Nicht-EU-Land befördert oder versandt werden

## 2.3. Nationaler jährlicher Schwellenwert gegenüber sektorspezifischen Schwellenwerten

In einem gemeinsamen Rahmen<sup>36</sup> für die Steuerbefreiung wird der **Schwellenwert für den nationalen Jahresumsatz für alle Mitgliedstaaten auf 85 000 EUR** (oder den Gegenwert in Landeswährung) festgesetzt. Gemäß der MwSt-Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, einen höheren nationalen jährlichen Schwellenwert festzulegen. Die Mitgliedstaaten müssen für KMU, die in ihrem Gebiet ansässig sind, und für KMU, die nicht in ihrem Gebiet, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, denselben nationalen jährlichen Schwellenwert anwenden. Der nationale jährliche Schwellenwert sollte die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Die Mitgliedstaaten können mehr als einen Schwellenwert festlegen. Sie können unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen. Die Festlegung von mehr als einem Schwellenwert stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dar. Die sektorspezifischen Schwellenwerte müssen auf objektiven Kriterien beruhen, und keiner dieser Schwellenwerte darf 85 000 EUR (oder den Gegenwert in Landeswährung) übersteigen. Kleinunternehmen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat für die Inanspruchnahme mehrerer sektorspezifischer Schwellenwerte infrage kommen, können jedoch nur **einen dieser Schwellenwerte für alle ihre Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat** in Anspruch nehmen. In diesem speziellen Fall ist es die Verantwortung jedes Mitgliedstaats, der mehr als einen Schwellenwert anwendet, dem Kleinunternehmen klare Leitlinien darüber an die Hand zu geben, welchen Schwellenwert es verwenden sollte. Informationen über die von den Mitgliedstaaten angewandten Schwellenwerte sind auf dem KMU-Webportal<sup>37</sup> erhältlich. Um Rechtsunsicherheit für Kleinunternehmen zu vermeiden, deren Tätigkeiten, die mehr als einem Schwellenwert entsprechen, im Laufe des Jahres schwanken können, sollte der betreffende Mitgliedstaat den Wechsel von einem Schwellenwert zu einem anderen nur einmal im Jahr zu Beginn jedes Kalenderjahres auf der Grundlage der von dem Kleinunternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten Tätigkeiten zulassen.

---

<sup>36</sup> Artikel 284 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

<sup>37</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

---

## 2.4. Berechnung des Jahresumsatzes

Der Jahresumsatz, der bei der Anwendung der KMU-Regelung zugrunde zu legen ist, umfasst folgende Beträge ohne Mehrwertsteuer<sup>38</sup>:

- a) Betrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die zu versteuern sind, wenn sie nicht im Rahmen der KMU-Regelung erfolgen  
*Beispiel: Friseurdienstleistungen, Online-Verkauf von Bekleidung usw.*

- b) Betrag der von der Steuer befreiten Umsätze mit Recht auf Vorsteuerabzug gemäß Artikel 98 Absatz 2 oder Artikel 105a der MwSt-Richtlinie

*Beispiel: Verkauf von Konzertkarten, Reinigungsdienste in Privathaushalten usw.*

- c) Betrag der Umsätze im Zusammenhang mit steuerbefreiten Ausfuhren, grenzüberschreitenden Beförderungen und den damit verbundenen Dienstleistungen von Vermittlern<sup>39</sup>

*Beispiel: Lieferungen von Gegenständen, die an Erwerber in einem Nicht-EU-Land befördert oder versandt werden*

- d) Betrag der steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen<sup>40</sup>

*Beispiel: Lieferungen von Gegenständen, die an Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Abgangs der Gegenstände befördert oder versandt werden*

- e) Betrag der Umsätze mit Immobilien, der in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben b bis g der MwSt-Richtlinie genannten Finanzgeschäfte sowie der Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, sofern diese Umsätze nicht den Charakter von Nebenumsätzen haben

*Beispiel: Vermietungen von Grundstücken, Angebote von Lotterien und Glücksspielen usw.*

Die **Verbringung von Gegenständen**, die einem Kleinunternehmen zugeordnet sind, in einen anderen Mitgliedstaat ist als Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt zu behandeln.<sup>41</sup> Der Betrag der verbrachten Gegenstände ist in die Berechnung des

---

<sup>38</sup> Artikel 288 der MwSt-Richtlinie.

<sup>39</sup> Artikel 146 bis 149 und Artikel 151, 152 und 153 der MwSt-Richtlinie.

<sup>40</sup> Artikel 138 der MwSt-Richtlinie.

<sup>41</sup> Artikel 17 der MwSt-Richtlinie.

---

Jahresumsatzes des KMU im Mitgliedstaat des Abgangs der Gegenstände aus dem Lagerbestand einzubeziehen. Dies entspricht dem Kaufpreis oder, falls kein Kaufpreis vorliegt, dem Selbstkostenpreis dieser Gegenstände.<sup>42</sup>

Umsätze, die nicht in den Jahresumsatz einzubeziehen sind:

- Verbringungen von Gegenständen in ein Nicht-EU-Land: Wenn Gegenstände ausgeführt werden, ohne dass eine Lieferung erfolgt, wie es der Fall sein könnte, wenn sie einfach in einen Bestand in einem Nicht-EU-Land verbracht werden, wird kein Umsatz erzielt. Somit sollten die Beträge der verbrachten Gegenstände in diesem konkreten Fall nicht in die Umsatzberechnung einbezogen werden.  
*Beispiel: Ein Kleinunternehmen in der EU verlegt einen Teil seines Rohstoffbestands in der EU in ein Lager in einem Nicht-EU-Land.*
- **Veräußerungen von körperlichen oder nicht körperlichen Investitionsgütern** eines KMU: Solche Veräußerungen sollten bei der Berechnung des Jahresumsatzes nicht berücksichtigt werden.  
*Beispiel: Ein körperliches Investitionsgut kann beispielsweise ein Computer oder eine Maschine sein, die von dem Kleinunternehmen zur Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet wird. Der Wert eines einem Kleinunternehmen zugeordneten körperlichen oder nicht körperlichen Investitionsguts, der ausgebucht wird, wird nicht in die Berechnung des Jahresumsatzes einbezogen.*
- **Steuerbefreite Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten**<sup>43</sup>  
*Beispiel: Steuerbefreite Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen von Universitäten oder Krankenhäusern werden nicht in die Berechnung des Jahresumsatzes einbezogen.*

In der Regel umfasst der Umsatz den Wert aller Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen. Beträge im Zusammenhang mit Käufen sind nicht zu berücksichtigen. EU-interne Erwerbe und Einfuhren von Gegenständen durch das KMU sind daher nicht in diese Berechnung einzubeziehen. Ebenso wenig ist der Betrag der Dienstleistungen einzubeziehen, bei denen die Mehrwertsteuer im Wege der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vom KMU geschuldet wird.<sup>44</sup>

---

<sup>42</sup> Artikel 76 der MwSt-Richtlinie.

<sup>43</sup> Artikel 132 der MwSt-Richtlinie.

<sup>44</sup> Artikel 196 der MwSt-Richtlinie.

---

### Beispiel 5

Ein in Mitgliedstaat 1 (MS 1) ansässiges Kleinunternehmen stellt keramische Erzeugnisse (Teller, Tassen usw.) her, die es an Geschäftskunden in MS 1 und in Mitgliedstaat 2 (MS 2) verkauft. Es wendet die KMU-Regelung in MS 1 an, nicht aber in MS 2. Es übt keine wirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Bisweilen verkauft es Waren an Endverbraucher in einem Nicht-EU-Land. Für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit hat es seinen Bestand von MS 1 in MS 2 verlegt. In diesem Jahr hat das Kleinunternehmen außerdem eine Maschine zur Herstellung der Keramik-erzeugnisse aus seinem Betriebsvermögen entfernt und durch eine neue ersetzt, die es von einem in MS 1 ansässigen Lieferer erworben hatte. Es kauft Rohstoffe, die ihm in MS 1 geliefert werden, von einem in MS 3 ansässigen Lieferer (innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen). Die nachstehende Tabelle zeigt, wie der Umsatz des Kleinunternehmens in MS 1 berechnet wird.

Berechnung des Jahresumsatzes in MS 1	
Umsätze	Einbeziehung in den Jahresumsatz?
Inländische Lieferungen von Gegenständen an Geschäftskunden in MS 1	Ja
Inländische Lieferungen von Gegenständen an Geschäftskunden in MS 2	Ja
Lieferungen von Gegenständen an Endverbraucher in einem Nicht-EU-Land	Ja
Verbringung von Eigenbeständen aus MS 1 in MS 2	Ja
Entsorgung der Gebrauchtmachine	Nein
Erwerb einer neuen Maschine von Lieferer in MS 1	Nein
Beschaffung von Rohstoffen bei Lieferer in MS 3	Nein

Abbildung 15: Berechnung des Jahresumsatzes – Übersicht



**Beispiel 6**

Eine Universität erbringt von der Steuer befreite Dienstleistungen (Hochschulunterricht) und steuerbare Dienstleistungen (Forschungsarbeiten). Während der Betrag der steuerbefreiten Dienstleistungen nicht in den Jahresumsatz der Universität einzubeziehen ist, könnten die steuerbaren Dienstleistungen unter die KMU-Regelung fallen, weshalb der Betrag bei der Berechnung des Jahresumsatzes berücksichtigt werden sollte. Entscheidet sich die Universität für die Anwendung der KMU-Regelung, hat sie kein Recht auf Vorsteuerabzug (siehe Abschnitt 5).

---

## 3. „Inländische“ KMU-Regelung

In diesem Abschnitt werden die Funktionsweise der **inländischen KMU-Regelung** sowie die Befolgungspflichten erläutert. Der Abschnitt bezieht sich auf KMU, die die KMU-Regelung **ausschließlich** im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit anwenden möchten.

Wenn ein KMU die KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit sowie in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten anwenden möchte, sollte es Abschnitt 4 zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung konsultieren, da in diesem Fall die Vorschriften und Befolgungspflichten im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung gelten.

### 3.1. Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung

#### 3.1.1. Mitgliedstaat der Ansässigkeit

Wie in Abschnitt 2.1 dargelegt, gilt die inländische KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat der Ansässigkeit. Dabei handelt es sich um den Mitgliedstaat, in dem das KMU den **Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit**<sup>45</sup> hat, d. h. der Ort, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden. Im Falle einer natürlichen Person kann der Ort der Ansässigkeit dem Wohnsitz der Person entsprechen. Für die wirksame Anwendung der Regelung **kann es nur einen Mitgliedstaat der Ansässigkeit geben**. Daher umfasst das Konzept, dass ein KMU in einem bestimmten Mitgliedstaat ansässig ist, keine festen Niederlassungen oder den Besitz einer MwSt-Identifikationsnummer<sup>46</sup> (siehe Abbildung 10).

Da die Einführung der KMU-Regelung für die Mitgliedstaaten fakultativ ist, gilt die inländische KMU-Regelung nur in den Mitgliedstaaten, die die KMU-Regelung in ihrem Gebiet umsetzen. Falls ein Mitgliedstaat die KMU-Regelung nicht umsetzt, ist die inländische KMU-Regelung nicht anwendbar, sodass die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen des Kleinunternehmens in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht

---

<sup>45</sup> Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

<sup>46</sup> Erörterung im Mehrwertsteuerausschuss auf dessen 121. Sitzung auf der Grundlage der Arbeitsunterlage Nr. 1051 „Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen und feste Niederlassungen“.

---

von der Mehrwertsteuer befreit werden können. Ein Kleinunternehmen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, kann jedoch die grenzüberschreitende KMU-Regelung in anderen Mitgliedstaaten anwenden, in denen die Regelung umgesetzt wird (Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung), sofern es die Voraussetzungen erfüllt (siehe Abschnitt 4).

### 3.1.2. Erfasste Umsätze

Ein KMU kann die inländische KMU-Regelung für alle seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen anwenden, die in den Anwendungsbereich der KMU-Regelung fallen (Abschnitt 2.2). Die KMU-Regelung gilt nicht für die von der KMU-Regelung ausgenommenen Umsätze (Abschnitt 2.2.2). Letztere fallen unter die normale MwSt-Regelung oder gegebenenfalls unter die vereinfachten Verfahren im MS-EST.

#### Beispiel 7

Ein KMU erbringt online Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung. Es besitzt zudem ein Grundstück, das es verkaufen möchte. Während für die Online-Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung die inländische KMU-Regelung Anwendung fände, fällt der Grundstücksverkauf unter die normale MwSt-Regelung.

### 3.1.3. Nationaler jährlicher Schwellenwert gegenüber sektorspezifischen Schwellenwerten

Für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung darf der Jahresumsatz eines KMU im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr den in diesem Mitgliedstaat festgelegten **nationalen jährlichen Schwellenwert bzw. den dort geltenden sektorspezifischen Schwellenwert nicht überschreiten** (Abschnitt 2.3).

---

### Beispiel 8

Der vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST) festgelegte nationale jährliche Schwellenwert beträgt 65 000 EUR. Dies bedeutet, dass ein in diesem Mitgliedstaat ansässiges KMU, dessen Jahresumsatz im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr 65 000 EUR nicht übersteigt, die inländische KMU-Regelung anwenden könnte. Wenn hingegen sein Jahresumsatz im laufenden und/oder im vorangegangenen Kalenderjahr 65 000 EUR übersteigt, kann das KMU die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit nicht anwenden.

Fallszenario	Nationaler jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1) (in EUR)	Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr (J) (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der inländischen KMU-Regelung
Fallszenario 1	65 000	55 000	61 000	Berechtigt
Fallszenario 2		67 000	52 000	Nicht berechtigt
Fallszenario 3		40 000	75 000	Nicht berechtigt
Fallszenario 4		70 000	66 000	Nicht berechtigt

**Abbildung 16: Nationaler jährlicher Schwellenwert – vorangegangenes und laufendes Kalenderjahr**

In *Fallszenario 1* übersteigt der Jahresumsatz weder im laufenden Kalenderjahr (J) noch im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1) den nationalen jährlichen Schwellenwert von 65 000 EUR. Daher könnte das KMU die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden.

In den *Fallszenarios 2, 3 und 4* übersteigt der Jahresumsatz den nationalen jährlichen Schwellenwert, entweder im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1) (*Fallszenario 2*), im laufenden Kalenderjahr (J) (*Fallszenario 3*) oder sowohl im vorangegangenen als auch im laufenden Kalenderjahr (J-1 und J) (*Fallszenario 4*). Somit könnte das KMU in keinem dieser Fallszenarios die inländische KMU-Regelung im laufenden Kalenderjahr (J) im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden.

Einige Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass KMU, die die KMU-Regelung anwenden möchten, einen Jahresumsatz haben, der im laufenden Kalenderjahr und in den **beiden vorangegangenen Kalenderjahren** den nationalen jährlichen Schwellenwert nicht übersteigt.<sup>47</sup>

<sup>47</sup> Artikel 288a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

### Beispiel 9

Um die KMU-Regelung in Anspruch nehmen zu können, darf der Jahresumsatz eines Kleinunternehmens im laufenden Kalenderjahr (J) und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (J-1 und J-2) den nationalen jährlichen Schwellenwert – wie in Fallszenario 1 der Fall – nicht übersteigen.

Fallszenario	Nationaler jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz im Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr (J-2) (in EUR)	Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1) (in EUR)	Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr (J) (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der inländischen KMU-Regelung
Fallszenario 1	65 000	55 000	61 000	56 000	Berechtigt
Fallszenario 2		64 000	52 000	67 000	Nicht berechtigt
Fallszenario 3		40 000	75 000	63 000	Nicht berechtigt
Fallszenario 4		66 000	70 000	68 000	Nicht berechtigt
Fallszenario 5		70 000	56 000	60 000	Nicht berechtigt

**Abbildung 17: Nationaler jährlicher Schwellenwert – laufendes Kalenderjahr und zwei vorangegangene Kalenderjahre**

Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften finden Sie auf dem KMU-Webportal<sup>48</sup>.

Ein KMU, das seine wirtschaftliche Tätigkeit gerade erst aufnimmt, kann auch die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden. In diesem Fall beträgt sein Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (bzw. in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren) und/oder im laufenden Jahr null („0“).

## 3.2. Vereinfachungen im Rahmen dieser Regelung

### 3.2.1. Registrierung

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in ihrem Gebiet ansässige KMU von der Pflicht zu befreien, die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit anzuzeigen, sich für Mehrwertsteuerzwecke zu registrieren und über eine MwSt-Identifikationsnummer im Mitgliedstaat der Ansässigkeit zu verfügen, **wenn sie ausschließlich die inländische KMU-Regelung anwenden.**<sup>49</sup>

<sup>48</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

<sup>49</sup> Artikel 292b der MwSt-Richtlinie.

Beschließt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit, KMU nicht von der Registrierungspflicht zu befreien, so sollte er sicherstellen, dass das Identifizierungsverfahren nicht länger als 15 Arbeitstage dauert. In bestimmten Fällen kann diese Frist verlängert werden, wenn der Mitgliedstaat der Ansässigkeit mehr Zeit für Untersuchungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und -vermeidung benötigt. Das Registrierungsverfahren und die Registrierungspflichten können je nach der Situation des KMU und den im Mitgliedstaat der Ansässigkeit geltenden Vorschriften unterschiedlich sein. Weitere Informationen über die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen sind auf dem KMU-Webportal<sup>50</sup> erhältlich.

Da sich die KMU-Regelung jedoch auf Lieferungen und nicht auf Käufe bezieht, könnte ein KMU dennoch verpflichtet sein, für die Käufe, für die es die Mehrwertsteuer erklären und abführen muss, die normale MwSt-Regelung oder vereinfachte Verfahren anzuwenden (siehe Abschnitt 6). Auch für Umsätze, die von der Anwendung der KMU-Regelung ausgeschlossen sind (siehe Abschnitt 2.2.2), muss das KMU die normale MwSt-Regelung anwenden.

### 3.2.2. MwSt-Erklärungen

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in ihrem Gebiet ansässige KMU, die die KMU-Regelung **nur** auf nationaler Ebene anwenden, von der Pflicht zur Abgabe einer MwSt-Erklärung zu befreien.<sup>51</sup>

Falls der Mitgliedstaat der Ansässigkeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht und stattdessen von einem KMU die Abgabe einer MwSt-Erklärung verlangt, muss diese MwSt-Erklärung vereinfacht werden und sich auf den Zeitraum eines Kalenderjahres beziehen. KMU können jedoch auch einen anderen Steuerzeitraum wählen.<sup>52</sup> Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften finden Sie auf dem KMU-Webportal<sup>53</sup>.

### 3.2.3. Aufzeichnungen

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in ihrem Gebiet ansässige KMU, die die KMU-Regelung auf nationaler Ebene anwenden, von der Pflicht zum Führen von

---

<sup>50</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

<sup>51</sup> Artikel 292c der MwSt-Richtlinie.

<sup>52</sup> Der Steuerzeitraum sollte gemäß Artikel 252 der MwSt-Richtlinie festgesetzt werden.

<sup>53</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

---

Aufzeichnen zu befreien.<sup>54</sup> Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften finden Sie auf dem KMU-Webportal<sup>55</sup>.

### 3.2.4. Rechnungen

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in ihrem Gebiet ansässige KMU, die die KMU-Regelung auf nationaler Ebene anwenden, von der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen zu befreien.<sup>56</sup> Wenn im MS-EST die Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen besteht, sollte das KMU vereinfachte Rechnungen ausstellen dürfen.<sup>57</sup> Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften finden Sie auf dem KMU-Webportal<sup>58</sup>.

### 3.2.5. Weitere administrative Pflichten

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in ihrem Gebiet ansässige KMU, die die KMU-Regelung auf nationaler Ebene anwenden, von weiteren administrativen Pflichten zu befreien.<sup>59</sup> Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften finden Sie auf dem KMU-Webportal<sup>60</sup>.

Wendet ein Kleinunternehmen **die KMU-Regelung nur auf nationaler Ebene** an, so kann der Mitgliedstaat der Ansässigkeit es von bestimmten oder allen MwSt-Pflichten befreien. Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften finden Sie auf dem KMU-Webportal.

---

<sup>54</sup> Artikel 292d der MwSt-Richtlinie.

<sup>55</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

<sup>56</sup> Artikel 292d der MwSt-Richtlinie.

<sup>57</sup> Artikel 220a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 226b der MwSt-Richtlinie.

<sup>58</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

<sup>59</sup> Artikel 292d der MwSt-Richtlinie.

<sup>60</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu>.

---

## 3.3. Austritt aus der Regelung

### 3.3.1. Übergang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung

Wenn ein Kleinunternehmen, das die inländische KMU-Regelung anwendet, die Anwendung der KMU-Regelung auf andere Mitgliedstaaten ausweiten und die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, muss es die in Abschnitt 4 beschriebenen Voraussetzungen und Vorschriften erfüllen bzw. befolgen.

#### Beispiel 10

Ein Kleinunternehmen wendet die inländische Regelung nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) an: Mitgliedstaat 1. Irgendwann beschließt es, die KMU-Regelung auch in Mitgliedstaat 2 anzuwenden. Das Kleinunternehmen muss eine vorherige Benachrichtigung einreichen, in der es die Anwendung der KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 beantragt. Weitere Informationen sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

### 3.3.2. Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit

Verlegt ein KMU den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (oder im Falle einer natürlichen Person seinen Wohnsitz) in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Nicht-EU-Land, so findet die inländische KMU-Regelung im „ursprünglichen“ MS-EST keine Anwendung mehr.

#### Beispiel 11

Ein Kleinunternehmen verlegt den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (oder seinen Wohnsitz) vom Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 1) in einen anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat 2). In diesem Fall findet die inländische KMU-Regelung in Mitgliedstaat 1 keine Anwendung mehr.

Wenn das KMU die inländische KMU-Regelung im „neuen“ Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 2) anwenden möchte, muss es die in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften befolgen.

---



### 3.3.3. Freiwillige Beendigung

KMU, die die inländische KMU-Regelung anwenden, können freiwillig aus der Regelung austreten. Die unmittelbare Folge ist die Anwendung der normalen MwSt-Regelung<sup>61</sup> bzw. der vereinfachten Verfahren<sup>62</sup>.

Das Kleinunternehmen muss die im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit geltenden Vorschriften in Bezug auf das Verfahren für den freiwilligen Austritt aus der inländischen KMU-Regelung (falls vorhanden) sowie die MwSt-Pflichten konsultieren, die nach dem Austritt aus der Regelung zu erfüllen sind.

Die Mitgliedstaaten sind zwar nicht dazu verpflichtet, können aber eine Sperrfrist für KMU vorschreiben, die freiwillig aus der Regelung austreten.<sup>63</sup> Das KMU muss sich an den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit wenden, wenn es die KMU-Regelung nach einem freiwilligen Austritt erneut anwenden möchte.

### 3.3.4. Ausschluss

**Die Überschreitung des nationalen jährlichen Schwellenwerts (oder des geltenden sektorspezifischen Schwellenwerts) während eines Kalenderjahres führt zum Ausschluss des KMU von der inländischen KMU-Regelung.** Kleinunternehmen müssen die im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften in Bezug auf das Verfahren (falls vorhanden) bei einem Ausschluss aus der inländischen KMU-Regelung konsultieren.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob bei Überschreitung des nationalen jährlichen Schwellenwerts bzw. des geltenden sektorspezifischen Schwellenwerts ein Übergangszeitraum zur Anwendung kommt oder nicht. Kommt kein Übergangszeitraum zur Anwendung, so gilt der Ausschluss von der inländischen KMU-Regelung ab dem Zeitpunkt, zu dem der nationale jährliche Schwellenwert bzw. der geltende sektorspezifische Schwellenwert überschritten wird. In der Praxis entspricht dieser Zeitpunkt dem Umsatz, der den Jahresumsatz über den Schwellenwert steigen lässt.

Bei Anwendung eines Übergangszeitraums können die Mitgliedstaaten eine der folgenden Obergrenzen wählen:

- a) KMU können die MwSt-Befreiung im Rahmen der inländischen KMU-Regelung weiterhin in Anspruch nehmen, solange der nationale jährliche Schwellenwert

---

<sup>61</sup> Artikel 290 der MwSt-Richtlinie.

<sup>62</sup> Artikel 281 der MwSt-Richtlinie.

<sup>63</sup> Artikel 290 der MwSt-Richtlinie.

---

- (bzw. der geltende sektorspezifische Schwellenwert) um nicht mehr als 10 % überschritten wird, höchstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres.
- b) KMU können die MwSt-Befreiung im Rahmen der inländischen KMU-Regelung weiterhin in Anspruch nehmen, solange der nationale jährliche Schwellenwert (bzw. der geltende sektorspezifische Schwellenwert) um nicht mehr als 25 % überschritten wird, höchstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres.
- c) Wird keine spezifische Obergrenze angewandt, so kann das KMU die Steuerbefreiung im Rahmen der inländischen KMU-Regelung so lange weiter in Anspruch nehmen, bis sein Jahresumsatz den Höchstbetrag von 100 000 EUR erreicht, höchstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres.

### Beispiel 12

Der im Mitgliedstaat der Ansässigkeit geltende nationale jährliche Schwellenwert beträgt 65 000 EUR. Die folgende Tabelle zeigt für jede Option im Zusammenhang mit Übergangszeiträumen, wann KMU die MwSt-Befreiung weiterhin anwenden können und wann sie diese nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen.

Optionen für die Anwendung des Übergangszeitraums	Jahresumsatz, bis zu dem das KMU die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung während des Kalenderjahres weiter in Anspruch nehmen kann (in EUR)	Jahresumsatz, ab dem das KMU die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung während des Kalenderjahres nicht weiter in Anspruch nehmen darf (in EUR)
Kein Übergangszeitraum	65 000	65 001
Obergrenze von 10 %	71 500	71 501
Obergrenze von 25 %	81 250	81 251
Jahresumsatz von höchstens 100 000 EUR	100 000	100 001

**Abbildung 18: Anwendung des Übergangszeitraums – Beispiel A**

Im MS-EST gilt eine Obergrenze von 25 %. Wenn der Jahresumsatz des KMU im laufenden Kalenderjahr (J) über 65 000 EUR liegt, sich aber zum 31.12.J auf nicht mehr als 81 250 EUR beläuft, kann das KMU die KMU-Regelung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (J) anwenden und wird ab dem 1. Januar des nächsten Kalenderjahres (J+1) von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen.

Liegt der Jahresumsatz des KMU am 1.9.J bei über 81 250 EUR, so wird das KMU von diesem Tag an von der KMU-Regelung ausgeschlossen, wobei die Lieferung ausschlaggebend ist, mit der die Obergrenze des Jahresumsatzes von 25 % überschritten wurde.

### Beispiel 13

Der im MS-EST geltende nationale jährliche Schwellenwert beträgt 85 000 EUR. Die folgende Tabelle zeigt für jede Option, wann ein KMU die MwSt-Befreiung weiterhin anwenden kann und ab wann es sie nicht mehr in Anspruch nehmen darf.

Optionen für die Anwendung des Übergangszeitraums	Jahresumsatz, bis zu dem das KMU die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung während des Kalenderjahres weiter in Anspruch nehmen kann (in EUR)	Jahresumsatz, ab dem das KMU die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung während des Kalenderjahres nicht weiter in Anspruch nehmen darf (in EUR)
Kein Übergangszeitraum	85 000	85 001
Obergrenze von 10 %	93 500	93 501
Obergrenze von 25 %	100 000*	100 001
Jahresumsatz von höchstens 100 000 EUR	100 000	100 001

**Abbildung 19: Anwendung des Übergangszeitraums – Beispiel B**

\* Es gilt eine Obergrenze von 25 %, die 106 250 EUR entspricht. Der Jahresumsatz in der Union, der nach der MwSt-Richtlinie<sup>64</sup> für die Inanspruchnahme der MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung höchstens zulässig ist, beträgt jedoch 100 000 EUR. Selbst wenn in einem Mitgliedstaat ein hoher Schwellenwert gilt und ein Übergangszeitraum mit einer Obergrenze von 25 % zur Anwendung kommt, wird ein KMU von der KMU-Regelung ausgeschlossen, sobald sein Jahresumsatz 100 000 EUR übersteigt.

Die unmittelbare Folge des Ausschlusses von der KMU-Regelung ist die Anwendung der normalen MwSt-Regelung bzw. vereinfachten Verfahren. Kleinunternehmen sollten die im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit geltenden MwSt-Vorschriften konsultieren, um zu erfahren, welchen Pflichten sie im Falle eines Ausschlusses von der inländischen KMU-Regelung nachkommen müssen.

Der Zeitpunkt, ab dem das Kleinunternehmen von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen ist, entspricht dem Zeitpunkt, zu dem der Jahresumsatz den nationalen jährlichen Schwellenwert (bzw. den geltenden sektorspezifischen Schwellenwert) oder – falls im MS-EST ein Übergangszeitraum zur Anwendung kommt – die geltende Obergrenze übersteigt.

<sup>64</sup> Artikel 284 Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

### Beispiel 14

Der nationale jährliche Schwellenwert beträgt 65 000 EUR. Im Mitgliedstaat der Ansässigkeit gilt kein Übergangszeitraum, sodass KMU von der KMU-Regelung ausgeschlossen werden, sobald ihr Jahresumsatz 65 000 EUR übersteigt.

Für den Zeitraum vom 1.1.J bis zum 26.9.J beläuft sich der Jahresumsatz des Kleinunternehmens auf 64 800 EUR. Am 27.9.J bewirkt das Kleinunternehmen eine erste Lieferung in Höhe von 100 EUR und eine zweite Lieferung in Höhe von 300 EUR.

Das Kleinunternehmen ist ab dem 27.9.J ab der zweiten Lieferung in Höhe von 300 EUR von der KMU-Regelung ausgeschlossen, da durch diese Lieferung der Jahresumsatz den Schwellenwert überschreitet.

Lieferung 1 ist im Rahmen der inländischen KMU-Regelung nach wie vor von der Mehrwertsteuer befreit. Lieferung 2 unterliegt den Steuervorschriften der normalen MwSt-Regelung (oder vereinfachten Verfahren).

Zeiträume	Höhe des Jahresumsatzes im laufenden Jahr (in EUR)	Ergebnis
Lieferungen insgesamt vom 1.1.J bis zum 26.9.J	64 800	<b>Datum des Ausschlusses: 27.9.J, ab Lieferung 2</b>
Lieferung 1 vom 27.9.J	100	
Lieferung 2 vom 27.9.J	300	
Insgesamt	65 200	

Abbildung 20: Datum des Ausschlusses von der KMU-Regelung – Szenario A

### Beispiel 15

Der nationale jährliche Schwellenwert im MS-EST beträgt 65 000 EUR und gilt für einen Übergangszeitraum mit einer Obergrenze von 25 %. In diesem Fall wird das KMU von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen, sobald sein Jahresumsatz 81 250 EUR übersteigt.

Am 26.9.J beträgt der Jahresumsatz des Kleinunternehmens 81 100 EUR und liegt damit über den nationalen jährlichen Schwellenwert (65 000 EUR), aber unter der Obergrenze von 25 % (81 250 EUR). Am 27.9.J bewirkt das Kleinunternehmen eine weitere Lieferung in Höhe von 300 EUR. Da der Jahresumsatz am 27.9.J den Betrag von 81 250 EUR übersteigt, wird das KMU ab dem 27.9.J ab der Lieferung in Höhe von 300 EUR von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen und muss ab diesem Zeitpunkt die normale MwSt-Regelung (oder vereinfachten Verfahren) anwenden.

Zeiträume	Höhe des Jahresumsatzes im laufenden Jahr (in EUR)	Ergebnis
Lieferungen insgesamt vom 1.1.J bis zum 26.9.J	81 100	<b>Datum des Ausschlusses: 27.9.J, ab der Lieferung in Höhe von 300 EUR</b>
Lieferung vom 27.9.J	300	
Insgesamt	81 400	

Abbildung 21: Datum des Ausschlusses von der KMU-Regelung – Szenario B

### Beispiel 16

Der nationale jährliche Schwellenwert im MS-EST beträgt 65 000 EUR und gilt für einen Übergangszeitraum mit einer Obergrenze von 25 %. Das KMU wird von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen, sobald sein Jahresumsatz 81 250 EUR übersteigt. Am 20.10.J wird der nationale jährliche Schwellenwert von 65 000 EUR überschritten, der Jahresumsatz zum 31.12.J liegt jedoch nicht über 81 250 EUR.

In diesem Fall kann das KMU die inländische KMU-Regelung bis zum Ende des Kalenderjahres J, d. h. bis zum 31.12.J, anwenden. Ab dem 1.1.J+1 wäre es von der KMU-Regelung ausgeschlossen und sollte ab diesem Zeitpunkt die normale MwSt-Regelung oder vereinfachten Verfahren anwenden.

Zeiträume	Höhe des Jahresumsatzes im laufenden Jahr (in EUR)	Ergebnis
Lieferungen insgesamt vom 1.1.J bis zum 19.10.J	64 800	<b>Datum des Ausschlusses: 1.1.J+1 Lieferungen vom 20.10.J bis zum 31.12.J nach wie vor MwSt-befreit</b>
Lieferung vom 20.10.J	300	
Lieferungen vom 21.10.J bis zum 31.12.J	10 000	
Insgesamt am 31.12.J	75 100	

Abbildung 22: Datum des Ausschlusses von der KMU-Regelung – Szenario C

### 3.3.5. Sperrfrist

Ein KMU, das von der inländischen KMU-Regelung **ausgeschlossen** wurde, **kann die inländische KMU-Regelung für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr (J+1) nicht erneut anwenden.**

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Kleinunternehmen, das die inländische KMU-Regelung erneut in Anspruch nehmen möchte, bis zum 1.1.J+2 warten und das Registrierungsverfahren (falls erforderlich) in seinem MS-EST durchlaufen muss. In jedem Fall sollte sich das Kleinunternehmen an die Steuerbehörden seines Mitgliedstaats wenden, um Informationen über etwaige Formalitäten zu erhalten, die erfüllt werden müssen, um wieder an der KMU-Regelung teilnehmen zu können.

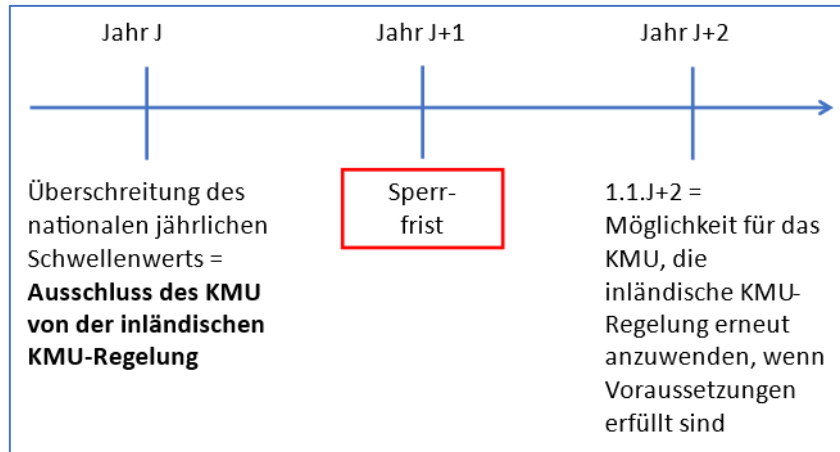


Abbildung 23: Sperrfrist von einem Kalenderjahr

Die Mitgliedstaaten können diesen Ausschlusszeitraum auf zwei Kalenderjahre (J+1 und J+2) ausdehnen.<sup>65</sup> In diesem Fall müsste das Kleinunternehmen bis zum 1.1.J+3 warten, bis es die Regelung erneut anwenden kann, sofern es die Voraussetzungen erfüllt.

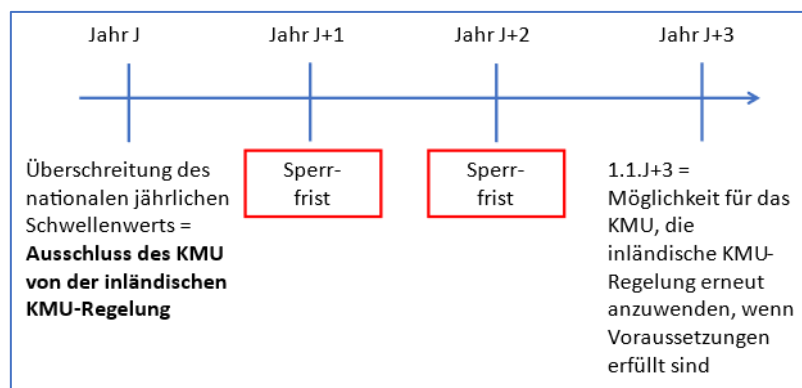


Abbildung 24: Sperrfrist von zwei Kalenderjahren

<sup>65</sup> Artikel 288a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

## 4. „Grenzüberschreitende“ KMU-Regelung

In diesem Abschnitt werden die Funktionsweise der **grenzüberschreitenden KMU-Regelung** sowie die Befolgungspflichten erläutert. Er gilt für

- a) KMU, die die KMU-Regelung nur in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit anwenden möchten, und
- b) KMU, die die KMU-Regelung sowohl im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten anwenden möchten.

Ein Kleinunternehmen, das die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte, muss zunächst dazu **berechtigt** sein. Um die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen zu können, darf der **Jahresumsatz in der Union** eines KMU im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 EUR nicht übersteigen (siehe Abschnitt 4.1).

Darüber hinaus muss das KMU folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der **Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (oder im Falle einer natürlichen Person der Wohnsitz) befindet sich in einem Mitgliedstaat** (siehe Abschnitt 2.1).
  2. Das KMU bewirkt **Umsätze, die in den Anwendungsbereich der KMU-Regelung fallen** (siehe Abschnitt 2). Das Kleinunternehmen kann Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen bewirken, die unter die KMU-Regelung fallen, aber auch solche, die von der KMU-Regelung ausgenommen sind.
  3. Der **Betrag der in den Mitgliedstaaten, in denen es die grenzüberschreitende MwSt-Befreiung in Anspruch nehmen möchte, erbrachten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen** übersteigt weder im laufenden Kalenderjahr noch im vorangegangenen Kalenderjahr (oder – wenn vom jeweiligen Mitgliedstaat so festgelegt – in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren) den vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten nationalen jährlichen bzw. den dort geltenden sektorspezifischen Schwellenwert (siehe Abschnitt 4.2).
-



Schließlich muss das KMU eine formale Anforderung erfüllen:

4. Es muss im Mitgliedstaat seiner Niederlassung eine vorherige Benachrichtigung (Abschnitt 4.3) einreichen, in der die Mitgliedstaaten angegeben sind, in denen es die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte.

Das KMU kann in den in der vorherigen Benachrichtigung angegebenen Mitgliedstaaten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen Mehrwertsteuerfrei bewirken, sobald der Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit ihm – nach Bestätigung seiner Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung – eine **individuelle Identifikationsnummer** („EX-Nummer“) für die Zwecke der KMU-Regelung erteilt und bestätigt, dass die betreffenden Mitgliedstaaten den Zugang zu der Regelung in ihrem jeweiligen Gebiet für gültig erklärt haben.

## 4.1. Jahresumsatz in der Union: Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme

Um die grenzüberschreitende Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nehmen zu können, **darf der Jahresumsatz in der Union** eines KMU im laufenden Kalenderjahr (J) und im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1) **100 000 EUR nicht übersteigen**.<sup>66</sup> Der Jahresumsatz in der Union entspricht der **Summe der Jahresumsätze<sup>67</sup> in allen 27 Mitgliedstaaten**, d. h. im Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST), in dem (den) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) das KMU die KMU-Regelung anwenden möchte („Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung“ oder „MS-EXE“) sowie in allen übrigen Mitgliedstaaten.

Der **Jahresumsatz in der Union entspricht der Summe der Jahresumsätze in allen 27 Mitgliedstaaten**, unabhängig davon, ob das Kleinunternehmen die KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten anwenden möchte oder nicht. Dies dient als **Schutzmaßnahme**, um sicherzustellen, dass die KMU-Regelung nur von Kleinunternehmen angewandt wird, d. h. von Unternehmen mit einem Gesamtjahresumsatz in der Europäischen Union von höchstens 100 000 EUR.

Übersteigt der Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR, so darf das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende MwSt-Befreiung in keinem anderen Mitgliedstaat als im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden. Dort kann es weiterhin die inländische KMU-Regelung anwenden, sofern sein Jahresumsatz den vom Mitgliedstaat seiner

<sup>66</sup> Artikel 284 Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

<sup>67</sup> Siehe Abschnitt 2.4 der Erläuterungen zur Berechnung des Jahresumsatzes.

Ansässigkeit festgelegten nationalen jährlichen Schwellenwert nicht übersteigt (siehe Abschnitt 3).

Die Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts führt zum Ausschluss des KMU aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung. Das KMU könnte jedoch weiterhin die inländische KMU-Regelung anwenden, wenn sein Jahresumsatz den nationalen jährlichen Schwellenwert des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit nicht übersteigt.

### Beispiel 17

Mitgliedstaaten	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Ergebnis
MS-EST	30 000	15 000	<b>VORAUSSETZUNG ERFÜLLT</b> Der Jahresumsatz in der Union übersteigt im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht 100 000 EUR.
MS-EXE 1	35 000	30 000	
MS-EXE 2	15 000	20 000	
Übrige 24 Mitgliedstaaten, in denen keine KMU-Regelung angewendet wird	15 000	17 000	
27 Mitgliedstaaten insgesamt	<b>95 000</b>	<b>82 000</b>	

**Abbildung 25: Anwendung der Obergrenze in Bezug auf den Jahresumsatz in der Union – Szenario A**

In diesem Szenario dürfte das KMU die grenzüberschreitende Regelung anwenden, da der Jahresumsatz in der Union die Obergrenze von 100 000 EUR nicht übersteigt.

**Beispiel 18**

Mitgliedstaaten	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Ergebnis
MS-EST	30 000	20 000	<b>VORAUSSETZUNG NICHT ERFÜLLT</b> KMU ist im laufenden Kalenderjahr J nicht berechtigt, die grenzüberschreitende KMU-Regelung anzuwenden, da der Jahresumsatz in der Union im laufenden Kalenderjahr (J) 100 000 EUR übersteigt.
MS-EXE 1	35 000	30 000	
MS-EXE 2	15 000	40 000	
Übrige 24 Mitgliedstaaten, in denen keine KMU-Regelung angewendet wird	15 000	17 000	
27 Mitgliedstaaten insgesamt	<b>95 000</b>	<b>107 000</b>	

**Abbildung 26: Anwendung der Obergrenze in Bezug auf den Jahresumsatz in der Union – Szenario B**

In diesem Szenario darf das KMU die grenzüberschreitende Regelung nicht anwenden. Das KMU könnte weiterhin die inländische KMU-Regelung anwenden, wenn sein Jahresumsatz den nationalen jährlichen Schwellenwert des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit nicht übersteigt.

**Beispiel 19**

Mitgliedstaaten	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Ergebnis
MS-EST	30 000	15 000	<b>VORAUSSETZUNG NICHT ERFÜLLT</b> KMU ist im laufenden Kalenderjahr J nicht berechtigt, die grenzüberschreitende KMU-Regelung anzuwenden, da der Jahresumsatz in der Union im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1) 100 000 EUR übersteigt.
MS-EXE 1	35 000	30 000	
MS-EXE 2	15 000	20 000	
Übrige 24 Mitgliedstaaten, in denen keine KMU-Regelung angewendet wird	35 000	17 000	
27 Mitgliedstaaten insgesamt	<b>115 000</b>	<b>82 000</b>	

**Abbildung 27: Anwendung der Obergrenze in Bezug auf den Jahresumsatz in der Union – Szenario C**

In diesem Szenario könnte das KMU weiterhin die inländische KMU-Regelung anwenden, wenn sein Jahresumsatz den nationalen jährlichen Schwellenwert des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit nicht übersteigt.

## 4.2. Nationaler jährlicher Schwellenwert

Zusätzlich zu der Voraussetzung, dass der Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR nicht übersteigt, muss das Kleinunternehmen in den Mitgliedstaaten, in denen es die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, im laufenden Kalenderjahr (J) und im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1) einen Jahresumsatz aufweisen, der den nationalen jährlichen Schwellenwert (bzw. den geltenden sektorspezifischen Schwellenwert) in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht übersteigt.

Die Mitgliedstaaten können diese Voraussetzung auch auf das Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr (J-2) ausweiten.<sup>68</sup> Die Mitgliedstaaten müssen dieselbe Voraussetzung – entweder in Bezug auf das vorangegangene Kalenderjahr (J-1) oder die beiden vorangegangenen Kalenderjahre (J-1 und J-2) – gleichermaßen auf in ihrem Gebiet ansässige und nicht ansässige KMU anwenden.

<sup>68</sup> Auf dem KMU-Webportal erfahren Sie, in welchen Mitgliedstaaten KMU diesen Voraussetzungen unterliegen.

### Beispiel 20

Im Folgenden findet sich ein praktisches Beispiel für die Berechtigung eines KMU zur Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung. Die Situation des KMU stellt sich stets wie folgt dar:

Das KMU möchte die grenzüberschreitende MwSt-Befreiung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) und in zwei weiteren Mitgliedstaaten (MS-EXE 1 und MS-EXE 2) in Anspruch nehmen. Darüber hinaus übt das KMU eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem vierten Mitgliedstaat (MS 4) aus, in dem es die MwSt-Befreiung nicht in Anspruch nehmen möchte. Das KMU ist in keinem der übrigen 23 Mitgliedstaaten wirtschaftlich tätig.

Mitgliedstaaten/ Union	Jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden KMU- Regelung
MS-EST	85 000	30 000	10 000	Ja
MS-EXE 1	20 000	15 000	5 000	Ja
MS-EXE 2	30 000	20 000	10 000	Ja
MS 4	entfällt	20 000	10 000	–
Übrige 23 Mitgliedstaaten	entfällt	0	0	–
<b>Union</b>	100 000	<b>85 000</b>	<b>35 000</b>	<b>Ja</b>

**Abbildung 28: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario A**

In diesem Szenario beschließt das KMU, die KMU-Regelung ab Mitte des laufenden Kalenderjahres anzuwenden. Der Jahresumsatz in der Union im vorangegangenen Kalenderjahr (85 000 EUR) und im laufenden Kalenderjahr (35 000 EUR) übersteigt nicht 100 000 EUR. Die nationalen Jahresumsätze im MS-EST, MS-EXE 1 und MS-EXE 2 im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr übersteigen nicht die jeweiligen nationalen Schwellenwerte. Daher könnte das KMU die grenzüberschreitende KMU-Regelung im MS-EST, MS-EXE 1 und MS-EXE 2 anwenden.

**Beispiel 21**

Mitgliedstaaten/ Union	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Berechtigung zur Anwendung der KMU- Regelung
MS-EST	35 000	36 000	0	Nein
MS-EXE 1	85 000	20 000	0	Ja
MS-EXE 2	60 000	10 000	0	Ja
MS 4	entfällt	15 000	0	–
Übrige 23 Mitglied- staaten	entfällt	0	0	–
<b>Union</b>	100 000	<b>81 000</b>	<b>0</b>	–

**Abbildung 29: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario B**

In diesem Szenario reicht das KMU seine vorherige Benachrichtigung für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres (J) ein. Das KMU kann die KMU-Regelung im MS-EST nicht anwenden, da sein Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (36 000 EUR) den nationalen jährlichen Schwellenwert im MS-EST (35 000 EUR) übersteigt. Das KMU könnte die grenzüberschreitende KMU-Regelung trotzdem in MS-EXE 1 und MS-EXE 2 anwenden, da der unionsweite jährliche Schwellenwert weder im laufenden Kalenderjahr (0 EUR) noch im vorangegangenen Kalenderjahr (81 000 EUR) überschritten wird und da seine Jahresumsätze in MS-EXE 1 und MS-EXE 2 die nationalen jährlichen Schwellenwerte dieser Mitgliedstaaten weder im laufenden Kalenderjahr noch im vorangegangenen Kalenderjahr übersteigen.

**Beispiel 22**

Mitgliedstaaten/ Union	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Berechtigung zur Anwendung der KMU- Regelung
MS-EST	35 000	30 000	20 000	Ja
MS-EXE 1	85 000	20 000	25 000	Ja
MS-EXE 2	15 000	15 000	30 000	Nein
MS 4	entfällt	15 000	20 000	–
Übrige 23 Mitglied- staaten	entfällt	0	0	–
<b>Union</b>	100 000	<b>80 000</b>	<b>95 000</b>	–

**Abbildung 30: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario C**

In diesem Szenario beschließt das KMU, die KMU-Regelung ab Mitte des laufenden Kalenderjahres (J) anzuwenden. Das KMU kann die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS-EXE 2 nicht anwenden, da sein Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr (30 000 EUR) den nationalen jährlichen Schwellenwert in MS-EXE 2 (15 000 EUR) übersteigt. Das KMU könnte jedoch weiterhin die KMU-Regelung im MS-EST und in MS-EXE 1 anwenden, da der unionsweite jährliche Schwellenwert weder im laufenden Kalenderjahr (95 000 EUR) noch im vorangegangenen Kalenderjahr (80 000 EUR) überschritten wird und da seine Jahresumsätze im MS-EST und in MS-EXE 1 die nationalen jährlichen Schwellenwerte dieser Mitgliedstaaten weder im laufenden Kalenderjahr noch im vorangegangenen Kalenderjahr übersteigen.

### Beispiel 23

Mitgliedstaaten/ Union	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Berechtigung zur Anwendung der KMU- Regelung
MS-EST	35 000	30 000	0	Ja
MS-EXE 1	85 000	50 000	0	Nein
MS-EXE 2	60 000	15 000	0	Nein
MS 4	entfällt	15 000	0	–
Übrige 23 Mitgliedstaaten	entfällt	0	0	–
<b>Union</b>	100 000	<b>110 000</b>	<b>0</b>	–

Abbildung 31: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario D

In diesem Szenario kann das KMU die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS-EXE 1 und MS-EXE 2 nicht anwenden, da der unionsweite jährliche Schwellenwert im vorangegangenen Kalenderjahr (110 000 EUR) überschritten wird. Dieser unionsweite Schwellenwert für den Jahresumsatz dient als Schutzmaßnahme, um sicherzustellen, dass nur Kleinunternehmen Zugang zur grenzüberschreitenden Steuerbefreiung erhalten. **Wird der unionsweite jährliche Schwellenwert überschritten, ist das Kleinunternehmen in allen Mitgliedstaaten außer seinem MS-EST von der grenzüberschreitenden Steuerbefreiung ausgeschlossen,** selbst wenn die Jahresumsätze in den Mitgliedstaaten, in denen es die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte (MS-EXE 1 und MS-EXE 2) unter dem nationalen jährlichen Schwellenwert liegt.

Der einzige Mitgliedstaat, in dem das KMU die KMU-Regelung weiterhin anwenden könnte, ist der Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit, sofern die Voraussetzungen für die inländische Steuerbefreiung erfüllt sind (siehe Abschnitt 3). In der Tat bedeutet die Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts nicht, dass das KMU von der Anwendung der KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (inländische KMU-Regelung) ausgeschlossen wird. Ein KMU wird nur dann von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen, wenn der vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit festgelegte nationale jährliche Schwellenwert überschritten wird.



### Beispiel 24

MS-EXE 1 und MS 4 verlangen in diesem Szenario von Kleinunternehmen, dass sie Angaben zu ihrem Jahresumsatz für das laufende Kalenderjahr (J) und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre (J-1 und J-2) machen. Das Kleinunternehmen möchte die KMU-Regelung in MS 4 nach wie vor nicht anwenden.

Mitgliedstaaten/ Union	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz (in EUR) im Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr (J-2)	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)	Berechtigung zur Anwendung der KMU-Regelung
MS-EST	35 000	entfällt	30 000	20 000	Ja
MS-EXE 1	85 000	80 000	20 000	25 000	Ja
MS-EXE 2	15 000	entfällt	15 000	12 000	Ja
MS 4	entfällt	13 000	15 000	20 000	–
Übrige 23 Mitgliedstaaten	entfällt	entfällt	0	0	–
<b>Union</b>	100 000	entfällt	<b>80 000</b>	<b>77 000</b>	–

**Abbildung 32: Anwendung des nationalen jährlichen Schwellenwerts – Szenario E**

In diesem Szenario ist das KMU berechtigt, die grenzüberschreitende KMU-Regelung im MS-EST sowie in MS-EXE 1 und MS-EXE 2 anzuwenden, da der unionsweite jährliche Schwellenwert weder im laufenden Kalenderjahr (77 000 EUR) noch im vorangegangenen Kalenderjahr (80 000 EUR) überschritten wird. Das KMU kann die grenzüberschreitende KMU-Regelung im MS-EST sowie in MS-EXE 2 anwenden, da sein Jahresumsatz den jeweiligen nationalen Schwellenwert dieser Mitgliedstaaten weder im laufenden Kalenderjahr noch im vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

In diesem Beispiel könnte das KMU die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS-EXE 1 anwenden, da sein Jahresumsatz in der Union im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr den unionsweiten jährlichen Schwellenwert nicht übersteigt und sein Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren nicht über dem nationalen jährlichen Schwellenwert von MS-EXE 1 liegt.

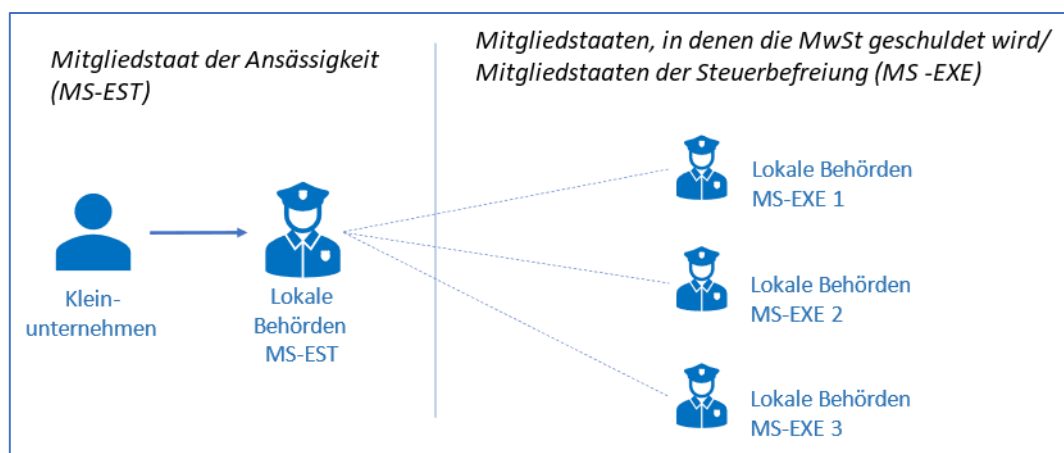
Auch wenn das Kleinunternehmen die KMU-Regelung in MS 4 nicht anwenden möchte, muss es in der vorherigen Benachrichtigung auch seinen Jahresumsatz für das Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr (J-2) angeben, da MS 4 diese Angabe verlangt.

Auf dem KMU-Webportal können Kleinunternehmen mithilfe des Simulators<sup>69</sup> prüfen, ob sie die KMU-Regelung anwenden können. Der Simulator liefert lediglich indikative Informationen und verleiht somit in keinem Mitgliedstaat Anspruch auf Zugang zur KMU-Regelung.

### 4.3. Vorherige Benachrichtigung

Um die **grenzüberschreitende KMU-Regelung** in Anspruch nehmen zu können, muss sich das Kleinunternehmen zunächst durch Übermittlung einer **vorherigen Benachrichtigung** an den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit registrieren lassen.<sup>70</sup>

Zur Vereinfachung der administrativen Pflichten muss das Kleinunternehmen lediglich ein einziges Registrierungsformular – die **vorherige Benachrichtigung** – im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) einreichen, der als **zentrale Kontaktstelle** fungiert. Der MS-EST arbeitet mit den Steuerbehörden in den anderen Mitgliedstaaten zusammen, in denen das KMU die MwSt-Befreiung in Anspruch nehmen möchte (siehe unten).



**Abbildung 33: Der MS-EST als zentrale Kontaktstelle zwischen dem KMU und den anderen Mitgliedstaaten**

Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST) überprüft, ob das Kleinunternehmen berechtigt ist, die grenzüberschreitende Regelung anzuwenden, indem er kontrolliert, dass der Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR nicht übersteigt. Der (die) Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung (MS-EXE) prüft (prüfen), ob weitere Voraussetzungen erfüllt sind, z. B., ob der Jahresumsatz des Kleinunternehmens unter dem jeweiligen nationalen jährlichen Schwellenwert liegt.

<sup>69</sup> [Simulator – Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/simulator/)

<sup>70</sup> [https://sme-vat-rules.ec.europa.eu.](https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/)

Die Entscheidung, ob das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der KMU-Regelung in seinem Gebiet erfüllt, obliegt immer dem jeweiligen Mitgliedstaat der Steuerbefreiung.

Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, so teilen die Steuerbehörden des Mitgliedstaats der Steuerbefreiung dies den Steuerbehörden des Mitgliedstaats der Ansässigkeit mit. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit teilt dem Kleinunternehmen dann eine individuelle Identifikationsnummer<sup>71</sup> mit dem Suffix „EX“ (im Folgenden „EX-Nummer“) zu. Diese individuelle EX-Nummer gilt in allen vom KMU ausgewählten Mitgliedstaaten, in denen es die Voraussetzungen für die Anwendung der KMU-Regelung erfüllt. Die MwSt-Befreiung kann erst in Anspruch genommen werden, wenn das Kleinunternehmen vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit die Bestätigung erhält, dass es die EX-Nummer in dem betreffenden Mitgliedstaat der Steuerbefreiung verwenden kann. Diese Bestätigung erfolgt separat für jeden Mitgliedstaat, in dem das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte.

Wenn ein Kleinunternehmen die KMU-Regelung bereits im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwendet (inländische KMU-Regelung) und die Anwendung der Regelung auf andere Mitgliedstaaten (grenzüberschreitende KMU-Regelung) ausweiten möchte, muss es eine vorherige Benachrichtigung in seinem MS-EST einreichen. Wenn im MS-EST keine Identifizierung von Kleinunternehmen erfolgt, die nur die inländische KMU-Regelung anwenden, führt die Ausweitung der Regelung auf andere Mitgliedstaaten zur Identifizierung für die Zwecke der KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten, in denen die Regelung gilt, einschließlich des Mitgliedstaats der Ansässigkeit. Dies bedeutet, dass die EX-Nummer auch Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung im MS-EST abdeckt.

### 4.3.1. Inhalt

Die vorherige Benachrichtigung muss nur im Mitgliedstaat der Ansässigkeit eingereicht werden und sollte mindestens folgende Angaben enthalten<sup>72</sup>:

- a) Name, Tätigkeit, Rechtsform und Anschrift des Kleinunternehmens;
- b) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) das Kleinunternehmen die MwSt-Befreiung im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in Anspruch nehmen möchte;

---

<sup>71</sup> Artikel 284 Absatz 3 der MwSt-Richtlinie.

<sup>72</sup> Artikel 284a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

---

- c) Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen, die im Mitgliedstaat der Ansässigkeit und in jedem der anderen Mitgliedstaaten im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr (oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren, falls so von einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschrieben) bewirkt wurden.

Neben den Angaben zur Identifizierung des betreffenden Steuerpflichtigen (siehe Abschnitt 4.3.1 Buchstabe a) ist in der vorherigen Benachrichtigung **anzugeben, in welchem Mitgliedstaat bzw. in welchen Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird** (siehe Abschnitt 4.3.1 Buchstabe b). Sofern das Kleinunternehmen für die Steuerbefreiung in Betracht kommt und alle Voraussetzungen dafür erfüllt, gilt die Befreiung nur in diesem Mitgliedstaat bzw. diesen Mitgliedstaaten.

Ist das Kleinunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte, bereits für MwSt-Zwecke identifiziert, so muss es außerdem die entsprechende MwSt-Identifikationsnummer in der vorherigen Benachrichtigung angeben.

#### Beispiel 25

Ein KMU wendet die KMU-Regelung in keinem Mitgliedstaat an. Am 1. Januar 2025 beschließt es, die grenzüberschreitende KMU-Regelung in den Mitgliedstaaten 1 und 2 anzuwenden, in denen es nicht ansässig ist. Im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) möchte es die grenzüberschreitende KMU-Regelung nicht anwenden.

Das KMU muss im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eine vorherige Benachrichtigung einreichen, um mitzuteilen, dass es die grenzüberschreitende KMU-Regelung in den Mitgliedstaaten 1 und 2 anwenden möchte. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit überprüft, ob der Jahresumsatz in der Union des Kleinunternehmens in den 27 Mitgliedstaaten im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr unter 100 000 EUR liegt. Wenn der Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR nicht übersteigt, leitet der MS-EST den Antrag an die Mitgliedstaaten 1 und 2 weiter. Übersteigt der Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR, wird der Antrag des KMU abgelehnt.

Liegt Jahresumsatz in der Union unter 100 000 EUR, prüfen die Mitgliedstaaten 1 und 2, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in ihrem jeweiligen Gebiet erfüllt sind, z. B., dass der Jahresumsatz des KMU nicht über dem nationalen jährlichen Schwellenwert liegt. Anschließend unterrichten sie den MS-EST darüber, ob das Kleinunternehmen berechtigt ist, die grenzüberschreitende KMU-Regelung in ihrem jeweiligen Gebiet anzuwenden. Der MS-EST teilt dem Kleinunternehmen die Entscheidung jedes Mitgliedstaats mit. Ist das Kleinunternehmen

zur Anwendung der Regelung berechtigt, wird ihm eine individuelle EX-Nummer zugeteilt und es erhält die Bestätigung, dass es diese Nummer in den Mitgliedstaaten 1 und 2 verwenden kann. Falls das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in Mitgliedstaat 1 und/oder Mitgliedstaat 2 nicht erfüllt, setzt der MS-EST es entsprechend in Kenntnis.

Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit ist stets am Registrierungsverfahren und an der Prüfung der Berechtigung des KMU zur Anwendung der Regelung beteiligt, selbst wenn das KMU die Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit nicht anwenden möchte.

### Beispiel 26

Ein KMU wendet die KMU-Regelung in keinem Mitgliedstaat an. Am 1. Januar 2025 beschließt es, die grenzüberschreitende KMU-Regelung in den Mitgliedstaaten 1 und 2, in denen es nicht ansässig ist, sowie im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) anzuwenden.

Das KMU muss im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eine vorherige Benachrichtigung einreichen, um mitzuteilen, dass es die grenzüberschreitende KMU-Regelung in den Mitgliedstaaten 1 und 2 sowie im MS-EST anwenden möchte. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit überprüft, ob der Jahresumsatz in der Union des Kleinunternehmens in den 27 Mitgliedstaaten im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr unter 100 000 EUR liegt. Wird der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union nicht überschritten, leitet der MS-EST den Antrag an die Mitgliedstaaten 1 und 2 weiter.

Wird der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschritten, wird der Antrag des KMU für die Mitgliedstaaten 1 und 2 abgelehnt. Ist ein KMU berechtigt, die KMU-Regelung im MS-EST anzuwenden, so muss es die im MS-EST in Bezug auf die inländische KMU-Regelung geltenden Vorschriften und Verfahren befolgen (siehe Abschnitt 3).

Wird der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union nicht überschritten, so prüfen die Mitgliedstaaten 1 und 2, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in ihrem jeweiligen Gebiet erfüllt sind, z. B., ob der Jahresumsatz des KMU unter dem nationalen jährlichen Schwellenwert liegt. Sie unterrichten den MS-EST darüber, ob das Kleinunternehmen berechtigt ist, die grenzüberschreitende KMU-Regelung in ihrem jeweiligen Gebiet anzuwenden. Der MS-EST teilt dem Kleinunternehmen die Entscheidung jedes Mitgliedstaats mit. Der MS-EST nimmt auch gewisse Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der KMU-Regelung im MS-EST vor. Ist das Kleinunternehmen zur Anwendung der Regelung berechtigt, wird ihm

eine individuelle EX-Nummer zugeteilt und es erhält die Bestätigung, dass es diese Nummer in den Mitgliedstaaten 1 und 2 sowie im MS-EST verwenden kann. Falls das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in Mitgliedstaat 1 und/oder Mitgliedstaat 2 nicht erfüllt, setzt der MS-EST es entsprechend in Kenntnis.

Die vorherige Benachrichtigung muss auch Angaben über den **Gesamtbetrag der früheren und gegenwärtigen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen** enthalten, die nicht nur im Mitgliedstaat der Ansässigkeit und in dem (den) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte, sondern auch **in allen anderen Mitgliedstaaten** bewirkt wurden (siehe Abschnitt 4.3.1 Buchstabe c). So soll dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit ermöglicht werden zu überprüfen, dass der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird und auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde.

### 4.3.2. Anzugebende Beträge

Bei den in der vorherigen Benachrichtigung anzugebenden Beträgen handelt es sich um die Beträge, die dem Jahresumsatz des Kleinunternehmens entsprechen (siehe Abschnitt 2.4). Sie sollten **ohne Mehrwertsteuer** angegeben werden:<sup>73</sup>

- a) Betrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die andernfalls nach der normalen MwSt-Regelung besteuert würden;
- b) Betrag der von der Steuer befreiten Umsätze mit Recht auf Vorsteuerabzug gemäß Artikel 98 Absatz 2 oder Artikel 105a der MwSt-Richtlinie;
- c) Betrag der Umsätze im Zusammenhang mit steuerbefreiten Ausfuhren, grenzüberschreitenden Beförderungen und den damit verbundenen Dienstleistungen von Vermittlern<sup>74</sup>;
- d) Betrag der steuerbefreiten EU-internen Lieferungen von Gegenständen<sup>75</sup>;
- e) Betrag der Umsätze mit Immobilien, der in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben b bis g der MwSt-Richtlinie genannten Finanzgeschäfte sowie der Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, sofern diese Umsätze nicht den Charakter von Nebenumsätzen haben.

---

<sup>73</sup> Artikel 288 der MwSt-Richtlinie.

<sup>74</sup> Artikel 146 bis 149 und Artikel 151, 152 und 153 der MwSt-Richtlinie.

<sup>75</sup> Artikel 138 der MwSt-Richtlinie.

---

Die Verbringung von Gegenständen, die einem Kleinunternehmen zugeordnet sind, in einen anderen Mitgliedstaat ist als Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt zu behandeln.<sup>76</sup> Der Betrag der verbrachten Gegenstände entspricht dem Kaufpreis oder, falls kein Kaufpreis vorliegt, dem Selbstkostenpreis dieser Gegenstände.<sup>77</sup> Dieser Betrag sollte bei dem für die Lieferung von Gegenständen angegebenen Betrag berücksichtigt werden.

Folgende Umsätze sind nicht in der vorherigen Benachrichtigung anzugeben:

- Verbringungen von Gegenständen in ein Nicht-EU-Land: Wenn Gegenstände ausgeführt werden, ohne dass eine Lieferung erfolgt, wie es der Fall sein könnte, wenn sie einfach in **einen Bestand in einem Nicht-EU-Land** verbracht werden, wird kein Umsatz erzielt, und der Betrag der Gegenstände sollte daher nicht berücksichtigt werden.
- **Veräußerungen von körperlichen oder nicht körperlichen Investitionsgütern** eines KMU: Solche Veräußerungen sollten bei der Berechnung des Jahresumsatzes nicht berücksichtigt werden.
- **Steuerbefreite Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten.**<sup>78</sup>

### 4.3.3. Ausfüllen der vorherigen Benachrichtigung: Jahresumsatz und Schwellenwerte

Grundsätzlich darf der von den Mitgliedstaaten festgelegte nationale jährliche Schwellenwert 85 000 EUR nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten können jedoch unterschiedliche jährliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen.<sup>79</sup> Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als einen nationalen jährlichen Schwellenwert, so werden diese Schwellenwerte als sektorspezifische Schwellenwerte betrachtet. Sie müssen auf objektiven Kriterien beruhen und keiner von ihnen darf 85 000 EUR übersteigen.

Nachstehend finden sich einige praktische Beispiele dafür, wie ein KMU seinen Jahresumsatz in der vorherigen Benachrichtigung angeben sollte, je nachdem, ob die Mitgliedstaaten einen nationalen jährlichen Schwellenwert oder sektorspezifische Schwellenwerte anwenden.

---

<sup>76</sup> Artikel 17 der MwSt-Richtlinie.

<sup>77</sup> Artikel 76 der MwSt-Richtlinie.

<sup>78</sup> Artikel 132 der MwSt-Richtlinie.

<sup>79</sup> Artikel 284 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

---

**Beispiel 27**

Die vorherige Benachrichtigung wird am 1. September 2025 im Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST) eingereicht. Das Kleinunternehmen möchte die grenzüberschreitende KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit sowie in Mitgliedstaat 1 (MS 1) anwenden. Der MS-EST verlangt von Kleinunternehmen Angaben zum Jahresumsatz für das laufende Kalenderjahr (J) und das vorangegangene Kalenderjahr (J-1). MS 1 verlangt Angaben zum Jahresumsatz für das laufende Kalenderjahr (J) und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre (J-1 und J-2).

Von den übrigen 25 Mitgliedstaaten, in denen das Kleinunternehmen die KMU-Regelung nicht anwenden möchte und für die es in der vorherigen Benachrichtigung auch Angaben zu seinem Jahresumsatz machen muss, wendet nur Mitgliedstaat 4 (MS 4) dieselbe Regel wie MS 1 an und verlangt von Kleinunternehmen Angaben zum Jahresumsatz für das laufende Kalenderjahr (J) und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre (J-1 und J-2).

Für MS 1 und MS 4 muss das Kleinunternehmen in seiner vorherigen Benachrichtigung den Gesamtbetrag der im gesamten Jahr 2023 (J-2), im gesamten Jahr 2024 (J-1) sowie zwischen dem 1. Januar und dem 31. August 2025 (J) bewirkten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen angeben. Wenn in einem oder in beiden dieser Jahre kein Umsatz generiert wurde, ist der Gesamtbetrag mit „0“ anzugeben.

Für den MS-EST und die übrigen 24 Mitgliedstaaten muss das Kleinunternehmen den Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen im gesamten Jahr 2024 (J-1) sowie zwischen dem 1. Januar und dem 31. August 2025 (J) angeben. Wenn in einem oder in beiden dieser Jahre kein Umsatz erzielt wurde, ist der Gesamtbetrag mit „0“ anzugeben.



### Beispiel 28

Ein Kleinunternehmen möchte die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 1 (MS 1) anwenden. In diesem Mitgliedstaat gilt ein nationaler jährlicher Schwellenwert von 60 000 EUR. In Mitgliedstaat 2 (MS 2) gilt ein nationaler jährlicher Schwellenwert von 30 000 EUR, doch das Kleinunternehmen übt in diesem Mitgliedstaat keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und muss daher die KMU-Regelung dort nicht in Anspruch nehmen.

In MS 1 verzeichnet das KMU für das laufende Kalenderjahr (J) einen Jahresumsatz von 10 000 EUR und für das vorangegangene Kalenderjahr (J-1) einen Jahresumsatz von 55 000 EUR. Das KMU sollte seine Jahresumsätze in der vorherigen Benachrichtigung wie folgt angeben\*:

Vorherige Benachrichtigung			
Mitgliedstaaten	Nationaler jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)
Mitgliedstaat 1	60 000	55 000	10 000
Mitgliedstaat 2	30 000	0	0

**Abbildung 34: Vorherige Benachrichtigung – ein nationaler Schwellenwert**

\* Dieses Beispiel veranschaulicht nur den Fall für die Mitgliedstaaten 1 und 2. Die vorherige Benachrichtigung enthält auch den Jahresumsatz – oder null („0“), wenn keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird – in allen übrigen 25 Mitgliedstaaten.

Für Mitgliedstaaten mit mehr als einem Schwellenwert muss der in der vorherigen Benachrichtigung für diesen Mitgliedstaat anzugebende Gesamtbetrag nach diesen Schwellenwerten aufgeschlüsselt werden.<sup>80</sup> Die nach sektorspezifischen Schwellenwerten aufgeschlüsselte Angabe des Jahresumsatzes dient der Bestimmung des sektorspezifischen Schwellenwerts, den das Kleinunternehmen zu verwenden hat, und der Überwachung seiner Verwendung.

<sup>80</sup> Artikel 284c Buchstabe c der MwSt-Richtlinie.

### Beispiel 29

In Mitgliedstaat 2 (MS 2) gelten für die folgenden Wirtschaftsbereiche unterschiedliche Schwellenwerte: ein Schwellenwert für das Bauwesen (30 000 EUR) und ein Schwellenwert für alle sonstigen Tätigkeitsbereiche (40 000 EUR). Ein KMU verzeichnet in MS 2 für das laufende Kalenderjahr (J) einen Jahresumsatz von insgesamt 30 000 EUR und für das vorangegangene Kalenderjahr (J-1) einen Jahresumsatz von 33 000 EUR. Das Kleinunternehmen muss seinen Jahresumsatz für jeden Sektor separat in den Feldern der vorherigen Benachrichtigung angeben (siehe unten).

#### Szenario 1

In diesem Szenario wird der gesamte Jahresumsatz des KMU für das laufende Kalenderjahr (30 000 EUR) und das vorangegangene Kalenderjahr (33 000 EUR) im Bauwesen erwirtschaftet. In diesem Fall sollte der Gesamtbetrag des Jahresumsatzes im Feld „*Bauwesen*“ angegeben werden, und im Feld „*Sonstiges*“ sollte null („0“) eingetragen werden.

Vorherige Benachrichtigung			
Mitgliedstaat	Nationaler jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)	Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)
Mitgliedstaat 2			
– Bauwesen	30 000	30 000	33 000
– Sonstiges	40 000	0	0

Abbildung 35: Vorherige Benachrichtigung – unterschiedliche sektorspezifische Schwellenwerte, Szenario 1

#### Szenario 2

In diesem Szenario wird ein Teil des Jahresumsatzes des KMU im Bauwesen erwirtschaftet (10 000 EUR für das vorangegangene Kalenderjahr und 15 000 EUR für das laufende Kalenderjahr), ein weiterer Teil bezieht sich auf sonstige Wirtschaftstätigkeiten (20 000 EUR für das vorangegangene Kalenderjahr und 18 000 EUR für das laufende Kalenderjahr). Das KMU muss seinen Jahresumsatz wie unten dargestellt nach Schwellenwerten aufteilen.

<b>Vorherige Benachrichtigung</b>			
<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Nationaler jährlicher Schwellenwert (in EUR)</i>	<i>Jahresumsatz (in EUR) im vorangegangenen Kalenderjahr (J-1)</i>	<i>Jahresumsatz (in EUR) im laufenden Kalenderjahr (J)</i>
Mitgliedstaat 2			
– Bauwesen	30 000	10 000	15 000
– Sonstiges	40 000	20 000	18 000

**Abbildung 36: Vorherige Benachrichtigung – unterschiedliche sektorspezifische Schwellenwerte, Szenario 2**

Falls MS 2 der Auffassung ist, dass ein KMU die KMU-Regelung in seinem Gebiet anwenden kann, informiert er den MS-EST unter der Angabe, welchen sektorspezifischen Schwellenwert das KMU verwenden muss<sup>81</sup>, da ein KMU mit Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen, die unter mehrere sektorspezifische Schwellenwerte fallen können, nur einen Schwellenwert verwenden darf. Der MS-EST leitet die vom MS-EXE erhaltenen Informationen entsprechend an das Kleinunternehmen weiter.

Jeder Mitgliedstaat der Ansässigkeit kann entscheiden, wie die vorherige Benachrichtigung in seinem Gebiet zu erfolgen hat. Grundsätzlich sollte die vorherige Benachrichtigung auf elektronischem Wege erfolgen, der Mitgliedstaat der Ansässigkeit muss dies jedoch nicht zwingend vorschreiben.<sup>82</sup> Falls der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die vorherige Benachrichtigung in elektronischer Form verlangt, unterliegt die elektronische Übermittlung den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen.

#### 4.3.4. Sprache

Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit kann festlegen, in welcher Sprache die in seinem Gebiet ansässigen KMU die vorherige Benachrichtigung einreichen müssen.

#### 4.3.5. Währung

Der Umsatz, der sich aus den Beträgen der bewirkten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen ergibt, ist in der vorherigen Benachrichtigung in Euro anzugeben.<sup>83</sup>

<sup>81</sup> Artikel 284 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

<sup>82</sup> Artikel 284c Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

<sup>83</sup> Artikel 284c Absatz 1 Buchstabe b der MwSt-Richtlinie.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können vorschreiben, dass die Beträge in ihrer jeweiligen Landeswährung anzugeben sind. Sind die Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in anderen Währungen erfolgt, so erfolgt die Umrechnung auf der Grundlage des Wechselkurses, der von der Europäischen Zentralbank für den ersten Tag des Kalenderjahres oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht wird.<sup>84</sup>

---

<sup>84</sup> Artikel 284c Absatz 1 Buchstabe c der MwSt-Richtlinie.

---

### Beispiel 30

Ein KMU möchte die grenzüberschreitende KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST), dessen Landeswährung „YYY“ ist, sowie in Mitgliedstaat 1, dessen Landeswährung der Euro ist, anwenden. Das KMU muss die grenzüberschreitende KMU-Regelung in den übrigen 25 Mitgliedstaaten nicht anwenden, da es in keinem dieser Mitgliedstaaten eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das KMU reicht am 1. Januar 20XX seine vorherige Benachrichtigung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit ein. Sein Jahresumsatz im MS-EST beläuft sich für das vorangegangene Kalenderjahr 20XX-1 auf 200 000 „YYY“ und für das laufende Kalenderjahr 20XX auf null („0“). Sein Jahresumsatz im Mitgliedstaat 1 beläuft sich für das vorangegangene Kalenderjahr 20XX-1 auf 20 000 EUR und für das laufende Kalenderjahr 20XX auf null („0“).

Der MS-EST verlangt von dem KMU, dass es die Beträge in der vorherigen Benachrichtigung in der Währung „YYY“ angibt. Der Wechselkurs für den 1. Januar 20XX-1 beträgt 1 YYY = 0,25 EUR. Für das laufende Kalenderjahr ist keine Umrechnung vorzunehmen, da der Jahresumsatz null („0“) entspricht, und es ist auch keine Umrechnung für die übrigen Mitgliedstaaten erforderlich, da der für jedes Kalenderjahr anzugebende Betrag für jeden von ihnen gleich null („0“) ist.

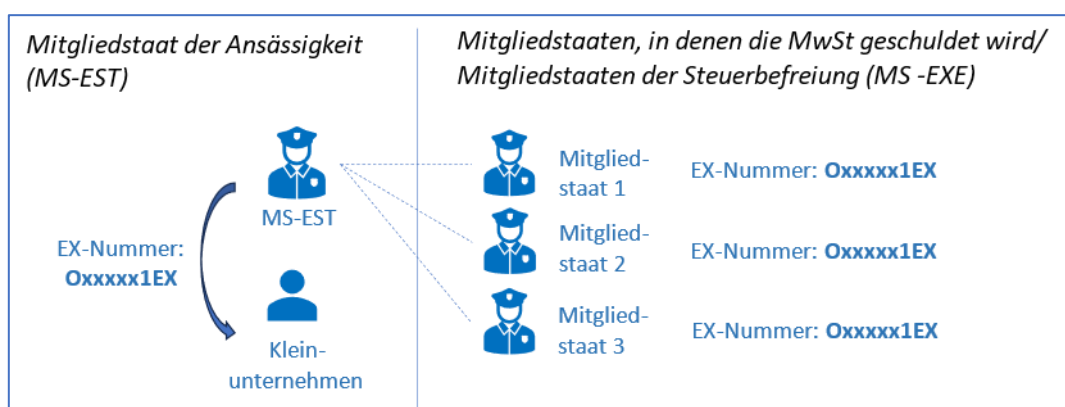
Das KMU sollte die vorherige Benachrichtigung wie folgt einreichen:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Betrag (YYY) für das vorangegangene Kalenderjahr (J -1)</i>	<i>Betrag (YYY) für das laufende Kalenderjahr (J)</i>
MS-EST	200 000	0
Mitgliedstaat 1	80 000	0
Übrige 25 Mitgliedstaaten	0	0

**Abbildung 37: Vorherige Benachrichtigung – andere Landeswährung als der Euro**

## 4.4. Individuelle Identifikationsnummer (EX-Nummer)

Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit ist verpflichtet<sup>85</sup>, jedes Kleinunternehmen zu identifizieren, das nach Einreichung einer vorherigen Benachrichtigung als zur Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung berechtigt befunden wird und die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt. Eine solche Identifizierung ist nur für die grenzüberschreitende KMU-Regelung erforderlich, nicht aber für die inländische KMU-Regelung. Die individuelle Identifikationsnummer, die dem KMU zugeteilt wird, enthält das Suffix „EX“. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit erteilt dem Kleinunternehmen eine EX-Nummer, die das Kleinunternehmen in allen Mitgliedstaaten, in denen es die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden kann, verwenden darf. Die EX-Nummer ist keine MwSt-Identifikationsnummer im eigentlichen Sinne. Sie dient lediglich der Funktionsweise der grenzüberschreitenden KMU-Regelung.



**Abbildung 38: Die individuelle EX-Identifikationsnummer**

Die EX-Nummer gilt in den Mitgliedstaaten, in denen das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwendet. In der vorstehenden Abbildung ist die EX-Nummer im MS-EST sowie in Mitgliedstaat 1, Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 gültig.

Wird dem Kleinunternehmen in einem Mitgliedstaat, in dem es bereits für MwSt-Zwecke identifiziert wurde, Zugang zur KMU-Regelung gewährt, so ergreift der betreffende MS-EXE alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mehrwertsteuer-Identifizierung des Kleinunternehmens in diesem Mitgliedstaat in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in diesem Mitgliedstaat bewirkt werden und unter die KMU-Regelung fallen, nicht länger Anwendung findet.

<sup>85</sup> Artikel 284 Absatz 3 Buchstabe b der MwSt-Richtlinie.

## 4.5. Registrierungsverfahren

### 4.5.1. Zeitrahmen

Das Registrierungsverfahren wird von dem Kleinunternehmen mit Einreichung der vorherigen Benachrichtigung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eingeleitet. Sowohl im Mitgliedstaat der Ansässigkeit als auch in dem (den) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) das Kleinunternehmen die MwSt-Befreiung in Anspruch nehmen möchte, werden gewisse Prüfungen vorgenommen, um festzustellen, ob das Kleinunternehmen für die grenzüberschreitende KMU-Regelung und die MwSt-Befreiung infrage kommt. Das gesamte **Registrierungsverfahren sollte nicht länger als 35 Arbeitstage**<sup>86</sup> ab dem Datum des Eingangs der vorherigen Benachrichtigung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit **dauern**.

Der MS-EST hat für seine Prüfungen 15 Arbeitstage Zeit. Wenn das Kleinunternehmen zur Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung berechtigt ist, d. h. der Jahresumsatz in der Union für das vorangegangene Kalenderjahr und für das laufende Kalenderjahr 100 000 EUR nicht übersteigt, leitet der MS-EST den Antrag an den (die) Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung weiter. Ist das Kleinunternehmen nicht zur Anwendung berechtigt, sendet der MS-EST dem Kleinunternehmen eine Ablehnungsmitteilung. Der Ausschluss von der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung bedeutet, dass das Kleinunternehmen seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in keinem der Mitgliedstaaten, in denen es eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, mehrwertsteuerfrei erbringen kann und die MwSt-Pflichten im Rahmen der normalen MwSt-Regelung oder des vereinfachten Verfahrens erfüllen muss. Alternativ zur normalen MwSt-Regelung könnte die EU-Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (OSS-Regelung<sup>87</sup>, siehe Abschnitt 7) angewandt werden. Der einzige Mitgliedstaat, in dem das Kleinunternehmen die KMU-Regelung anwenden könnte, ist sein MS-EST, wenn es die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung erfüllt.

Die Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung haben für ihre Prüfungen, z. B. die Kontrolle, ob der Umsatz unter dem nationalen oder dem geltenden sektorspezifischen Schwellenwert liegt, 15 Arbeitstage Zeit, gerechnet ab dem Tag, an dem der Antrag vom MS-EST bei ihnen eingeht. Wenn das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung erfüllt, unterrichtet (unterrichten) der (die) Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung den MS-EST, und der MS-

---

<sup>86</sup> Artikel 284 Absatz 5 der MwSt-Richtlinie.

<sup>87</sup> Titel XII Kapitel 6 der MwSt-Richtlinie.

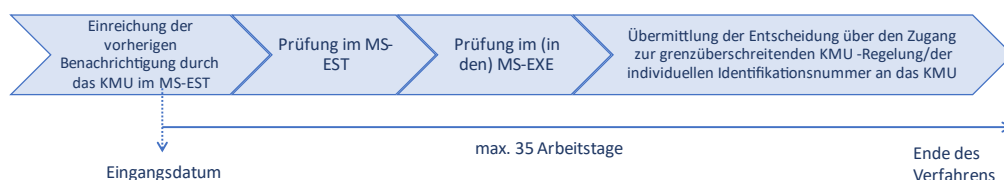
---

EST teilt dem Kleinunternehmen mit, dass es die grenzüberschreitende KMU-Regelung in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) anwenden kann. Wenn das Kleinunternehmen die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert (informieren) der (die) MS-EXE den MS-EST entsprechend, und der MS-EST sendet seinerseits eine Ablehnungsmitteilung an das Kleinunternehmen. Die Ablehnung bedeutet, dass das Kleinunternehmen seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in dem (den) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) es die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt, nicht mehrwertsteuerfrei erbringen kann und stattdessen in diesem (diesen) Mitgliedstaat(en) MwSt-Pflichten erfüllen muss. Alternativ kann das Kleinunternehmen die OSS-Regelung anwenden (siehe Abschnitt 7).

In bestimmten Fällen kann das Verfahren länger dauern, wenn ein Mitgliedstaat mehr Zeit zur Durchführung von Prüfungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder -umgehung benötigt. In diesem Fall muss der Mitgliedstaat der Steuerbefreiung dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit mitteilen, dass mehr Zeit benötigt wird, und der MS-EST kann das Kleinunternehmen entsprechend über die Verzögerung informieren.

Wenn der MS-EST nicht darüber unterrichtet wird, dass das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden Steuerbefreiung nicht erfüllt, und vom MS-EXE nicht darüber informiert wird, dass die Prüfungen mehr Zeit in Anspruch nehmen, kann der MS-EST davon ausgehen, dass das Kleinunternehmen für die Steuerbefreiung in Betracht kommt (das Kleinunternehmen kann die Befreiung nach Ablauf einer Frist von 35 Arbeitstagen ab dem Datum der Übermittlung der vorherigen Benachrichtigung in Anspruch nehmen).

Arbeitstage sind<sup>88</sup> alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden<sup>89</sup>. Es gelten die Arbeitstage des Mitgliedstaats der Ansässigkeit für den Zeitraum von 15 Arbeitstagen, in dem die Angaben in der vorherigen Benachrichtigung geprüft werden sollten. Für den Zeitraum von 15 Arbeitstagen, in dem der (die) Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung seine (ihre) Prüfungen durchführt (durchführen), gelten die Arbeitstage des jeweiligen Mitgliedstaats der Steuerbefreiung.



**Abbildung 39: Zeitplan für das ordentliche Registrierungsverfahren**

<sup>88</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

<sup>89</sup> Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.



## 4.5.2. Zeitpunkt des Geltungsbeginns

Das Kleinunternehmen kann seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung in einem bestimmten Mitgliedstaat ab dem Datum Mehrwertsteuerfrei bewirken, an dem der Mitgliedstaat der Ansässigkeit das Kleinunternehmen darüber informiert oder ihm bestätigt, dass es die individuelle EX-Nummer in diesem Mitgliedstaat verwenden kann. Dem Kleinunternehmen wird eine individuelle EX-Nummer zugeteilt, die in allen Mitgliedstaaten verfügbar ist, in denen es die KMU-Regelung anwenden möchte und die den Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung bestätigt haben. Jeder betreffende Mitgliedstaat muss bestätigen, dass das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung in seinem Gebiet erfüllt, und den Mitgliedstaat der Ansässigkeit entsprechend in Kenntnis setzen. Daher kann der Zeitpunkt des Geltungsbeginns von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein. Das Kleinunternehmen muss die Bestätigung von jedem Mitgliedstaat abwarten, bevor es die Regelung in dem betreffenden Mitgliedstaat anwenden kann.

Die Mitgliedstaaten, in denen das KMU die KMU-Regelung anwenden möchte, sind verpflichtet, dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit mitzuteilen, ob das KMU die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden Steuerbefreiung in ihrem Gebiet erfüllt. Erhält der Mitgliedstaat der Ansässigkeit innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Weiterleitung des Antrags des KMU durch den MS-EST an den (die) potenzielle(n) MS-EXE keine Antwort von einem potenziellen Mitgliedstaat der Steuerbefreiung, so sollte davon ausgegangen werden, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit dem Kleinunternehmen nach Ablauf einer Frist von 35 Arbeitstagen für das gesamte Registrierungsverfahren in diesem Mitgliedstaat Zugang zur KMU-Regelung gewähren kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel gilt dann, wenn ein Mitgliedstaat der Steuerbefreiung den Mitgliedstaat der Ansässigkeit um mehr Zeit für die Durchführung zusätzlicher Prüfungen ersucht, wenn ein Verdacht auf Steuerhinterziehung oder -umgehung besteht. In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit dem Kleinunternehmen mit, dass die Bestätigung seines Zugangs zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Um den Zugang zur grenzüberschreitenden Steuerbefreiung nicht zu verzögern, sollte der MS-EST die EX-Nummer vergeben oder aktualisieren, sobald er die Bestätigung vom MS-EXE erhält, wobei mit weiteren Aktualisierungen zu rechnen ist, und das Kleinunternehmen über den Zugang zur Steuerbefreiung in dem betreffenden MS-EXE informieren, wie im nachstehenden Beispiel erläutert. Teilt ein MS-EXE dem MS-EST mit, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt sind, sollte der MS-EST

---

denselben Ansatz verfolgen und dem Kleinunternehmen die Ablehnungsentscheidung übermitteln.

### Beispiel 31

Ein KMU wendet die KMU-Regelung derzeit nicht an. Es möchte die MwSt-Befreiung im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) sowie in zwei Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung in Anspruch nehmen: MS-EXE 1 und MS-EXE 2. Das KMU reicht die vorherige Benachrichtigung am 3. Februar 2025 in seinem MS-EST ein. Der MS-EST sowie der MS-EXE 1 und MS-EXE 2 sind der Ansicht, dass das KMU die KMU-Regelung anwenden kann.

Sobald er die Entscheidungen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten erhalten hat, bestätigt der MS-EST dem KMU gegenüber die individuelle EX-Identifikationsnummer. In diesem Beispiel ist das Datum des Geltungsbeginns im MS-EST der 15. Februar, im MS-EXE 2 der 24. Februar und im MS-EXE 1 der 5. März.

	Datum der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung	Datum, an dem der MS-EST das Ergebnis der Prüfungen von den betreffenden Mitgliedstaaten erhält	Mitteilung/Bestätigung der EX-Nummer an das KMU	Geltungsbeginn
MS-EST	3.2.2025	***	15.2.2025	15.2.2025
MS-EXE 1	entfällt	4.3.2025	5.3.2025	5.3.2025
MS-EXE 2	entfällt	20.2.2025	24.2.2025	24.2.2025

Abbildung 40: Beginn

\*\*\* Der MS-EST führt eigene Prüfungen durch.

## 4.6. Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung

Das KMU muss den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit im Voraus über etwaige Änderungen an den in der vorherigen Benachrichtigung gemachten Angaben unterrichten.<sup>90</sup> Die Aktualisierung kann sich auf jede Angabe beziehen, die in der vorherigen Benachrichtigung übermittelt wurde.

<sup>90</sup> Artikel 284 Absatz 4 der MwSt-Richtlinie.

### 4.6.1. Änderung der Angaben über das KMU

Kleinunternehmen, die eine vorherige Benachrichtigung eingereicht haben, können bei Änderungen in Bezug auf ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Tätigkeit, ihre Anschrift usw. eine aktualisierte Fassung der entsprechenden vorherigen Benachrichtigung übermitteln. Die Angaben in der aktualisierten Fassung ersetzen die in der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung gemachten Angaben.

### 4.6.2. Ausweitung auf weitere Mitgliedstaaten

Möchte ein Kleinunternehmen die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung in anderen als den in der vorherigen Benachrichtigung angegebenen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, sollte es eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung übermitteln. Die aktualisierte Fassung sollte keine Angaben enthalten, die bereits in zuvor vorgelegten Berichten<sup>91</sup> enthalten sind, mit Ausnahme der individuellen EX-Identifikationsnummer, die dem KMU zugewiesen wurde, sofern diese vor der Übermittlung der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung erteilt wurde.

Der Antrag auf Ausweitung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung auf weitere Mitgliedstaaten im Wege einer Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung wird bearbeitet, nachdem die ursprüngliche vorherige Benachrichtigung bearbeitet wurde. Dies bedeutet, dass, selbst wenn eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung übermittelt wird, bevor dem Kleinunternehmen eine EX-Nummer zugeteilt wird, die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung erst bearbeitet wird, nachdem die ursprüngliche vorherige Benachrichtigung bearbeitet wurde. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung: Das gesamte Verfahren sollte nicht länger als 35 Arbeitstage dauern. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit unterrichtet das Kleinunternehmen über die Annahme oder Ablehnung seines Antrags. Wird der Antrag auf Inanspruchnahme der MwSt-Befreiung in weiteren Mitgliedstaaten angenommen, so gilt die MwSt-Befreiung in diesen Mitgliedstaaten ab dem Datum, an dem das Kleinunternehmen die Bestätigung erhält, dass es seine bereits bestehende individuelle EX-Identifikationsnummer in diesen Mitgliedstaaten verwenden kann.

---

<sup>91</sup> Artikel 284a Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

---

### **4.6.3. Feststellung wesentlicher Fehler vor Erteilung der EX-Nummer**

Stellt das Kleinunternehmen wesentliche Fehler bei den Angaben in der vorherigen Benachrichtigung fest, bevor ihm eine EX-Nummer zugeteilt wird, so hat es die Möglichkeit, die vorherige Benachrichtigung zu berichtigen, indem es eine zweite vorherige Benachrichtigung übermittelt. Diese zweite vorherige Benachrichtigung wird als Berichtigung behandelt. Die in der Berichtigung der vorherigen Benachrichtigung gemachten Angaben ersetzen die Angaben in der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung. In diesem Fall läuft die Frist von 35 Arbeitstagen ab dem Datum der Übermittlung der Berichtigung der vorherigen Benachrichtigung.

Wesentliche Fehler betreffen die Angaben über das Kleinunternehmen (Name usw.), die Beträge der angegebenen Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen und den Ausschluss von der Anwendung der grenzüberschreitenden Regelung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

### **4.6.4. Berichtigungen und Feststellung wesentlicher Fehler nach der Erteilung der EX-Nummer**

Berichtigungen sollten durch Übermittlung einer aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung erfolgen. Dies schließt Fehler ein, die festgestellt wurden, nachdem das Kleinunternehmen zur KMU-Regelung zugelassen wurde.

In der aktualisierten Fassung sollte stets die individuelle EX-Identifikationsnummer angegeben werden, die dem KMU bereits zugewiesen wurde, und es sollten Angaben enthalten sein, die nicht bereits Gegenstand der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung waren. Die in der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung gemachten Angaben ersetzen die Angaben in der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung. Die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung gilt erst dann als eingegangen, wenn die ursprüngliche vorherige Benachrichtigung in Bezug auf alle betreffenden MS-EXE bearbeitet und das Kleinunternehmen über das Ergebnis informiert wurde.

Ergibt sich aus den neuen Angaben in der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung, dass das Kleinunternehmen nicht zur Anwendung der grenzüberschreitende KMU-Regelung berechtigt ist, oder sogar, dass es die Voraussetzungen für die Anwendung zu keinem Zeitpunkt erfüllt hat, wird es rückwirkend von der KMU-Regelung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass das Kleinunternehmen ab dem Datum der Einreichung der ursprünglichen vorherigen

---

Benachrichtigung keinen Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung hat und ab diesem Datum verpflichtet ist, die normale MwSt-Regelung – oder vereinfachten Verfahren – für seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen anzuwenden. Wenn das Kleinunternehmen entsprechend dem Ergebnis der Prüfung der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung seine Lieferungen von Gegenständen und/Dienstleistungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mehrwertsteuerfrei erbracht hat, muss es sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung setzen, um seine Situation in Bezug auf die Mehrwertsteuer zu regularisieren.

## 4.7. Vierteljahresbericht

Die Befolgungspflichten werden vereinfacht: Das Kleinunternehmen muss im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit einen Vierteljahresbericht über die in **allen Mitgliedstaaten** erbrachten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen vorlegen.

Der Vierteljahresbericht dient einem zweifachen Zweck: a) Er ermöglicht es dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit, den Jahresumsatz des Kleinunternehmens in der Union zu überwachen, und b) er ermöglicht es jedem Mitgliedstaat der Steuerbefreiung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin erfüllt sind. Somit muss das KMU seinen **Umsatz** (siehe Abschnitt 2.4) in allen Mitgliedstaaten für jedes Kalenderquartal<sup>92</sup> angeben. Dies gilt auch für die Mitgliedstaaten, in denen das Kleinunternehmen die KMU-Regelung nicht anwendet, unabhängig davon, ob es dort eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder nicht.

Der Vierteljahresbericht ist im Mitgliedstaat der Ansässigkeit innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderquartals vorzulegen.

Kalenderquartale		Zeitraum der Vorlage des Vierteljahresberichts
Q1	Januar, Februar, März	April
Q2	April, Mai, Juni	Juli
Q3	Juli, August, September	Oktober
Q4	Oktober, November, Dezember	Januar

Abbildung 41: Berichtszeiträume und Frist für die Vorlage

<sup>92</sup> Artikel 284b der MwSt-Richtlinie.

Die Berichterstattung sollte von dem Kleinunternehmen unter Angabe seiner individuellen EX-Identifikationsnummer erfolgen. Der Betrag der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen muss nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt und sollte in Euro angegeben werden.<sup>93</sup> Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können jedoch vorschreiben, dass der Betrag in ihrer jeweiligen Landeswährung anzugeben ist. In diesem Fall erfolgt die Umrechnung auf der Grundlage des Wechselkurses, der von der Europäischen Zentralbank für den ersten Tag des Kalenderjahres oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht wird.

Wendet der Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, mehr als einen Schwellenwert an, so sollte das KMU den Betrag der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen für jeden Schwellenwert gesondert angeben. Dies dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung des sektorspezifischen Schwellenwerts.

---

<sup>93</sup> Artikel 284c Absatz 1 der MwSt-Richtlinie.

---

### Beispiel 32

Ein Kleinunternehmen, das Fernverkäufe von Gegenständen an Endverbraucher bewirkt, wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) sowie in Mitgliedstaat 1 an. In den anderen Mitgliedstaaten übt es keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Der MS-EST wendet einen nationalen jährlichen Schwellenwert an, während in Mitgliedstaat 1 zwei sektorspezifische Schwellenwerte gelten – einer für das Bauwesen und einer für alle übrigen Wirtschaftsbereiche („Sonstige“). Für jedes Kalenderquartal muss das KMU den Betrag der in jedem Mitgliedstaat erbrachten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen angeben. Hat ein Mitgliedstaat sektorspezifische Schwellenwerte festgelegt, so sind die Beträge der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen nach diesen aufzuteilen. Wenn keine Lieferungen erfolgt sind, ist null („0“) anzugeben.

Im zweiten Quartal belaufen sich die Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen im MS-EST auf 6 000 EUR, und die in Mitgliedstaat 1 erbrachten Lieferungen für „Sonstige“ betragen 10 000 EUR. Das Kleinunternehmen ist nicht im Bauwesen tätig und hat entsprechend keine Lieferungen erbracht, die unter den sektorspezifischen Schwellenwert „Bauwesen“ fallen. Die Lieferungen sind im Vierteljahresbericht wie folgt anzugeben:

<b>Vierteljahresbericht Q2</b>	
<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Betrag (in EUR)</i>
MS-EST	6 000
Mitgliedstaat1:	
– Bauwesen	0
– Sonstiges	10 000
Übrige 25 Mitgliedstaaten:	0

**Abbildung 42: Vierteljahresbericht – Beispiel für die Berichterstattung**

Das Kleinunternehmen muss den Betrag der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen für jeden Schwellenwert gesondert angeben.<sup>94</sup> Hat das Kleinunternehmen in Bezug auf einen oder alle Schwellenwerte in einem Kalenderquartal keine Lieferungen erbracht, ist null („0“) anzugeben.

Jeder Mitgliedstaat der Ansässigkeit kann entscheiden, wie die Berichterstattung in seinem Gebiet zu erfolgen hat. Die Angaben können auf elektronischem Wege übermittelt werden, der Mitgliedstaat der Ansässigkeit muss dies jedoch nicht zwingend

<sup>94</sup> Artikel 284c Buchstabe c der MwSt-Richtlinie.

vorschreiben.<sup>95</sup> Falls der Mitgliedstaat der Ansässigkeit den Vierteljahresbericht in elektronischer Form verlangt, unterliegt die elektronische Übermittlung den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen.

#### 4.7.1. Anzugebende Beträge

Die Beträge, die im Vierteljahresbericht anzugeben sind, entsprechen denen, die in der vorherigen Benachrichtigung enthalten sein müssen (siehe Abschnitt 4.3, in dem auch auf den allgemeingültigen Abschnitt 2.4 über den Jahresumsatz verwiesen wird). Die Beträge sollten ohne Mehrwertsteuer angegeben werden.<sup>96</sup>

Im Vierteljahresbericht sollte das KMU den Gesamtbetrag der in allen Mitgliedstaaten erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen angeben. Wurden in einem Mitgliedstaat keine Lieferungen bewirkt, sollte null („0“) angegeben werden.

#### 4.7.2. Sonderfall – erster Vierteljahresbericht

Zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung und dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der MwSt-Befreiung (d. h. dem Datum, an dem das KMU seine EX-Nummer erhält) kann es bei dem im ersten Vierteljahresbericht anzugebenden Umsatz – verglichen mit Angaben in der vorherigen Benachrichtigung – zu einer Lücke oder zu einer Doppelung kommen. Um dies zu beheben, sollte der erste Vierteljahresbericht die folgenden Umsätze enthalten, wie in den nachstehenden Beispielen beschrieben:

---

<sup>95</sup> Artikel 284c Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

<sup>96</sup> Artikel 288 der MwSt-Richtlinie.

---



**Beispiel 33**

Das KMU reicht am 4. März 2025 eine vorherige Benachrichtigung ein. Die vorherige Benachrichtigung enthält den Jahresumsatz für das vorangegangene Kalenderjahr (J-1) sowie den Jahresumsatz für das laufende Kalenderjahr (J), d. h. in diesem Beispiel für die Zeit vom 1. Januar bis zum 3. März. Das KMU erhält am 11. April die individuelle EX-Identifikationsnummer vom Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit. Ab dem 11. April kann das Kleinunternehmen seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen Mehrwertsteuerfrei erbringen.

Seinen ersten vollständigen Vierteljahresbericht muss das KMU für das zweite Quartal vorlegen. Er enthält die Umsätze, die in den Monaten April, Mai und Juni erwirtschaftet wurden und ist zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen.

Um eine Lücke zu vermeiden und die Umsätze zu erfassen, die zwischen dem Tag der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung (4. März) und dem Ende des ersten Kalenderquartals (31. März) erwirtschaftet wurden und auf den Jahresumsatz angerechnet werden, muss das KMU zudem einen Vierteljahresbericht für das erste Quartal vorlegen, der nur die zwischen dem 4. März und dem 31. März erwirtschafteten Umsätze abdeckt. Die zwischen dem 1. Januar und dem 3. März erwirtschafteten Umsätze sind bereits in der vorherigen Benachrichtigung enthalten.

**Beispiel 34**

Das KMU reicht am 15. Juli eine vorherige Benachrichtigung ein. Die vorherige Benachrichtigung enthält den Jahresumsatz für das vorangegangene Kalenderjahr (J-1) sowie den Jahresumsatz für das laufende Kalenderjahr (J), d. h. in diesem Beispiel für die Zeit vom 1. Januar bis zum 14. Juli. Das KMU erhält am 7. August seine EX-Nummer.

Der erste Vierteljahresbericht, den das KMU vorzulegen hat, ist für das dritte Quartal und umfasst die Umsätze, die in den Monaten Juli, August und September erwirtschaftet wurden. Er ist zwischen dem 1. und dem 31. Oktober einzureichen.

Um eine Dopplung des in der vorherigen Benachrichtigung angegebenen Jahresumsatzes zu vermeiden, der bereits Umsätze bis einschließlich 14. Juli umfasst, sollte der erste Quartalsbericht nur die Umsätze enthalten, die zwischen dem 15. Juli und dem 30. September erwirtschaftet wurden.

### Beispiel 35

Das KMU reicht am 20. Dezember 20JJ eine vorherige Benachrichtigung ein. Die vorherige Benachrichtigung enthält den Jahresumsatz für das vorangegangene Kalenderjahr (J-1) sowie den Jahresumsatz für das laufende Kalenderjahr (J), d. h. in diesem Beispiel für die Zeit vom 1. Januar bis zum 19. Dezember. Das KMU erhält am 16. Januar 20JJ+1 seine EX-Nummer.

Der erste vollständige Vierteljahresbericht, den das KMU vorzulegen hat, ist für das erste Quartal 20JJ+1 und umfasst die Umsätze, die in den Monaten Januar, Februar und März 20JJ+1 erwirtschaftet wurden. Er ist zwischen dem 1. und dem 30. April einzureichen.

Um die Umsätze zu erfassen, die zwischen dem Tag der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung (20. Dezember 20JJ) und dem Ende des vierten Kalenderquartals 20JJ (31. Dezember) erwirtschaftet wurden, muss das KMU zudem einen Vierteljahresbericht für das vierte Quartal vorlegen, der nur die zwischen dem 20. Dezember und dem 31. Dezember 20JJ erwirtschafteten Umsätze abdeckt.

### 4.7.3. Sonderfall – Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union: Abschlussbericht

Bei Überschreiten des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts von 100 000 EUR hat das Kleinunternehmen ab dem Tag, an dem der Schwellenwert überschritten wird, 15 Arbeitstage Zeit, um den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit zu informieren. Dies geschieht durch Vorlage eines **Abschlussberichts**, der folgende Angaben enthält:

- Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Mitgliedstaat der Ansässigkeit vom Beginn des Kalenderquartals bis zu dem Tag, an dem der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschritten wurde;
- Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in allen übrigen Mitgliedstaaten vom Beginn des Kalenderquartals bis zu dem Tag, an dem der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschritten wurde.

Im Gegensatz zum nationalen jährlichen Schwellenwert gibt es zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der unionsweite jährliche Schwellenwert überschritten wird, und dem Zeitpunkt, zu dem das Kleinunternehmen von der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen wird, **keine Toleranz oder Übergangsfrist**. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.8.

---

### Beispiel 36

Das KMU überschreitet am 1. September 2025 den unionsweiten jährlichen Schwellenwert und setzt seinen MS-EST innerhalb von 15 Arbeitstagen durch Vorlage eines Abschlussberichts darüber in Kenntnis. Das KMU darf die grenzüberschreitende KMU-Regelung ab dem 1. September 2025 nicht mehr anwenden, und zwar ab dem Umsatz, der den Jahresumsatz über den unionsweiten Schwellenwert steigen ließ. Der Abschlussbericht sollte den Betrag der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen enthalten, die vom 1. Juli bis einschließlich 1. September 2025 bewirkt wurden (bis zu dem Umsatz, der den Jahresumsatz in der Union über den entsprechenden Schwellenwert steigen ließ), und muss innerhalb von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab dem 1. September 2025, eingereicht werden.

Die Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts von 100 000 EUR hat zur Folge, dass das KMU in allen Mitgliedstaaten, die die Steuerbefreiung gewähren, von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen wird. Das KMU kann im Mitgliedstaat der Ansässigkeit weiterhin die inländische KMU-Regelung anwenden, wenn es die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung in diesem Mitgliedstaat erfüllt (für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.8).

Das Kleinunternehmen könnte – sofern es die Voraussetzungen erfüllt – noch in Erwägung ziehen, für Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit bewirkt werden, in dem es eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, für die es Mehrwertsteuer erklären und abführen muss, die OSS-Regelung in Anspruch zu nehmen.<sup>97</sup>

Die Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts von 100 000 EUR hat zur Folge, dass das Kleinunternehmen in allen Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit von der KMU-Regelung ausgeschlossen wird. Auslöser für den Ausschluss von der KMU-Regelung im MS-EST ist die Überschreitung des im MS-EST geltenden nationalen jährlichen Schwellenwerts. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.8.

#### 4.7.4. Berichtigungen

Im Rahmen der Berichtspflichten müssen grundsätzlich Berichtigungen möglich sein. Obwohl in der KMU-Richtlinie nicht ausdrücklich darauf eingegangen wird, haben

---

<sup>97</sup> [VAT One Stop Shop – Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/vat-one-stop-shop/).

---

Kleinunternehmen die Möglichkeit, die Vierteljahresberichte zu berichtigen. Die Berichtigungen können Fehler betreffen oder das Ergebnis einer Stornierung von Umsätzen (z. B. aufgrund einer Rücksendung von Gegenständen) sein.

Ein bereits eingereichter Vierteljahresbericht kann berichtigt werden, indem eine aktualisierte Fassung des ursprünglichen Vierteljahresberichts vorgelegt wird. Die Angaben in der aktualisierten Fassung des Vierteljahresberichts ersetzen die in der ursprünglichen Fassung enthaltenen Angaben.<sup>98</sup> Die Frist für die Berichtigung eines Vierteljahresberichts beträgt drei Jahre.

#### 4.7.5. Sonstige vereinfachte Pflichten

Die Mitgliedstaaten können Kleinunternehmen von bestimmten Pflichten befreien<sup>99</sup>, z. B. von der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen. Unterliegen KMU in einem Mitgliedstaat der Rechnungsstellungspflicht, sollten sie **vereinfachte Rechnungen** stellen dürfen.<sup>100</sup> Die vereinfachte Rechnung muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) das Ausstellungsdatum der vereinfachten Rechnung;
- b) die EX-Nummer des Kleinunternehmens;
- c) die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;
- d) den Betrag der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;
- e) die Angabe, dass die Lieferung von Gegenständen und/oder Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit ist;
- f) im Falle der Berichtigung einer vereinfachten Rechnung den Verweis auf die ursprüngliche vereinfachte Rechnung.

Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit und in allen übrigen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften finden Sie auf dem KMU-Webportal<sup>101</sup>.

---

<sup>98</sup> Leitlinien aus der 123. Sitzung vom 20. November 2023, Dokument D – taxud.c.1(2024)4333871 – 1078.

<sup>99</sup> Artikel 292d der MwSt-Richtlinie.

<sup>100</sup> Artikel 220a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 226b der MwSt-Richtlinie.

<sup>101</sup> <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/>

---

#### 4.7.6. Folgen bei Verstößen

Wenn ein Kleinunternehmen den Vierteljahresbericht mit mehr als 30 Tagen Verspätung vorlegt oder wenn zwei oder mehr Vierteljahresberichte nacheinander verspätet vorgelegt werden<sup>102</sup>, kann jeder MS-EXE abweichend von der Grundregel von dem betreffenden Unternehmen verlangen, MwSt-Pflichten zu erfüllen, z. B. sich in seinem Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen und regelmäßige MwSt-Erklärungen einzureichen<sup>103</sup>. Wenn das KMU die KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwendet, kann der MS-EST das KMU in solchen Fällen ebenfalls verpflichten, sich für die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen und regelmäßige MwSt-Erklärungen einzureichen.

Auch wenn etwaige MwSt-Erleichterungen aufgehoben werden, bedeutet ein Verstoß gegen die Vorschriften nicht, dass der Steuerpflichtige daran gehindert wird, die Steuerbefreiung selbst in Anspruch zu nehmen. Die MwSt-Befreiung für KMU aufgrund der Nichteinhaltung formaler Anforderungen für nicht anwendbar zu erklären, steht nicht im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen, auf denen das MwSt-System beruht.

##### Beispiel 37

Ein KMU wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 1 und in Mitgliedstaat 2 an. Die Frist für die Vorlage des Vierteljahresberichts für das dritte Quartal im MS-EST wird nicht eingehalten.

Je nachdem, wie der MS-EST mit Verzögerungen bei der Vorlage anderer Berichte oder Erklärungen in seinem Gebiet verfährt, kann der MS-EST dem KMU in einem ersten Schritt ein Erinnerungsschreiben übermitteln und ihm eine zusätzliche Frist für die Vorlage des Vierteljahresberichts einräumen.

Wenn das KMU den Vierteljahresbericht mit mehr als 30 Tagen Verspätung vorlegt oder wenn zwei oder mehr Vierteljahresberichte nacheinander verspätet vorgelegt werden, kann Mitgliedstaat 2 – ohne dazu verpflichtet zu sein – beschließen, die mit der KMU-Regelung verbundene MwSt-Vereinfachung vorübergehend auszusetzen, indem er von dem KMU verlangt, sich in seinem Gebiet für die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen und eine MwSt-Erklärung einzureichen.

---

<sup>102</sup> Leitlinien aus der 123. Sitzung vom 20. November 2023, Dokument D – taxud.c.1(2024)4333871 – 1078.

<sup>103</sup> Artikel 284d Absatz 3 der MwSt-Richtlinie.

---

In diesem Szenario gilt Folgendes:

- Das KMU wäre weiterhin berechtigt, die MwSt-Befreiung im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung für seine Lieferungen in Mitgliedstaat 2 in Anspruch zu nehmen.
- Das KMU wäre weiterhin verpflichtet, im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit Vierteljahresberichte über die in allen Mitgliedstaaten bewirkten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen vorzulegen.
- Darüber hinaus ist das KMU abweichend von der Grundregel verpflichtet, sich in Mitgliedstaat 2 für die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen und MwSt-Erklärungen einzureichen. Da die Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit sind, wird der MS-EXE dem Kleinunternehmen bei Bedarf Leitlinien für die Abgabe von MwSt-Erklärungen an die Hand geben.

Kommt das KMU der Verpflichtung zur MwSt-Registrierung und Abgabe von MwSt-Erklärungen in Mitgliedstaat 2, die sich aus der Nichtvorlage des Vierteljahresberichts für das dritte Quartal ergibt, nicht nach, kann Mitgliedstaat 2 beschließen, diesbezüglich Strafen oder Sanktionen zu verhängen. Solche Sanktionen oder Strafen können jedoch nur dann verhängt werden, wenn Mitgliedstaat 2 das Kleinunternehmen verpflichtet hat, sich in Mitgliedstaat 2 für die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen und MwSt-Erklärungen abzugeben, und das Kleinunternehmen dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Sobald das KMU seinen Berichtspflichten nachkommt, indem es die Vierteljahresberichte fristgerecht vorlegt, sollte Mitgliedstaat 2 das KMU von der Verpflichtung zur MwSt-Registrierung und Abgabe von MwSt-Erklärungen in seinem Gebiet befreien.

Wird der unionsweite jährliche Schwellenwert von 100 000 EUR überschritten und unterrichtet das Kleinunternehmen seinen MS-EST nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen durch Vorlage eines Abschlussberichts, kann der MS-EST Sanktionen gegen das Kleinunternehmen verhängen.

---

## 4.8. Austritt aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung

### 4.8.1. Freiwillige Beendigung

In folgenden Situationen kommt es zu einer Beendigung:

- a) Das KMU beschließt, die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung in einigen oder in allen Mitgliedstaaten nicht mehr anzuwenden.
- b) Das KMU beschließt, die grenzüberschreitende KMU-Regelung nicht mehr in Anspruch zu nehmen und nur noch die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anzuwenden.
- c) Das KMU hat seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt.

In jeder der vorstehenden Situationen ist das Kleinunternehmen verpflichtet, seinen Mitgliedstaat der Ansässigkeit durch Übermittlung einer aktualisierten vorherigen Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.<sup>104</sup> Die **Beendigung wird am ersten Tag des nächsten Kalenderquartals** nach Eingang der vom KMU übermittelten aktualisierten vorherigen Benachrichtigung **wirksam**.

#### Beispiel 38

Das KMU wendet die grenzüberschreitende Regelung in seinem Mitgliedstaat der Ansässigkeit sowie in Mitgliedstaat 1 und in Mitgliedstaat 2 an. Es beschließt, die KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 nicht mehr anzuwenden, da es in diesem Mitgliedstaat keine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen mehr bewirken wird. Am 15. Mai (zweiter Monat des zweiten Quartals) reicht es im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung ein, um über diese neue Situation zu informieren. Die Steuerbefreiung in Mitgliedstaat 2 endet am 1. Juli (erster Monat des dritten Quartals), und die EX-Nummer verliert ab diesem Zeitpunkt in Mitgliedstaat 2 ihre Gültigkeit.

Wenn die Information über die Beendigung **im letzten Monat eines Kalenderquartals eingeht**, wird die Beendigung zum **ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalenderquartals** wirksam.

---

<sup>104</sup> Artikel 284 Absatz 4 der MwSt-Richtlinie.

---

### Beispiel 39

Das KMU wendet die grenzüberschreitende Regelung in seinem Mitgliedstaat der Ansässigkeit sowie in Mitgliedstaat 1 und in Mitgliedstaat 2 an. Es beschließt, die KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 nicht mehr anzuwenden, da es in diesem Mitgliedstaat keine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen mehr bewirken wird. Am 15. Juni (dritter Monat des zweiten Quartals) reicht es im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung ein, um über diese neue Situation zu informieren. Die Steuerbefreiung in Mitgliedstaat 2 endet am 1. August (zweiter Monat des dritten Quartals), und die EX-Nummer verliert ab diesem Zeitpunkt in Mitgliedstaat 2 ihre Gültigkeit.

Falls das KMU beschließt, die KMU-Regelung in keinem Mitgliedstaat mehr anzuwenden, sollte es den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit durch Übermittlung einer aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung informieren. Die EX-Nummer wird vom MS-EST unverzüglich in allen Mitgliedstaaten deaktiviert.

## 4.8.2. Ausschluss

In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss des Kleinunternehmens von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung:

- a) Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts von 100 000 EUR;
- b) Überschreitung des nationalen jährlichen Schwellenwerts in einem Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt (oder Ablauf des Übergangszeitraums);
- c) Annahme, dass das KMU seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat, ohne dies dem MS-EST zu melden;
- d) Insolvenz, die die sofortige Einstellung der steuerpflichtigen Tätigkeiten des Kleinunternehmens zur Folge hat.

### 4.8.2.1. Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union

Wird in einem Kalenderjahr der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union von 100 000 EUR überschritten, so wird das Kleinunternehmen ab diesem Zeitpunkt in allen Mitgliedstaaten von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen, nicht jedoch im Mitgliedstaat der Ansässigkeit, wenn der nationale jährliche Schwellenwert in diesem Mitgliedstaat nicht überschritten wird. In der Praxis entspricht „ab diesem

---



Zeitpunkt“ dem Zeitpunkt, zu dem der unionsweite jährliche Schwellenwert überschritten wird, und zwar **ab der Lieferung, durch die der unionsweite jährliche Schwellenwert von 100 000 EUR überschritten wurde**. Im Gegensatz zur Überschreitung des von den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen jährlichen Schwellenwerts gilt bei Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts kein Übergangszeitraum.

Die Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts führt dazu, dass die EX-Nummer in allen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung deaktiviert wird und dass das Kleinunternehmen MwSt-Pflichten (Entrichtung der Mehrwertsteuer, MwSt-Registrierung, Abgabe regelmäßiger MwSt-Erklärungen usw.) in allen Mitgliedstaaten erfüllen muss, in denen es eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (außer im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit, es sei denn, der nationale jährliche Schwellenwert in diesem Mitgliedstaat wird überschritten). Alternativ zur normalen MwSt-Regelung oder zu den vereinfachten Verfahren kann die OSS-Regelung angewandt werden (siehe Abschnitt 7).

---

### Beispiel 40

Das KMU wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit sowie in Mitgliedstaat 1 und in Mitgliedstaat 2 an. Es bewirkt auch Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in Mitgliedstaat 3, in dem es die KMU-Regelung nicht anwendet. Im dritten Quartal 2028 nimmt das Volumen der Lieferungen in Mitgliedstaat 3 erheblich zu. Bis zum 2. September 2028 erzielt das KMU in der Union einen Jahresumsatz von 99 900 EUR. Am 3. September bewirkt es in Mitgliedstaat 1 eine weitere Lieferung in Höhe von 105 EUR. Am 3. September 2028 beträgt der Jahresumsatz in der Union somit mehr als 100 000 EUR (100 005 EUR).

	Jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Vierteljahresbericht Q1 (in EUR)	Vierteljahresbericht Q2 (in EUR)	Umsätze zwischen 1.7. und 2.9. (in EUR)	Jährlicher Gesamtbetrag (bis zum 3.9.) (in EUR)
MS-EST	<b>32 000</b>	5 000	7 000	6 000	18 000
Mitgliedstaat 1	<b>40 000</b>	5 000	5 000	3 000	13 105*
Mitgliedstaat 2	<b>85 000</b>	10 000	7 000	3 000	20 000
Mitgliedstaat 3	entfällt	15 000	5 000	28 900	48 900
Übrige 23 Mitgliedstaaten	entfällt	0	0	0	0
Union (insgesamt)	<b>100 000</b>	35 000	24 000	40 900	<b>100 005</b>

**Abbildung 43: Ausschluss – Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts**

\* (5 000 + 5 000 + 3 000 + 105 = 13 105)

In diesem Beispiel ist das KMU ab dem 3. September 2028 in allen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung – im vorliegenden Beispiel Mitgliedstaat 1 und Mitgliedstaat 2 – von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen. Folglich sollte das KMU die normale MwSt-Regelung oder die vereinfachten Verfahren (oder alternativ die OSS-Regelung) in diesen Mitgliedstaaten anwenden. Das KMU könnte die inländische KMU-Regelung im MS-EST weiterhin anwenden, sofern der Jahresumsatz im MS-EST den in diesem Mitgliedstaat geltenden nationalen jährlichen Schwellenwert nicht übersteigt.

Im Falle einer Überschreitung des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts gilt der Ausschluss von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten, in denen das KMU eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies bedeutet, dass das KMU während der Sperrfrist von einem Jahr ab Ausschluss in keinem der Mitgliedstaaten (außer im MS-EST) Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung hat (siehe Abbildung 44).

Ist ein KMU von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen, gilt eine Sperrfrist, bevor das KMU die grenzüberschreitende Steuerbefreiung erneut in Anspruch nehmen kann. Die Sperrfrist bei Überschreiten des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts gilt für alle Mitgliedstaaten, außer für den Mitgliedstaat der Ansässigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung in dessen Gebiet erfüllt sind. Die Sperrfrist bei Überschreiten des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts beträgt ein Kalenderjahr. Während dieser Sperrfrist kann das Kleinunternehmen keine Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung vorlegen, um die grenzüberschreitende KMU-Regelung in einem Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen.

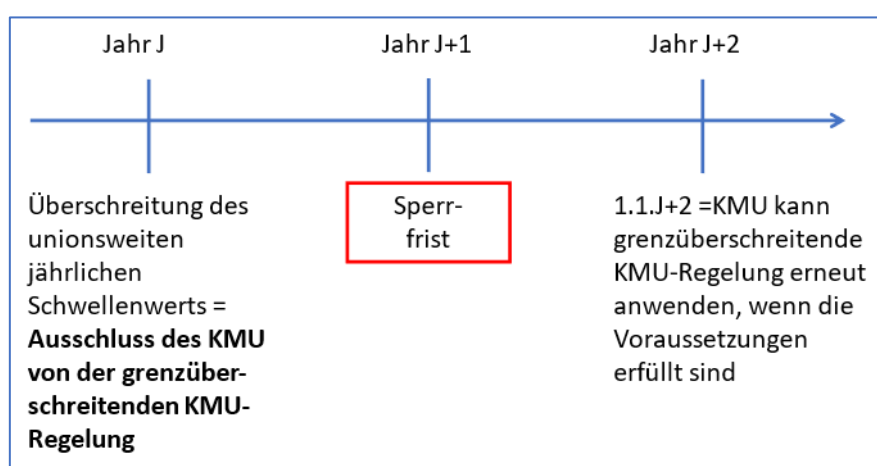


Abbildung 44: Sperrfrist bei Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union

In der Praxis müsste das Kleinunternehmen bis zum 1. Januar J+2 warten, bis es eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung übermitteln kann, um die grenzüberschreitende KMU-Regelung erneut anwenden zu können.

#### Beispiel 41

Das KMU wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit sowie in Mitgliedstaat 1 und in Mitgliedstaat 2 an. Das KMU ist ab dem 3. September 2028 (Jahr J) in den Mitgliedstaaten 1 und 2 von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen. Die Sperrfrist gilt für das gesamte Kalenderjahr 2029 (J+1). Will das KMU die grenzüberschreitende KMU-Regelung später erneut in Anspruch nehmen, so kann es den Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung erst nach Ablauf der Sperrfrist am 1. Januar 2030 (Jahr J+2) durch Übermittlung einer vorherigen Benachrichtigung beantragen. In der vorherigen Benachrichtigung sollte die frühere EX-Nummer des Kleinunternehmens angegeben werden.

Der Zugang könnte gewährt werden, wenn der Jahresumsatz in der Union des KMU für das laufende Kalenderjahr (2030) und für das vorangegangene Kalenderjahr (2029) den entsprechenden Schwellenwert nicht übersteigt und das KMU die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung erfüllt.

Die Sperrfrist bedeutet, dass das KMU im Jahr J+1 (2029) in keinem Mitgliedstaat Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung beantragen kann. Wenn das KMU die KMU-Regelung in Mitgliedstaat 3 – einem Mitgliedstaat, in dem es die grenzüberschreitende KMU-Regelung in der Vergangenheit nicht angewandt hat – in Anspruch nehmen möchte, so muss es ebenfalls bis zum Ablauf der Sperrfrist am 1. Januar 2030 warten, bis es eine vorherige Benachrichtigung einreichen kann, um Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung in Mitgliedstaat 3 zu beantragen.

#### 4.8.2.2. Überschreitung des Schwellenwerts für den nationalen Jahresumsatz

Wenn in einem Kalenderjahr der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union nicht überschritten wird, der nationale Jahresumsatz aber in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung über dem entsprechenden Schwellenwert liegt, wird das Kleinunternehmen in diesem (diesen) Mitgliedstaat(en) von der Anwendung der KMU-Regelung ausgeschlossen, es könnte jedoch die MwSt-Befreiung in den übrigen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung weiterhin in Anspruch nehmen. Seine EX-Nummer verliert ihre Gültigkeit in dem (den) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) der nationale jährliche Schwellenwert überschritten wird, nicht aber in den übrigen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung

---

### Beispiel 42

Das KMU wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit sowie in Mitgliedstaat 1, in dem es keine Sperrfrist gibt, und in Mitgliedstaat 2 an. Es bewirkt auch Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in Mitgliedstaat 3, in dem es die KMU-Regelung nicht anwendet. Im dritten Quartal 2028 nimmt das Volumen der Lieferungen in Mitgliedstaat 1 erheblich zu. Am 3. September bewirkt das KMU eine Lieferung in Höhe von 1 000 EUR, durch die der Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat den nationalen jährlichen Schwellenwert übersteigt. Der Jahresumsatz in der Union übersteigt jedoch nicht den entsprechenden Schwellenwert.

	Jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Vierteljahresbericht Q1 (in EUR)	Vierteljahresbericht Q2 (in EUR)	Umsätze zwischen 1.7. und 2.9. (in EUR)	Jährlicher Gesamtbetrag (bis zum 3.9.) (in EUR)
MS-EST	<b>32 000</b>	5 000	7 000	4 000	16 000
Mitgliedstaat 1	<b>40 000</b>	5 000	5 000	30 000	<b>41 000*</b>
Mitgliedstaat 2	<b>85 000</b>	10 000	7 000	3 000	20 000
Mitgliedstaat 3	entfällt	5 000	0	5 000	10 000
Übrige 23 Mitgliedstaaten	entfällt	0	0	0	0
Union (insgesamt)	<b>100 000</b>	25 000	19 000	42 000	87 000

Abbildung 45: Ausschluss – Überschreitung des nationalen jährlichen Schwellenwerts

\* (5 000 + 5 000 + 30 000 + 1 000 = 41 000)

In diesem Beispiel kann das KMU die MwSt-Befreiung in Mitgliedstaat 1 nicht mehr anwenden, da sein Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat (41 000 EUR) den nationalen jährlichen Schwellenwert in Mitgliedstaat 1 (40 000 EUR) übersteigt. Es sollte prüfen, welchen MwSt-Pflichten es in Mitgliedstaat 1 in Bezug auf die MwSt-Registrierung und die Abgabe von MwSt-Erklärung unterliegt. Da der Jahresumsatz in der Union (87 000 EUR) jedoch nicht über dem entsprechenden Schwellenwert (100 000 EUR) liegt, kann das KMU die KMU-Regelung im MS-EST und in Mitgliedstaat 2 weiterhin anwenden.

Der Zeitpunkt, ab dem das KMU die KMU-Regelung in einem Mitgliedstaat effektiv nicht mehr anwenden darf, wenn der nationale jährliche Schwellenwert überschritten wird, hängt von der im jeweiligen Mitgliedstaat angewandten Option ab. Wie in Abschnitt 3.3.4 erläutert und nachstehend dargestellt, können die Mitgliedstaaten einen Übergangszeitraum vorsehen:

- a) KMU können die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung weiterhin in Anspruch nehmen, wenn der nationale jährliche Schwellenwert um nicht mehr als 10 % überschritten wird, höchstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres.
- b) KMU können die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung weiterhin in Anspruch nehmen, wenn der nationale jährliche Schwellenwert um nicht mehr als 25 % überschritten wird, höchstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres.
- c) Wird keine spezifische Obergrenze angewandt, so kann das KMU die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung so lange weiter in Anspruch nehmen, bis sein Jahresumsatz den Höchstbetrag von 100 000 EUR erreicht, höchstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres.

Alternativ haben die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, keinen Übergangszeitraum anzuwenden (0 %). In diesem Fall darf die MwSt-Befreiung ab dem Zeitpunkt, zu dem der nationale jährliche Schwellenwert überschritten wird, nicht mehr in Anspruch genommen werden. In der Praxis entspricht dies dem Tag der Überschreitung des nationalen jährlichen Schwellenwerts, und zwar **ab der Lieferung, durch die der nationale jährliche Schwellenwert (oder der geltende sektorspezifische Schwellenwert) überschritten wurde**. Beispiele für die Anwendung des Übergangszeitraums finden sich in Abschnitt 3.3.4.

Der nationale Übergangszeitraum gilt, sofern der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union nicht überschritten wird. Sobald der Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR übersteigt, wird das KMU, wie in Abschnitt 4.8.2.1 erläutert, ohne Übergangszeitraum von der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten ausgeschlossen.

Ein KMU, das in einem Mitgliedstaat von der Anwendung der KMU-Regelung ausgeschlossen wurde, kann während eines Zeitraums von einem Kalenderjahr nicht erneut an der Regelung für diesen Mitgliedstaat teilnehmen. In der Praxis müsste das Kleinunternehmen bis zum 1. Januar J+2 warten, bis es eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung übermitteln kann, um die grenzüberschreitende KMU-Regelung in dem betreffenden Mitgliedstaat erneut anwenden zu können.

---

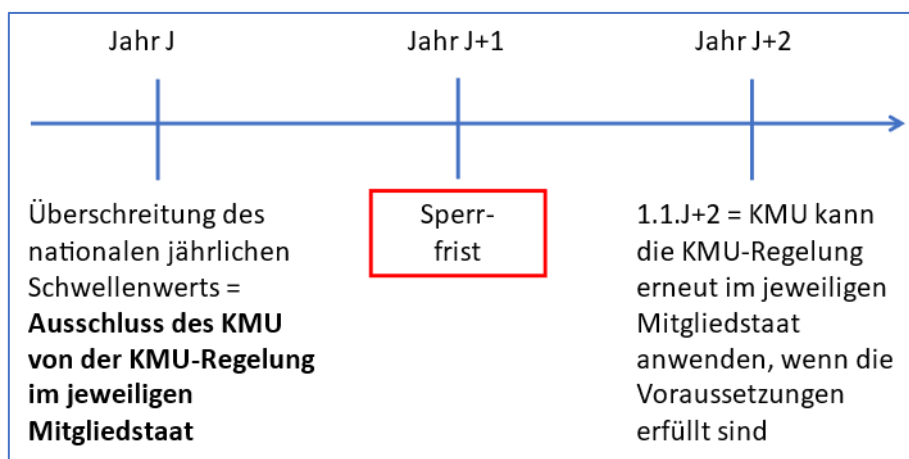


Abbildung 46: Sperrfrist von einem Kalenderjahr

Die Mitgliedstaaten können eine Sperrfrist von zwei Kalenderjahren vorsehen, wenn der nationale jährliche Schwellenwert überschritten wird, der unionsweite jährliche Schwellenwert jedoch nicht.

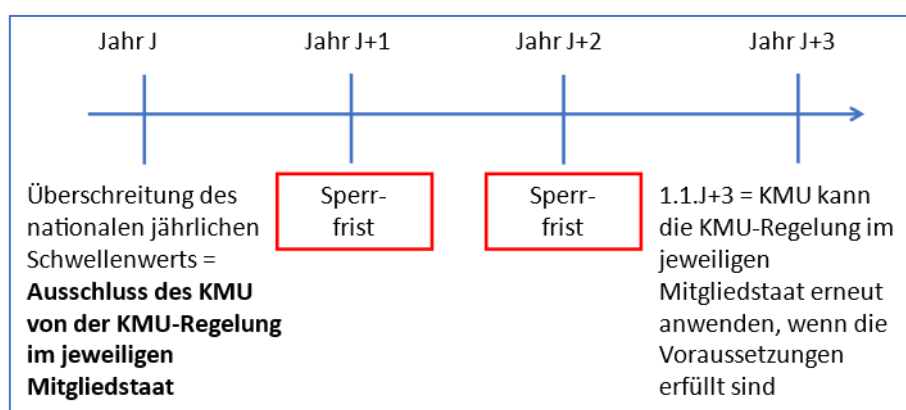


Abbildung 47: Sperrfrist von zwei Kalenderjahren

#### 4.8.2.3. Annahme einer Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Falls das Kleinunternehmen seinen Pflichten nicht nachkommt und keine Vierteljahresberichte vorlegt, ergreift der MS-EST die erforderlichen Schritte, um den Sachverhalt entweder mit dem Kleinunternehmen oder auf andere Weise zu überprüfen. Wenn sich herausstellt, dass das Kleinunternehmen seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat, ohne den MS-EST davon in Kenntnis zu setzen, oder der MS-EST davon ausgehen kann, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt wurde, wird das Kleinunternehmen von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen, und seine EX-Nummer wird unverzüglich deaktiviert.

Werden während eines Zeitraums von acht aufeinanderfolgenden Kalenderquartalen keine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemeldet, so wird – sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen – davon ausgegangen, dass das Kleinunternehmen seine Tätigkeit in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) eingestellt hat. Seine „EX“-Nummer verliert in diesem (diesen) Mitgliedstaat(en) ihre Gültigkeit. Wurden für keinen der Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung Lieferungen gemeldet, so wird die EX-Nummer des Kleinunternehmens deaktiviert.

#### 4.8.2.4. Insolvenz

Im Falle einer Insolvenz, die die sofortige Einstellung der steuerpflichtigen Tätigkeiten des Kleinunternehmens zur Folge hat, ist das Kleinunternehmen ab dem Zeitpunkt der Insolvenzerklärung von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen. Werden die steuerpflichtigen Tätigkeiten während des Insolvenzverfahrens fortgesetzt, so endet die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung erst nach Vorlage der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung.<sup>105</sup> In diesem Fall endet die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung am ersten Tag des auf den Eingang der Informationen des Kleinunternehmens (bzw. seines Vertreters) folgenden Kalenderquartals oder, wenn diese Informationen im letzten Monat eines Kalenderquartals eingehen, am ersten Tag des zweiten Monats des folgenden Kalenderquartals.

## 4.9. Rechtsmittel

Rechtsmittel<sup>106</sup> sind eine nationale Angelegenheit. Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats, seine eigenen Regeln und Verfahren festzulegen. Für die Anwendung der KMU-Regelung sollte ein Kleinunternehmen, dem der Zugang zur Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung verweigert oder das davon ausgeschlossen wurde, Rechtsmittel bei der juristischen Person einlegen, die die Verwaltungsentscheidung erlassen hat. Das heißt: Wenn die Verweigerung oder der Ausschluss darauf zurückzuführen ist, dass das Kleinunternehmen den Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschritten hat, müssen die Rechtsmittel im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eingelegt werden. Ist die Verweigerung oder der Ausschluss hingegen darin begründet, dass das Kleinunternehmen den nationalen bzw. den geltenden sektorspezifischen Schwellenwert überschritten hat oder die

---

<sup>105</sup> Artikel 284 Absatz 4 der MwSt-Richtlinie.

<sup>106</sup> Leitlinien aus der 121. Sitzung vom 21. Oktober 2022 – Dokument A – taxud.c.1(2023)3139286 – 1055.

---



Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt, so sind die Rechtsmittel im betreffenden Mitgliedstaat der Steuerbefreiung einzulegen.

Damit Kleinunternehmen wissen, wo sie einen Rechtsbehelf einlegen können, sollte der Mitgliedstaat der Ansässigkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das betreffende Kleinunternehmen bei einer Verweigerung der Steuerbefreiung oder einem Ausschluss davon über den Grund für diese Entscheidung sowie den Mitgliedstaat informiert wird, in dem es bezüglich dieser Verweigerung oder dieses Ausschlusses im Einklang mit den nationalen Verfahren dieses Mitgliedstaats einen Rechtsbehelf einlegen könnte.

---

## 5. Vorsteuerabzug

Dieser Abschnitt **gilt für alle Ebenen**, unabhängig davon, ob ein Kleinunternehmen die KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (inländisch), nur in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) oder sowohl im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) anwenden möchte.

Ein Kleinunternehmen, dessen Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung steuerbefreit sind, kann die Vorsteuer auf die Käufe, die für diese Lieferungen verwendet werden, nicht abziehen<sup>107</sup> (siehe Abbildung 2).

### 5.1. Inländische KMU-Regelung

Im Rahmen der inländischen KMU-Regelung kann das Kleinunternehmen die Vorsteuer auf die Käufe, die für die steuerbefreiten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen verwendet werden, nicht abziehen.<sup>108</sup>

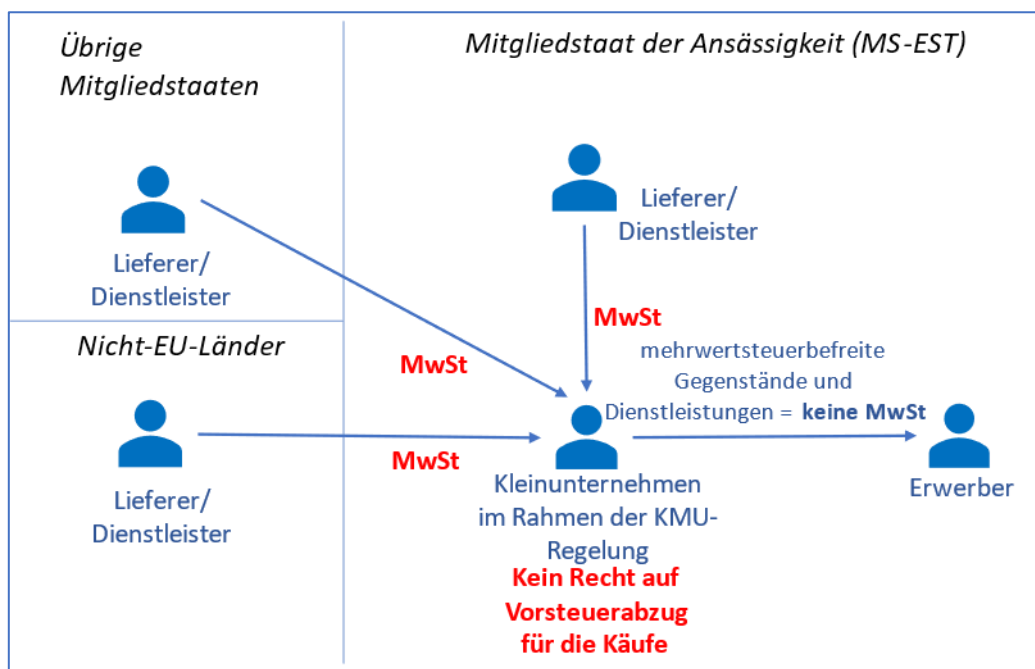


Abbildung 48: Inländische KMU-Regelung und Recht auf Vorsteuerabzug

<sup>107</sup> Artikel 289 der MwSt-Richtlinie.

<sup>108</sup> Gemäß Artikel 167 bis 171 und Artikel 173 bis 177 der MwSt-Richtlinie.

Falls das Kleinunternehmen in seinem Mitgliedstaat sowohl Umsätze bewirkt, die unter die KMU-Regelung fallen, als auch solche, die von der KMU-Regelung ausgeschlossen sind<sup>109</sup>, sollte es sich bei seinem Mitgliedstaat über die möglichen Folgen in Bezug auf sein Recht auf Vorsteuerabzug informieren (z. B. mögliche Anwendung eines Pro-rata-Satzes).

## 5.2. Grenzüberschreitende KMU-Regelung

Dieser Abschnitt enthält Beispiele für den Vorsteuerabzug in verschiedenen Fallszenarios.

### Beispiel 43

Ein KMU wendet die KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) sowie in einem anderen Mitgliedstaat an: MS 1. Es erwirbt Gegenstände und Dienstleistungen im MS-EST, die für Lieferungen im MS-EST und/oder in MS 1 verwendet werden.

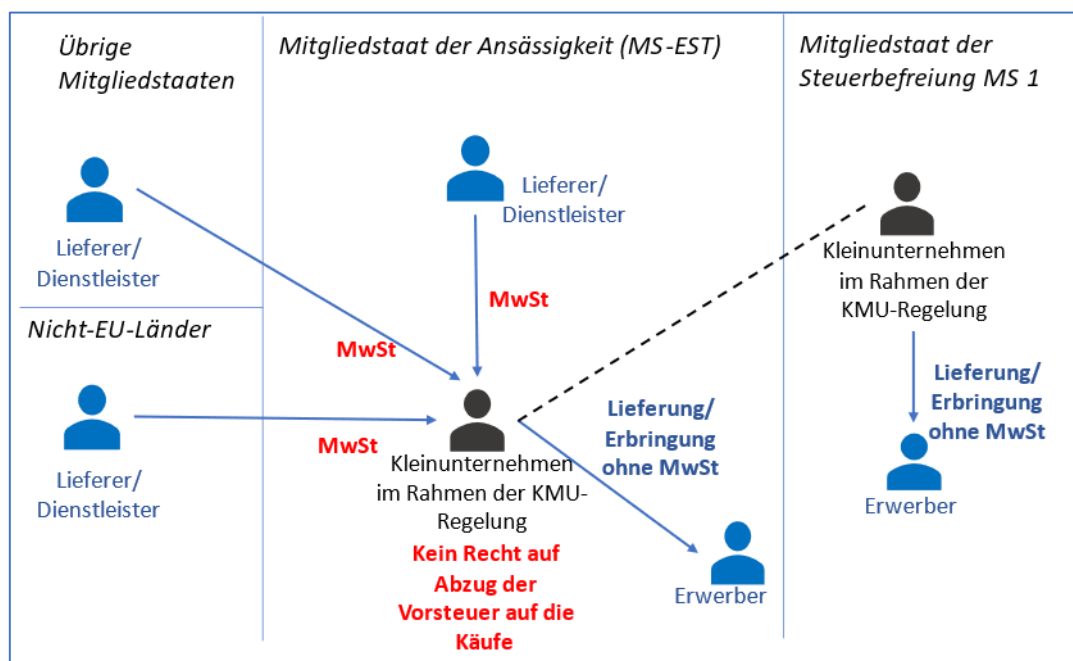


Abbildung 49: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario A

In diesem Szenario ist das KMU **nicht berechtigt**, die Vorsteuer auf Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen, die für steuerbefreite Lieferungen im MS-EST und/oder in MS 1 verwendet werden, abzuziehen.

<sup>109</sup> Siehe Abschnitt 3.3.3 zu von der KMU-Regelung ausgeschlossenen Umsätzen.

### Beispiel 44

Ein KMU wendet die KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) an. Es übt außerdem eine wirtschaftliche Tätigkeit in MS 1 aus, wo es die KMU-Regelung nicht anwendet. In der Tat ist das Kleinunternehmen in MS 1 für die Mehrwertsteuer registriert, stellt den Erwerbern dort lokale Mehrwertsteuer in Rechnung und gibt regelmäßig MwSt-Erklärungen ab.

Das Kleinunternehmen erwirbt im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) Gegenstände und Dienstleistungen, die für steuerbefreite Lieferungen im MS-EST oder für besteuerte Lieferungen in MS 1 oder sowohl für steuerbefreite Lieferungen im MS-EST als auch für besteuerte Lieferungen in MS 1 (gemischte Kosten) verwendet werden.

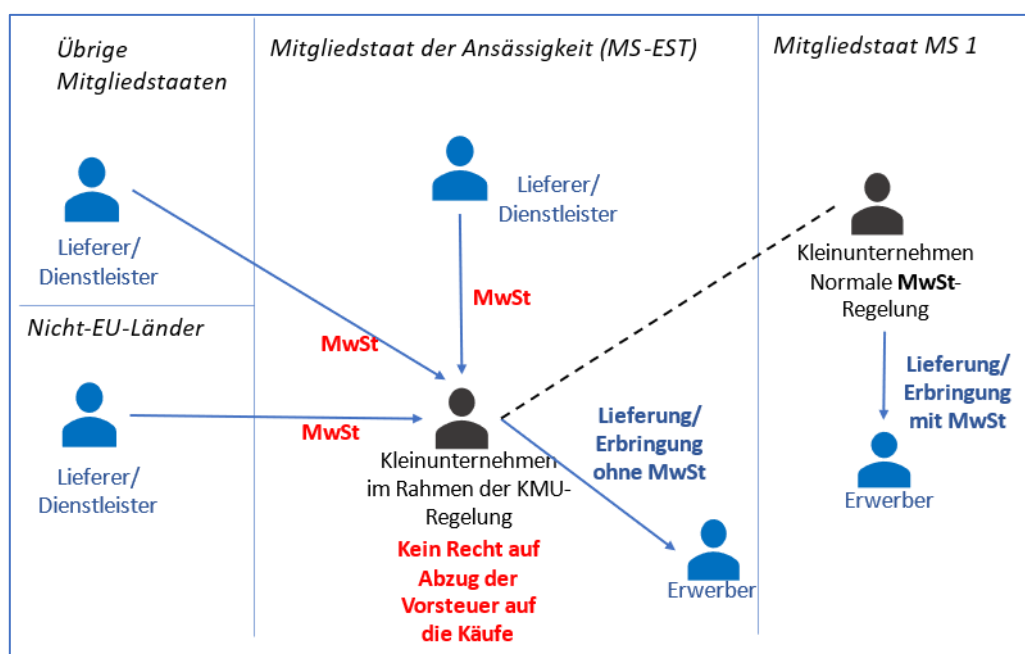


Abbildung 50: KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario B

In diesem Szenario ist das KMU **nicht berechtigt**, die Vorsteuer auf die Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit abzuziehen.<sup>110</sup>

<sup>110</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2017, Entertainment Bulgaria System EOOD, C-507/16, ECLI:EU:C:2017:864.

### Beispiel 45

Ein KMU wendet die KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) an. Es übt außerdem eine wirtschaftliche Tätigkeit in MS 1 aus, wo es die KMU-Regelung nicht anwendet. In der Tat ist das Kleinunternehmen in MS 1 für die Mehrwertsteuer registriert, stellt den Erwerbern dort lokale Mehrwertsteuer in Rechnung und gibt regelmäßig MwSt-Erklärungen ab.

Das Kleinunternehmen erwirbt in MS 1 Gegenstände und Dienstleistungen, die für besteuerte Lieferungen in diesem Gebiet verwendet werden.

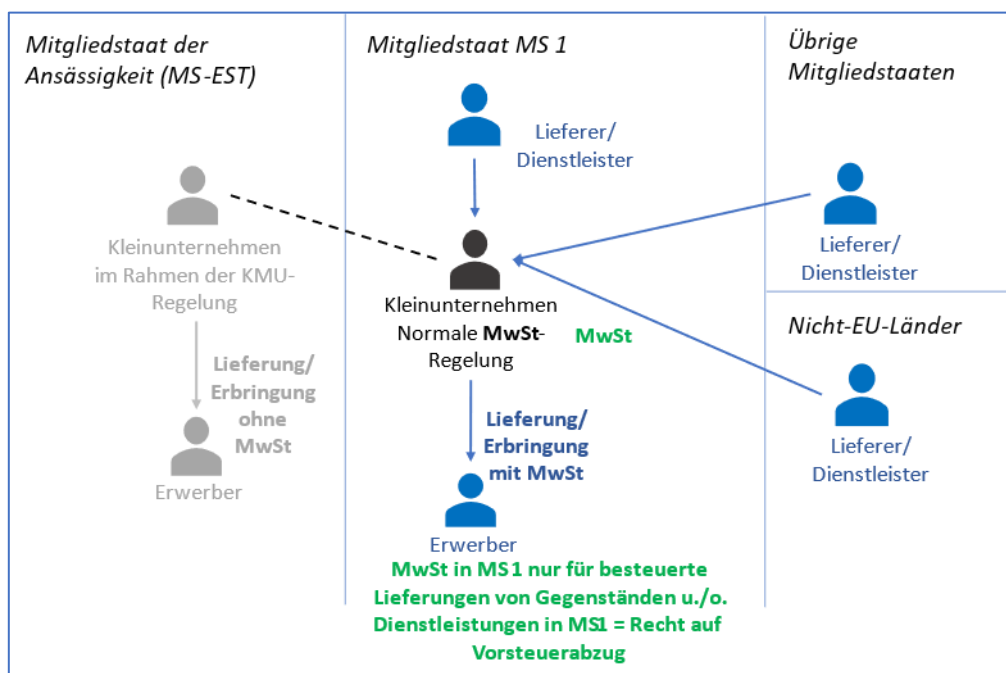


Abbildung 51: KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario C

In diesem Szenario ist das KMU **berechtigt**, die Vorsteuer auf diese Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen in MS 1 abzuziehen.

### Beispiel 46

Ein KMU wendet die normale MwSt-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) an. Es ist für die Mehrwertsteuer registriert, stellt den Erwerbern dort lokale Mehrwertsteuer in Rechnung und gibt regelmäßig MwSt-Erklärungen ab. Dieses KMU wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 1 an. Es erwirbt Gegenstände und Dienstleistungen im MS-EST, die für besteuerte Lieferungen im MS-EST verwendet werden.

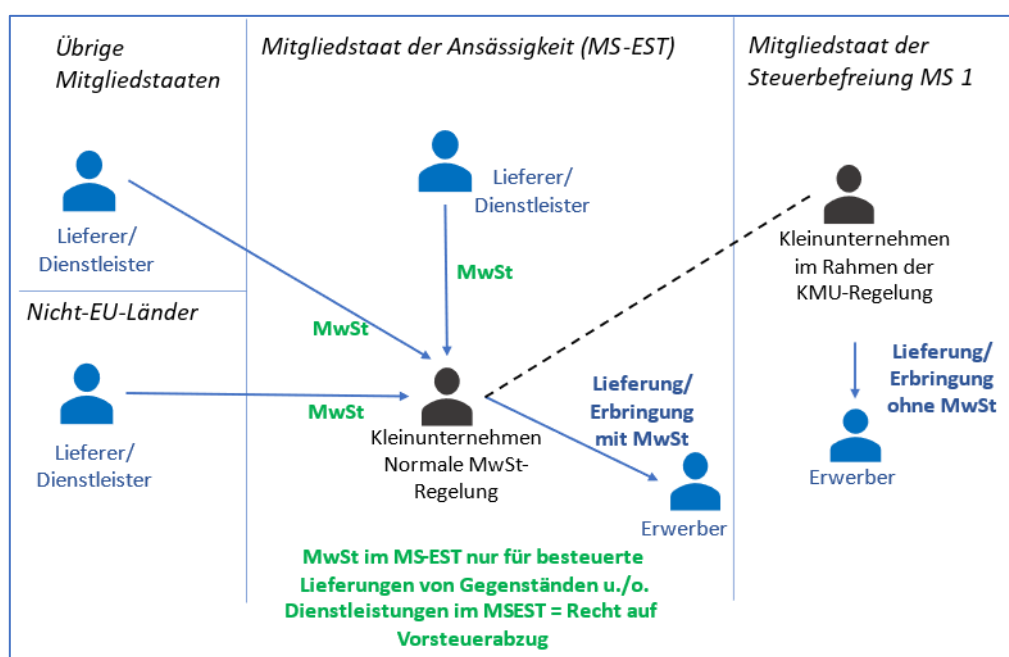


Abbildung 52: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario D

In diesem Szenario ist das KMU berechtigt, die Vorsteuer auf die Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen im MS-EST, die für besteuerte Lieferungen im MS-EST verwendet werden, abzuziehen.

### Beispiel 47

Ein KMU wendet die normale MwSt-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) an. Es ist für die Mehrwertsteuer registriert, stellt den Erwerbern dort lokale Mehrwertsteuer in Rechnung und gibt regelmäßig MwSt-Erklärungen ab. Dieses KMU wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 1 an. Es erwirbt Dienstleistungen im MS-EST, die sowohl für besteuerte Lieferungen im MS-EST als auch für steuerbefreite Lieferungen in MS 1 (gemischte Kosten) verwendet werden.

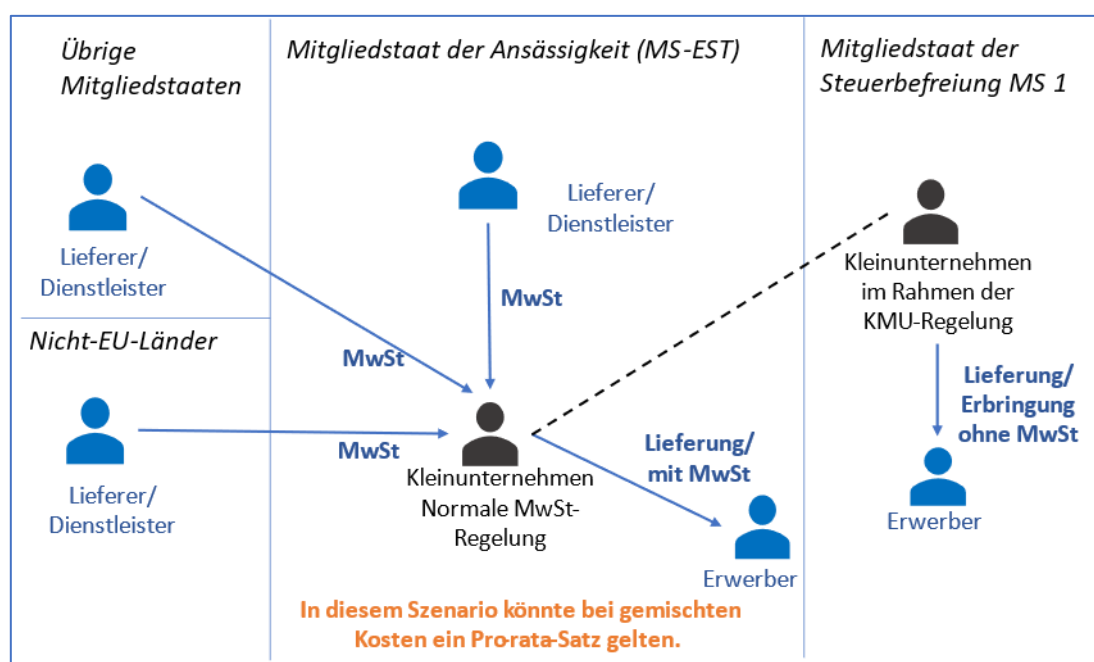


Abbildung 53: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario E

In diesem Szenario ist das KMU berechtigt, die Vorsteuer auf die Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen im MS-EST, die für besteuerte Lieferungen im MS-EST verwendet werden, abzuziehen. Die Vorsteuer auf die Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen im MS-EST, die für steuerbefreite Lieferungen in MS 1 verwendet werden, kann es dagegen nicht abziehen. Für die gemischten Kosten für die im MS-EST besteuerten und in MS 1 steuerbefreiten Lieferungen gilt der Pro-rata-Satz. Der Pro-rata-Satz bedeutet, dass nur ein Teil der Vorsteuer im MS-EST abzugsfähig ist. Für weitere Informationen sollte sich das Kleinunternehmen an die Steuerbehörden des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit wenden.

### Beispiel 48

Ein KMU wendet die normale MwSt-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST) an. Es ist für die Mehrwertsteuer registriert, stellt den Erwerbern dort lokale Mehrwertsteuer in Rechnung und gibt regelmäßig MwSt-Erklärungen ab. Dieses KMU wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 1 an. Es erwirbt Gegenstände und Dienstleistungen im MS-EST, die für steuerbefreite Lieferungen in MS 1 verwendet werden.

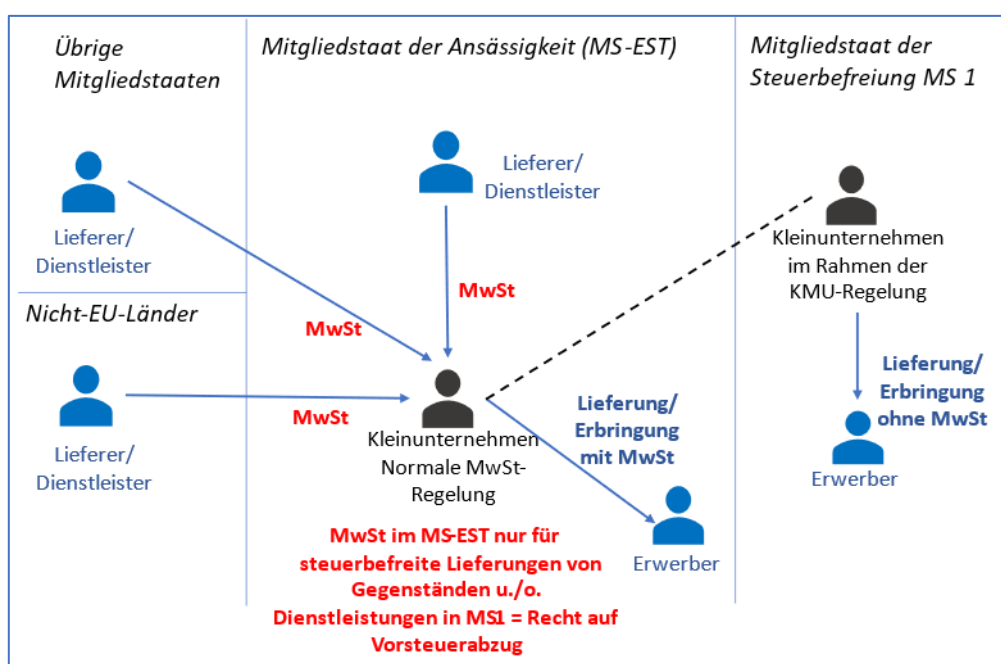


Abbildung 54: Grenzüberschreitende KMU-Regelung und Vorsteuerabzug – Szenario F

In diesem Szenario ist das KMU **nicht berechtigt**, die Vorsteuer auf die Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen im MS-EST, die für steuerbefreite Lieferungen in MS 1 verwendet werden, abzuziehen.



## 6. Wechselwirkung mit der normalen MwSt-Regelung

Dieser Abschnitt **gilt für alle Ebenen**, unabhängig davon, ob ein Kleinunternehmen die KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (inländisch), nur in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) oder sowohl im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) anwenden möchte.

Die MwSt-Befreiung im Rahmen der KMU-Regelung gilt nur für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Ausgangsumsätze) durch Kleinunternehmen. Käufe (Eingangsumsätze) von Kleinunternehmen fallen nicht unter die KMU-Regelung. Daher kann es vorkommen, dass Kleinunternehmen, die die KMU-Regelung für ihre Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, für getätigte Käufe dennoch MwSt-Pflichten im Rahmen der normalen MwSt-Regelung erfüllen müssen. Es kann auch vorkommen, dass ein Kleinunternehmen Lieferungen bewirkt, die von der KMU-Regelung ausgeschlossen sind, und andere, die darunter fallen. Während die KMU-Regelung für Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen gilt, die unter die Sonderregelung fallen, gilt für Lieferungen, die von der Sonderregelung ausgenommen sind, die normale MwSt-Regelung. Daher ist ein Nebeneinanderbestehen der normalen MwSt-Regelung und der KMU-Regelung in ein und demselben Gebiet möglich.

### 6.1. Umsätze, die eine MwSt-Registrierung begründen

Folgende Umsätze begründen eine MwSt-Registrierung und die Pflicht zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer:

- der Mehrwertsteuer unterliegende innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen;
- Einfuhren von Gegenständen;
- Erwerbe von Dienstleistungen, für die das Kleinunternehmen Mehrwertsteuer schuldet (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft)<sup>111</sup>;

---

<sup>111</sup> Artikel 196 der MwSt-Richtlinie.

---

- Dienstleistungen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, für die ausschließlich der Empfänger die Mehrwertsteuer schuldet (obwohl möglicherweise keine Mehrwertsteuer anfällt).

#### Beispiel 49

Ein Kleinunternehmen bewirkt in seinem Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST) Lieferungen von Gegenständen an Verbraucher, die ausschließlich in diesem Mitgliedstaat ansässig sind. Es wendet die inländische KMU-Regelung an. Um diese Lieferungen zu bewirken, erwirbt das Kleinunternehmen Gegenstände und Dienstleistungen von in seinem MS-EST ansässigen Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern sowie von Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind.

#### ***Unter die inländische KMU-Regelung fallende Umsätze***

Seine Lieferungen von Gegenständen an Verbraucher im MS-EST fallen unter die KMU-Regelung und sind von der Mehrwertsteuer befreit.<sup>112</sup> Dabei handelt es sich um Ausgangsumsätze.

#### ***Unter die normale MwSt-Regelung fallende Umsätze***

Der Erwerb von Gegenständen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Lieferanten (innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen) und der Erwerb von Dienstleistungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Dienstleistungserbringern fallen unter die normale MwSt-Regelung, da es sich um Eingangsumsätze handelt. Bei diesen Erwerben ist gemäß der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft das Kleinunternehmen zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet. Daher müsste sich das Kleinunternehmen für die Mehrwertsteuer registrieren lassen und die Mehrwertsteuer auf diese Erwerbe im MS-EST erklären und entrichten.

Da seine Lieferungen von Gegenständen im Rahmen der KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit sind, wäre das Kleinunternehmen nicht berechtigt, die Vorsteuer auf seine Erwerbe abzuziehen.

---

<sup>112</sup> Artikel 284 der MwSt-Richtlinie.

---

**Beispiel 50**

Ein Kleinunternehmen fällt im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit unter die normale MwSt-Regelung. Es erhält eine EX-Nummer, da es die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 1 (MS 1) und in Mitgliedstaat 2 (MS 2) anwendet. Es liefert Gegenstände an Endverbraucher in MS 1. Um diese Lieferungen zu erbringen, erwirbt es in MS 1 bestimmte Dienstleistungen von Dienstleistungserbringern, die in MS 1 registriert, aber nicht ansässig sind.

***Unter die grenzüberschreitende KMU-Regelung fallende Umsätze***

Die lokalen Lieferungen an Endverbraucher in MS 1 sind von der Mehrwertsteuer befreit<sup>113</sup>, da sie unter die grenzüberschreitende KMU-Regelung fallen.

***Unter die normale MwSt-Regelung fallende Umsätze***

Die im MS-EST bewirkten Lieferungen fallen unter die normale MwSt-Regelung. Das Kleinunternehmen muss im MS-EST für die Mehrwertsteuer registriert sein, um die Mehrwertsteuer auf die dort bewirkten Lieferungen zu erklären und zu entrichten.

Die lokalen Erwerbe von Dienstleistungen von Dienstleistungserbringern, die in MS 1 registriert, aber nicht ansässig sind, fallen unter die normale MwSt-Regelung. Im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft muss sich das Kleinunternehmen in MS 1 für die Mehrwertsteuer registrieren lassen<sup>114</sup>, um die lokalen Erwerbe zu erklären und die darauf anfallende Mehrwertsteuer abzuführen<sup>115</sup>. Da das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 1 anwendet, kann es die Vorsteuer auf seine Erwerbe nicht abziehen<sup>116</sup> (siehe Beispiel 45).

Da die KMU-Regelung fakultativ ist, ist es Sache des Kleinunternehmens zu prüfen, welche Regelung für seine wirtschaftliche Tätigkeit besser geeignet ist: die normale MwSt-Regelung oder die KMU-Regelung.

---

<sup>113</sup> Artikel 284 der MwSt-Richtlinie.

<sup>114</sup> Artikel 214 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie.

<sup>115</sup> Artikel 196 der MwSt-Richtlinie.

<sup>116</sup> Artikel 289 der MwSt-Richtlinie.

---

## 6.2. Von der KMU-Regelung ausgeschlossene Umsätze

Wie in Abschnitt 3.3.3 dargelegt, sind gewisse Umsätze von der Anwendung der KMU-Regelung ausgenommen:

- gelegentliche Lieferungen<sup>117</sup>;
- Lieferungen neuer Fahrzeuge von einem Mitgliedstaat in einen anderen<sup>118</sup>;
- weitere Umsätze, die die Mitgliedstaaten von der Anwendung der KMU-Regelung ausschließen<sup>119</sup>.

Bewirkt ein Kleinunternehmen sowohl Umsätze, die von der KMU-Regelung ausgeschlossen sind, als auch Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, wäre das Kleinunternehmen – sofern es die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt – berechtigt, die unter die KMU-Regelung fallenden Lieferungen mehrwertsteuerfrei zu erbringen, während es in Bezug auf die von der KMU-Regelung ausgeschlossenen Umsätze zur MwSt-Registrierung sowie zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet wäre.

---

<sup>117</sup> Lieferungen gemäß Artikel 12 der MwSt-Richtlinie;

<sup>118</sup> Lieferungen, die unter den in Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie genannten Bedingungen erfolgen;

<sup>119</sup> Artikel 283 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

---

## 7. Wechselwirkung mit anderen Sonderregelungen

Dieser Abschnitt **gilt für alle Ebenen**, unabhängig davon, ob ein Kleinunternehmen die KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (inländisch), nur in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) oder sowohl im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitend) anwenden möchte.

### 7.1. Wechselwirkung zwischen der KMU-Regelung und der Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (OSS-Regelung)

Die einzige Anlaufstelle (OSS) ist ein elektronisches System, das es Steuerpflichtigen wie Kleinunternehmen ermöglicht, die in allen EU-Mitgliedstaaten geschuldete Mehrwertsteuer in einem einzigen Mitgliedstaat, nämlich im Mitgliedstaat des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, zu erklären und zu entrichten.

Folgende Umsätze fallen unter die OSS-Regelung:

- innergemeinschaftliche Erbringung von Dienstleistungen an Endverbraucher in der EU (einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen);
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen an Endverbraucher in der EU;
- inländische Lieferungen von Gegenständen an Endverbraucher in der EU durch einen fiktiven Lieferer<sup>120</sup>.

#### 7.1.1. KMU-Regelung und EU-OSS-Regelung: mögliches Nebeneinanderbestehen

Die KMU-Regelung und die EU-OSS-Regelung können nebeneinander bestehen. Ein Kleinunternehmen, das die Voraussetzungen erfüllt, kann seine Lieferungen im

---

<sup>120</sup> Artikel 14a Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

---

Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit<sup>121</sup> und/oder in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der KMU-Regelung Mehrwertsteuerfrei erbringen und gleichzeitig für die EU-OSS-Regelung registriert sein und die Lieferungen in den Mitgliedstaaten erklären, in denen es die KMU-Regelung nicht anwendet (siehe nachstehende Abbildung). Eine gleichzeitige Anwendung der KMU-Regelung und der EU-OSS-Regelung in ein und demselben Gebiet ist jedoch nicht möglich.

### Beispiel 51

Ein Kleinunternehmen übt wirtschaftliche Tätigkeiten im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS-EST, Mitgliedstaat 1), in Mitgliedstaat 2 (MS 2) und in Mitgliedstaat 3 (MS 3) aus. In anderen Mitgliedstaaten übt es keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Es wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung im MS-EST und in MS 2 an, nicht aber in MS 3.

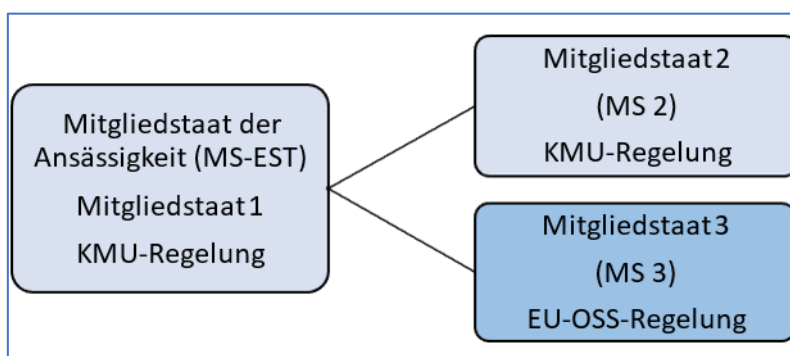


Abbildung 55: KMU-Regelung und OSS-Regelung

In diesem Szenario kann das Kleinunternehmen die EU-OSS-Regelung für MS 3 anwenden, um die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen in MS 3 zu erklären und zu entrichten, da es in diesem Mitgliedstaat nicht die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwendet. Die OSS-Erklärung muss im MS-EST eingereicht werden und sollte nur Lieferungen abdecken, die in MS 3 bewirkt wurden.

Das Kleinunternehmen wendet in MS 1 und MS 2 die grenzüberschreitende KMU-Regelung an, sodass die Lieferungen in diesen beiden Mitgliedstaaten von der Mehrwertsteuer befreit sind. Das Kleinunternehmen muss im MS-EST einen Vierteljahresbericht vorlegen, der seine Umsätze in allen 27 Mitgliedstaaten, einschließlich MS 3, umfasst. Für die Mitgliedstaaten, in denen das Kleinunternehmen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist der Umsatz mit null („0“) anzugeben.

<sup>121</sup> Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit ist der Mitgliedstaat, in dem das Kleinunternehmen den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

## **7.1.2. Fernverkäufe von Gegenständen und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen an Verbraucher: Ort der Lieferung von Gegenständen bzw. der Dienstleistung**

Der Ort der Lieferung von Gegenständen bzw. der Ort der Dienstleistung bestimmt, in welchem Mitgliedstaat das Kleinunternehmen die Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen erklären muss. Bei Fernverkäufen von Gegenständen und der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen an Verbraucher ist der allgemeine Ort der Lieferung bzw. Dienstleistung der Bestimmungsort, d. h. der Mitgliedstaat, in dem der Endverbraucher ansässig ist. Der Ort der Lieferung bzw. Dienstleistung könnte jedoch der Mitgliedstaat sein, in dem der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer ansässig ist, wenn die folgenden Voraussetzungen<sup>122</sup> kumulativ erfüllt sind:

- a) Der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig (d. h. er hat keine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat) und
- b) der Jahresumsatz aus Fernverkäufen von Gegenständen und der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen für das laufende und für das vorangegangene Kalenderjahr übersteigt nicht 10 000 EUR und
- c) der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer ist weder für die OSS registriert, noch hat er sich für eine Besteuerung am Bestimmungsort entschieden.

Die nachstehende Tabelle soll für die Fernverkäufe von Gegenständen und die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen an Verbraucher anhand von Beispielen praktische Informationen über den Ort der Lieferung bzw. Dienstleistung bereitstellen.

---

<sup>122</sup> Artikel 59c der MwSt-Richtlinie.

---

Szenarios	Besteuerung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit <sup>123</sup> (Mitgliedstaat 1)	Besteuerung am Bestimmungsort (Mitgliedstaat 2)
<p><b>Szenario 1:</b></p> <p>Ein Kleinunternehmen ist in Mitgliedstaat 1 (MS 1) ansässig und bewirkt bzw. erbringt Fernverkäufe von Gegenständen sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Verbraucher in Mitgliedstaat 2 (MS 2). <b>Sein Umsatz übersteigt nicht 10 000 EUR und es ist weder für die OSS registriert noch hat es sich für eine Besteuerung am Bestimmungsort entschieden.</b></p> <p>In diesem Szenario befindet sich der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen an Verbraucher in MS 2 in MS 1 (Mitgliedstaat der Ansässigkeit des Kleinunternehmens). Wenn das Kleinunternehmen die KMU-Regelung in MS 1 anwendet, sind alle diese Lieferungen bzw. Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit und sollten in den Jahresumsatz des KMU für MS 1 einbezogen werden.</p>	Ja	Nein
<p><b>Szenario 2:</b></p> <p>Ein Kleinunternehmen ist in MS 1 ansässig und bewirkt bzw. erbringt Fernverkäufe von Gegenständen sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Verbraucher in MS 2. <b>Sein Umsatz übersteigt 10 000 EUR</b> und es ist nicht für die OSS registriert.</p> <p>In diesem Szenario befindet sich der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen an Verbraucher in MS 2 in MS 2 (Bestimmungsland). Wenn das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 anwendet, sind die Lieferungen bzw. Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit</p>	Nein	Ja

<sup>123</sup> Artikel 59c der MwSt-Richtlinie.



<p>und sollten in den Vierteljahresberichten, die in MS 1 vorzulegen sind, in den Jahresumsatz des KMU für MS 2 einbezogen werden.</p> <p>Wenn das KMU die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 nicht anwendet, werden die Lieferungen bzw. Dienstleistungen in MS 2 nach der normalen MwSt-Regelung besteuert und erklärt, da das KMU nicht für die OSS registriert ist.</p>		
<p><b>Szenario 3:</b></p> <p>Ein Kleinunternehmen ist in MS 1 ansässig und bewirkt bzw. erbringt Fernverkäufe von Gegenständen sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Verbraucher in MS 2. Sein Umsatz übersteigt nicht 10 000 EUR, aber <b>es ist für die OSS registriert.</b></p> <p>In diesem Szenario befindet sich der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen in MS 2 (Bestimmungsland). Da das Kleinunternehmen für die OSS registriert ist, sollten die Lieferungen bzw. Dienstleistungen in MS 2 in der OSS-Erklärung angegeben werden.</p> <p>Wenn das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 anwenden möchte, verliert die OSS-Regelung für MS 2 ihre Gültigkeit. Im Rahmen der KMU-Regelung sind die Lieferungen bzw. Dienstleistungen in MS 2 von der Mehrwertsteuer befreit und sollten in den vom KMU vorzulegenden Vierteljahresberichten in die Umsätze für MS 2 einbezogen werden.</p>	<p><b>Nein</b></p>	<p><b>Ja</b></p>
<p><b>Szenario 4:</b></p> <p>Ein Kleinunternehmen ist in MS 1 ansässig und bewirkt bzw. erbringt Fernverkäufe von Gegenständen sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Verbraucher in MS 2. Sein</p>	<p><b>Nein</b></p>	<p><b>Ja</b></p>

<p>Umsatz übersteigt nicht 10 000 EUR, aber <b>es hat sich für eine Besteuerung am Bestimmungsort entschieden.</b></p> <p>In diesem Szenario befindet sich der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen in MS 2. Wenn das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 anwendet, sind die Lieferungen bzw. Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit und sollten in den vom KMU vorzuliegenden Vierteljahresberichten in die Umsätze für MS 2 einbezogen werden. Wenn das Kleinunternehmen stattdessen die OSS-Regelung anwenden möchte, sind die Lieferungen bzw. Dienstleistungen nicht von der Mehrwertsteuer befreit und sollten in der in MS 1 einzureichenden OSS-Erklärung angegeben werden.</p>		
--	--	--

**Abbildung 56: Fernverkäufe von Gegenständen und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen an Endverbraucher**

### 7.1.3. KMU-Regelung und EU-OSS-Regelung: Fallszenarios

#### **Szenario 1:**

Ein Kleinunternehmen hat den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in MS 1. Es verkauft Bücher und E-Books an Endverbraucher in MS 1 und in MS 2, **wo es über eine feste Niederlassung verfügt**. Es erbringt zudem Druckdienstleistungen für einen in MS 1 ansässigen Erwerber.

Im Jahr J belief sich sein Jahresumsatz aus Inlandsverkäufen von Büchern und E-Books in MS 1 auf 15 000 EUR. Sein Jahresumsatz aus Fernverkäufen und der Erbringung elektronischer Dienstleistungen beläuft sich in MS 2 auf 9 500 EUR. Sein Jahresumsatz aus Druckdienstleistungen beläuft sich für das Jahr J auf 20 000 EUR und für das Jahr J-1 auf 40 000 EUR. Der jährliche Schwellenwert für die Anwendung der KMU-Regelung beträgt 85 000 EUR für MS 1 und 70 000 EUR für MS 2.

*a) Wo befindet sich der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen?*

Der Ort der Verkäufe von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 sowie der Ort der Druckdienstleistungen an den in MS 1 ansässigen Erwerber befinden sich in MS 1.

Da das Kleinunternehmen eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat (MS 2) als dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS 1) hat, gilt Artikel 59c (Besteuerung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit) nicht für die Verkäufe von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2. Der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen befindet sich somit in MS 2.

*b) Kann die OSS-Regelung in Anspruch genommen werden?*

Ja, die OSS-Regelung kann in Anspruch genommen werden, aber **nur** zur Erklärung der Verkäufe von Büchern an Verbraucher in MS 2 (Fernverkäufe von Gegenständen). Die Verkäufe von E-Books an Verbraucher in MS 2 (elektronische Dienstleistungen) müssten in der in MS 2 abzugebenden MwSt-Erklärung angegeben werden, da das KMU dort eine feste Niederlassung hat.<sup>124</sup>

Die OSS-Regelung gilt weder für die Lieferungen von Büchern und E-Books an Endverbraucher in MS 1 noch für die Druckdienstleistungen an Erwerber in MS 1. Diese Lieferungen bzw. Dienstleistungen müssen in der in MS 1 abzugebenden MwSt-Erklärung angegeben werden.

*c) Kann das Kleinunternehmen die inländische KMU-Regelung anwenden?*

Sofern das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der KMU-Regelung in MS 1 erfüllt, könnte es die inländische Regelung dort anwenden.

In diesem Szenario sind die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 und die Druckdienstleistungen an Erwerber in MS 1 von der Mehrwertsteuer befreit. Die Berichtspflichten, denen das KMU gegebenenfalls unterliegt, sind abhängig von den in MS 1 geltenden Vorschriften (siehe KMU-Webportal).

Die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2 fallen nicht unter die inländische KMU-Regelung, da der Ort der Lieferungen in MS 2 liegt.

*d) Kann das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung nur in MS 2 anwenden?*

Das Kleinunternehmen könnte die grenzüberschreitende KMU-Regelung nur in MS 2 anwenden, wenn es die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (siehe Abschnitt 4) und wenn es seine feste Niederlassung in MS 2 für MwSt-Zwecke abmeldet.

Sofern das Kleinunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in MS 2 erfüllt, sind die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2 von der Mehrwertsteuer befreit. Sämtliche

---

<sup>124</sup> Artikel 369b Buchstabe c der MwSt-Richtlinie.

---

Lieferungen in allen 27 Mitgliedstaaten sollten in den Vierteljahresberichten angegeben werden, die das KMU in Mitgliedstaat 1 vorzulegen hat.

Wenn das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 anwendet, kann die OSS-Regelung für MS 2 nicht gelten. Da die Lieferungen in MS 2 von der Mehrwertsteuer befreit sind, sollten sie nicht in der OSS-Erklärung angegeben werden.

Die Verkäufe von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 und die an Erwerber in MS 1 erbrachten Druckdienstleistungen werden nach der normalen MwSt-Regelung besteuert und in der in MS 1 abzugebenden MwSt-Erklärung angegeben.

*e) Kann das KMU die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 1 und in MS 2 anwenden?*

Das Kleinunternehmen könnte die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 1 und in MS 2 nur dann anwenden, wenn es die Voraussetzungen erfüllt (siehe Abschnitt 4) und wenn es seine feste Niederlassung in MS 2 für MwSt-Zwecke abmeldet.

In diesem Szenario wären alle Lieferungen in MS 1 und in MS 2 von der Mehrwertsteuer befreit. Die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 und die Druckdienstleistungen an den Erwerber in MS 1 sollten im Vierteljahresbericht in die Umsätze für MS 1 einbezogen werden.

Die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2 sollten in die Umsätze für MS 2 einbezogen werden.

Entscheidet sich das Kleinunternehmen für die Anwendung der KMU-Regelung, kann die OSS-Regelung nicht für MS 2 gelten. Da die Lieferungen in MS 2 von der Mehrwertsteuer befreit sind, sollten sie nicht in der OSS-Erklärung angegeben werden.

### **Szenario 2:**

Ein Kleinunternehmen hat seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in MS 1. Es verkauft Bücher und E-Books an Endverbraucher in MS 1 und in MS 2, **wo es über keine feste Niederlassung verfügt**. Es erbringt zudem Druckdienstleistungen für einen in MS 1 ansässigen Erwerber.

Im Jahr J belief sich sein Jahresumsatz aus Inlandsverkäufen und elektronischen Dienstleistungen in MS 1 auf 15 000 EUR. Sein Jahresumsatz aus Fernverkäufen und der Erbringung elektronischer Dienstleistungen beläuft sich in MS 2 auf 9 500 EUR. Sein Jahresumsatz aus Druckdienstleistungen beläuft sich für das Jahr J auf 20 000 EUR und

---

für das Jahr J-1 auf 40 000 EUR. Der jährliche Schwellenwert für die Anwendung der KMU-Regelung beträgt 85 000 EUR für MS 1 und 70 000 EUR für MS 2.

a) *Wo befindet sich der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen?*

Der Ort der Verkäufe von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 und der Ort der an den Erwerber in MS 1 erbrachten Druckdienstleistungen befinden sich in MS 1.

Da das Kleinunternehmen keine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat (MS 2) als dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (MS 1) hat, kann die Bestimmung des Artikels 59c der MwSt-Richtlinie (Besteuerung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit) für die Verkäufe von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2 angewandt werden. Daher befindet sich der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen in MS 1 (siehe Abbildung 56 Szenario 1).

b) *Kann die OSS-Regelung in Anspruch genommen werden?*

Wenn Artikel 59c der MwSt-Richtlinie Anwendung findet, wäre der Ort der Lieferung von Büchern und E-Books, die an Verbraucher in MS 2 verkauft werden, MS 1 (Mitgliedstaat der Ansässigkeit). Beim Verkauf von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 und bei der Erbringung von Druckdienstleistungen an den Erwerber in MS 1 ist der Ort der Lieferungen bzw. Dienstleistungen ebenfalls MS 1.

In diesem Szenario wäre die Anwendung der OSS-Regelung nicht möglich. All diese Lieferungen bzw. Dienstleistungen sollten in der in MS 1 abzugebenden MwSt-Erklärung angegeben werden.

Wenn sich das Kleinunternehmen für eine Besteuerung am Bestimmungsort entscheidet (Abbildung 56 Szenario 4), befindet sich der Ort der Verkäufe von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2 in MS 2. Für diese Lieferungen bzw. Dienstleistungen könnte die OSS-Regelung gelten. Sie müssten in der in MS 1 abzugebenden OSS-Erklärung angegeben werden.

Der Ort der Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 bzw. der Druckdienstleistungen an den Erwerber in MS 1 wäre immer noch MS 1. Dementsprechend sollten die Verkäufe bzw. Dienstleistungen in der in MS 1 abzugebenden MwSt-Erklärung angegeben werden, es sei denn, das KMU wendet in MS 1 die KMU-Regelung an.

c) *Kann das Kleinunternehmen nur die inländische KMU-Regelung anwenden?*

Wenn Artikel 59c der MwSt-Richtlinie gilt (Besteuerung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit) und die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-

---

Regelung erfüllt sind (siehe Abschnitt 3), könnte für alle Lieferungen von Gegenständen bzw. Dienstleistungen – d. h. die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1, die Erbringung von Druckdienstleistungen an den Erwerber in MS 1 und Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2 – die inländische KMU-Regelung gelten. All diese Lieferungen von Gegenständen bzw. Dienstleistungen wären von der Mehrwertsteuer befreit. Welchen Befolgungspflichten das Kleinunternehmen in MS 1 unterliegt, wäre von den dort geltenden Vorschriften abhängig.

Wendet das KMU die Besteuerung am Bestimmungsort an, so fallen nur die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 1 und die Druckdienstleistungen an den Erwerber in MS 1 unter die MwSt-Befreiung im Rahmen der inländischen KMU-Regelung.

d) *Kann das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 2 anwenden?*

Entscheidet sich das Kleinunternehmen für die Besteuerung der Verkäufe am Bestimmungsort, kann die grenzüberschreitende KMU-Regelung nur für die Lieferungen von Büchern und E-Books an Verbraucher in MS 2 gelten. Diese Lieferungen wären von der Mehrwertsteuer befreit und würden in den Vierteljahresberichten angegeben, die in MS 1 vorzulegen sind.

e) *Kann das Kleinunternehmen die grenzüberschreitende KMU-Regelung in MS 1 und in MS 2 anwenden?*

Wenn Artikel 59c der MwSt-Richtlinie gilt (Besteuerung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit), ist die grenzüberschreitende KMU-Regelung nicht anwendbar.

Wenn sich das KMU für die Besteuerung der Verkäufe am Bestimmungsort entscheidet: siehe Antwort unter Buchstabe d.

## 7.2. Wechselwirkung zwischen der KMU-Regelung und der Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS-Regelung)

Die KMU-Regelung und die IOSS-Regelung **schließen einander aus**.

---

Erstens sind nur Kleinunternehmen zur Anwendung der KMU-Regelung berechtigt, die ihren Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben.

Um das Risiko einer doppelten Nichtbesteuerung zu vermeiden<sup>125</sup>, müsste ein Steuerpflichtiger, der die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nimmt, auf diese Regelung verzichten, um die IOSS-Regelung nutzen zu können. In der Tat ermöglicht die IOSS-Identifikationsnummer die mehrwertsteuerfreie Einfuhr von Gegenständen von bis zu 150 EUR in **jedem** Mitgliedstaat (auch in einem Mitgliedstaat, in dem das KMU die KMU-Regelung in Anspruch nehmen könnte), obwohl es nicht erlaubt ist, Gegenstände in die EU einzuführen, ohne dass an irgendeiner Stelle Mehrwertsteuer erhoben wird.

### 7.3. KMU-Regelung und Pauschalregelung für Landwirte

Bei der Pauschalregelung für Landwirte<sup>126</sup> handelt es sich um eine Sonderregelung, die die Mitgliedstaaten für landwirtschaftliche Erzeuger anwenden können, die bei der Anwendung der normalen MwSt-Vorschriften auf Schwierigkeiten stoßen würden.

Es gibt keine Überschneidungen zwischen dem Anwendungsbereich der KMU-Regelung und dem der Pauschalregelung für Landwirte. Zwar stellt die Pauschalregelung für Landwirte eine Alternative zur KMU-Regelung dar, gilt aber auch nur für kleine Betriebe.<sup>127</sup>

### 7.4. KMU-Regelung, Regelung für Reisebüros und Regelung für Gebrauchtgegenstände

Im Rahmen der Regelung für Gebrauchtgegenstände<sup>128</sup> wird die Mehrwertsteuer auf der Grundlage der Marge berechnet. Die Frage ist, ob bei der Prüfung der Anwendbarkeit der KMU-Regelung – auf der Grundlage der Berechnung des Umsatzes<sup>129</sup> – der Umsatz herangezogen werden kann, der im Rahmen der Regelung für Gebrauchtgegenstände

---

<sup>125</sup> Siehe Seite 21 des [Leitfadens für die einzige Anlaufstelle](#).

<sup>126</sup> Artikel 295 bis 305 der MwSt-Richtlinie.

<sup>127</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Oktober 2017, Shields & Sons Partnership, C-262/16, ECLI:EU:C:2017:756, Rn. 33.

<sup>128</sup> Artikel 311 bis 343 der MwSt-Richtlinie.

<sup>129</sup> Auf der Grundlage von Artikel 288 Absatz 1 Nummer 1 der MwSt-Richtlinie.

---

erwirtschaftet wurde, da dieser ausschließlich anhand der erzielten Gewinnspanne berechnet wird. In einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)<sup>130</sup> wurde bestätigt, dass die Regelungen autonom sind und die KMU-Regelung zwar die Gründung und Tätigkeit von Kleinunternehmen fördern und deren Wettbewerbsfähigkeit stärken soll, dass sie jedoch nicht dazu führen sollte, dass größere Unternehmen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erlangen. Nach Auffassung des EuGH sollte der Umsatz daher auf der Grundlage aller vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Beträge ohne Mehrwertsteuer ermittelt werden, ohne dass er um die gezahlten Beträge vermindert wird, wie dies der Fall wäre, wenn stattdessen die Gewinnspanne herangezogen würde. Dies ist für die Regelung für Gebrauchsgüter relevant, aber auch für die Regelung für Reisebüros<sup>131</sup>, in deren Rahmen die Besteuerung ebenfalls auf der Grundlage der Gewinnspanne erfolgt.

## 7.5. KMU-Regelung und Regelung für Anlagegold

Die Regelung für Anlagegold<sup>132</sup> ist für die Mitgliedstaaten verbindlich. Sie ermöglicht eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug.

Es könnte zu einer Überschneidung kommen, allerdings nur dann, wenn der Steuerpflichtige auch Tätigkeiten ausübt, die nicht unter die Regelung für Anlagegold fallen. Der Umsatz sollte auf der Grundlage aller vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Beträge ohne Mehrwertsteuer ermittelt werden. Genau wie bei anderen Umsätzen, für die eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug besteht, sind auch Beträge zu berücksichtigen, die aus Umsätzen stammen, die unter die Regelung für Anlagegold fallen.

---

<sup>130</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juli 2019, B (Umsatz eines Gebrauchtwagenverkäufers), C-388/18, ECLI:EU:C:2019:642.

<sup>131</sup> Artikel 306 bis 310 der MwSt-Richtlinie.

<sup>132</sup> Artikel 344 bis 356 der MwSt-Richtlinie.

---



## 8. Kassenbuchführung

Um Kleinunternehmen zu helfen, die Schwierigkeiten haben, die Mehrwertsteuer an die zuständige Steuerbehörde zu entrichten, weil sie noch keine Zahlung von ihren Erwerbern erhalten haben, können die Mitgliedstaaten im Rahmen einer fakultativen Regelung den Steuerpflichtigen gestatten, die „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ (Kassenbuchführung) anzuwenden. Diese fakultative Kassenbuchführungsregelung steht nur Steuerpflichtigen offen, deren Jahresumsatz einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt.

Mit der neuen Vorschrift wird der Schwellenwert von 500 000 EUR auf 2 000 000 EUR bzw. den Gegenwert in Landeswährung angehoben und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgehoben, den Mehrwertsteuerausschuss zu konsultieren, bevor der Schwellenwert auf über 500 000 EUR festgesetzt wird.

Die Anwendung dieser fakultativen Regelung bleibt unverändert: Gemäß Artikel 66 Buchstabe b der MwSt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Steueranspruch für bestimmte Umsätze oder Gruppen von Steuerpflichtigen „spätestens bei der Vereinnahmung des Preises“ entsteht. Im Rahmen dieser Regelung können Steuerpflichtige gemäß Artikel 167a der MwSt-Richtlinie das Recht auf Vorsteuerabzug erst dann ausüben, wenn der entsprechende Lieferer oder Dienstleistungserbringer die Mehrwertsteuer erhalten hat.

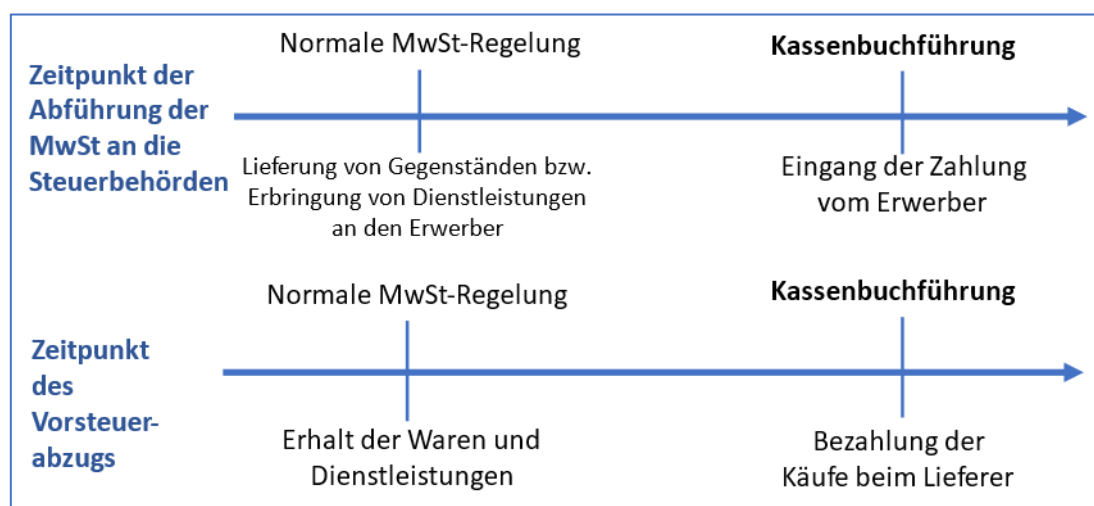


Abbildung 57: Normale MwSt-Regelung gegenüber Kassenbuchführung

## Anhang – Funktionsweise der degressiven Steuerermäßigung

Die degressive Steuerermäßigung gilt ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr.

Zur Information: Was die Funktionsweise der degressiven Steuerermäßigung betrifft, so verringert sich die Ermäßigung allmählich mit steigendem Umsatz, bis der vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegte Schwellenwert erreicht ist. Die Schwellenwerte variieren je nach Mitgliedstaat, und es können bestimmte Voraussetzungen gelten. Kleinunternehmen, die diese Regelung in Anspruch nehmen wollen, müssen sich für die Mehrwertsteuer registrieren lassen und MwSt-Erklärungen abgeben.

Die MwSt-Ermäßigung für Kleinunternehmen kann als eine Art Steuergutschrift für Steuerpflichtige angesehen werden, die für die Mehrwertsteuer registriert sind und deren Jahresnettoumsatz unter dem von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Schwellenwert liegt. Ein Beispiel: In Mitgliedstaat A gilt ein jährlicher Schwellenwert von 50 000 EUR. Die Befreiung gestaltet sich dementsprechend wie folgt:

- Bei einem Nettojahresumsatz von 20 000 EUR oder weniger wird dem Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer, die für die Ermäßigung infrage kommt, vollständig erstattet.
  - Bei einem Nettojahresumsatz von mehr als 20 000 EUR, aber weniger als 50 000 EUR wird dem Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer, die für die Ermäßigung infrage kommt, teilweise erstattet.
-

